A

Es wurde de
bene Druckschr
„über den bei
„Production d
„cischen Ford
als infame Lü
Rücksicht diese
bis 1794 von
alles dessen, w
stand und Mi
Hofkamme
März 1793 v
4ten März, u
ihre Forderun
Peter Dulaci
länger mehr a
land, ins Elsa
Er ist bereits
sonsten wo se
Monat Sept
Baiern. — G
Jänner 1798
um eine unpa
gebeten, melc

1.

Bav. 1491. 5722. 1.

Gegennachrichten des Dulac- und Koppischen Forderungs Rechtshandels,

gegen

die landschaftlich-gemeinsame Schulden-Abledigungswerks-Kommission, resp. Fiskum, welcher seit 1800 und 1801 bey dem Churfürstl. Revisorium in München anhängig ist.

R.

Vom

ehemahligen baierisch- und französischen Officier

Johann Kopp,

französischen Bürger.

Verfaßt im Monat April. 1802

Vorrede.

Wegen dem mehr als 100 Jahr alten Peter Dulac und Koppischen durch 3 französische und 6 deutsche Drukschriften allgemein bekannt gewordenen wichtigen Rechtshandel, gegen den Churfürstl. Fiskum, als Vertretter des Schuldenwerks, haben mir Männer von ächter Rechtskenntniß und Freunde der Rechte des Menschen schon öfters gesagt, daß sie von dieser alten Causa einen Ueberblick wünschten. —

Und einem durch verschiene Druckschriften als Gerechtigkeitsliebend Angerühmten angeblich selbst regierenden durchlauchtigsten Kurfürst, Maximilian Joseph, welcher die Prozesse nicht verewigt, sondern die Gerechtigkeit befördert wissen will ꝛc. kann ein Ueberblick von dieser alten Klagssache auch nicht mehr unwillkommen seyn? —

Ich, als ein vom Churfürstl. Fiskus seit 4ten März 1793 vorgeschriebenen in den Rechten gänzlich unerfahrner ꝛc. glaubte daß schon durch das hier anliegende Tabell, noch mehr aber und ganz sicher, weil das fiskalische Hauptwerk auf einer Präscription und Muthmaßungen beruhet; durch diese Schrift man sich leicht orientieren und ersehen könne, und daß also (wenn man die erst seit 1793 vom Churfürstl. Fiskus ertraumte Präscription als erste vornehmste Gegenstände dann übrige Geschichtakten widrige Sätze, Beweise und Muthmaßungen, woraus Fiskus sich selbst nicht zu fußen traut, weil er, nachdem er diese Causa mit

einmal enden wollte, seine Zuflucht zu Verzögerungen genommen hat, einmal beyseitigen, die Gesätze und höchste Gerechtigkeitsliebend geschienenen Befehle befolgen machen, dann bey der Hauptsache stehen bleiben wollte) diese Forderungssache in Kürze verbescheidet, und alles mit einem Male beendigt werden kann: Welches ich schon sehr oft, aber immer fruchtlos vorstellte!

Die schreckliche Lage in welche nun die Dulacische Erben, blos durch Geschichts-Akten unkundige willkührliche Einlenkungen, und jedermann auffallende Verzögerungen, seit so vielen Jahren versetzt wurden, haben weder das geneigte rechtliche Ohr, noch Beherzigung gefunden! —

Meine seit 1791 so oft für das Land und die Staatskassen aktenmäßig bewiesene uneigennützige gute Gesinnungen, nämlich wo ich öfter vorschlug und bat, daß diese Sache durch kommißionelle Produktion, dann güttliche Vergleichshandlungen in Fisci und in meiner Gegenwart leichter hätte mit Augen eingesehen, und in Kürze berichtigt werden können, welches aber niemals acceptirt worden ist. —

Ich habe schon gar so viele schiefe Erzählungen und Arbeiten von Staatsdienern, welche die Aktengeschichte manipulirten, und von Menge anderer zum Theil auch Staats- oder besoldete Diener, ohne Geschicht-Akten-Kenntniß blos vom Hörensagen gehört und gesehen, weil wahrscheinlich diese der gerechten Sache nicht ergeben, oder diese auszuüben dafür vermeintlich nicht besoldet, wo doch nur durch die gegentheilige Schuld diese Forderungssache so beträchtlich angewachsen sind: das Land, oder Staatskassen haben bey den Verzögerungen gewiß nichts gewonnen, und die Dulacischen Erben wurden eins um das andere unverantwortlich um ihr übriges Vermögen gebracht, und zu Boden gestrekt. — — Die Akten sind auf Köhsten der Erben aufgehäuft worden, daß, wer die Akten in verschiedenen Registratnren nur ansieht, schon erschrikt, geschweigens wer sie erst lesen und munipuliren muß, aber diese Akten sind blos durch die Erben ihre für mehre-

re 1000 fl. fruchtlos übergebene Bitt = endlich wegen von diesen durch Armuth in der Verzweiflung abgefaßten Schriften = dann durch die gegenseitigen Geschichtakten widrigen aufgewärmte Muthmaßungen und andere gänzlich unerwiesene Einwendungen, bey welchen die große Rechtskenntniß die Zeit verschlengten, und durch verwirrte Verzögerungsschriften rc. welche die Sache ohne Nothwendigkeit weitschichtig gemacht, so schreckbar aufgehäuft worden. —

Ich nehme mir aber, ohne die Rechte studiert zu haben, die Freyheit, redliche Kenner der gerechten Sache eine kurze Uebersicht nebst einige meiner Bemerkungen der unpartheischen Beurtheilungswillen vor Augen zu legen, und bitte daher, über meine Fehler gütige Nachsicht! und zwar

§. 1.

ist es, wegen der vom Churfürstl. Fiskus erst seit 1793 ersonnen, den Erben entgegen gestellten 30jährigen Verjährung, nöthig anzuführen: daß schon der 30jährige Krieg dem Baierland unheilbare Wunden geschlagen hat; daß noch die folgende schwere Türken- und Reichskriege, zwischen 1683 und 1714, den Kurfürst Maximilian Emanuel, welcher von den ehemaligen Spanischen Niederlanden von 1692 bis nach des Königs von Spaniens Tod 1701 Stadthalter war; sich daselbst (und wo Sr. Churfürstl. Durchl. sich an. 1701 mit Frankreich gegen das Reich aliirte, Baiern 1703 von Oestreichern besetzt, in die Administration genommen, wo Max. Emanuel seit 1701 und 1703 weder von Spanien noch von Baiern Einkünften, nur wenig Subsidiengelder von Frankreich hatte, wo 1704 — 1705 und 1706 die große unglückliche Schlachten zum Schaden des Kurfürsten verlohren, 30500 baierische

Bauern von Oestreichern zusammengehauen, und Max. Emanuel in Reichsacht erklärt worden ist) — und bis 1715 in Frankreich das auch kein Geld gehabt hatte, dann in die Mittelloseste, ja in die unbeschreiblich unglücklichste Lage ꝛc. versetzt wurde, daß dieser gute Fürst zwischen 1685 und 1726 nur immer Schulden contrahiren, das Beste und das Schmuck verkaufen, versetzen, große Interesse bezahlen mußte, folglich auch die von seinem treuesten Peter Dulac zwischen 1693 und 1713 aus eigenem redlich gehabten beträchtlichen Vermögen bestrittenen 4 Klassen, nämlich Kammer, geheime, gastos secretos, und wieder Kammer Ausgabs-Rechnungen resp. die nach abgelegter Rechnung verbliebenen Resten heraus nicht mehr bezahlen konnte. — Der verdienstvolle herzensgute Dulac, welcher der guten Sache und seinem unglücklichen Fürsten mit Leib und Seele ergeben war, ist am 4ten May 1713 zu Namur landabwesend während dem Krieg, weil seine Ehkonsortin nebst 7 Kindern in München unter den alles verderbenden Kriegstrublen lebten, verstorben, und seine ganze Verlassenschafts-Papier nebst den Effekten, wovon die Wäsche allein dem Peter Dulacischen Neffe, Klaudius Dulac Churfürstl. Kammerdiener zugestellt, dann Rechnungen, ohngeachtet sich kein Heller Rest hinein, im Gegentheil noch andere Geldpost und Schmuck ꝛc. sich heraus gezeigt hat, ist, laut dem Inventaire und Kommissionsbericht vom 24. May 1713 (wovon ich erst am 11. Jenner 1794 Abschriften erhielt) unter die Churfürstl Obsignation genommen, und das Inventaire Sr. Churfürstl. Durchl. behändigt worden. —

Dieser Kurfürst ist nach dem 1714 erfolgten Frieden wieder in seine vorige Rechte eingesetzt worden, und erst 1715 in seine von den Oestreichern Total ruinirte baierische Länder zurückgekommen, welche aber seine beträchtlichen Schulden nicht zahlen konnten, und dennoch hat er 1717 schon wieder mehrere 1000 Mann gegen die Türken abgeschikt, — kurz die Peter Dulacische sorgenvolle Wittwe ist 1723 und 5 Kinder, bis auf den Clement und Theresia Dulac sind in der Folge verstorben: Und so ist endlich Max Emanuel, ohne seine Schulden zahlen zu können, und ohne die Peter Dulacische Verlassenschaft nebst Inventaire vom 24 May 1713 den Dulacischen Kindern extradiren zu lassen, 1726 auch mit Tod abgegaugen. —

Sr. Churfürstl. Durchl. Karl Albert hat wegen dem verlohrnen Credit 1727 ein Schuldenabledigungswerk errichten lassen, wo aber die Schulden-Tilgungsgefälle erst auf dem Lande erholt werden mußte; Es haben sich damals mehrere tausend Partheien lauter Max Emanuelischer Gläubiger gemeldet, die Peter Dulacische noch lebende Kinder, nämlich obige Theresia und ihr Bruder Klement Dulac (gewester Hofrath) haben aber 1727 nur die nicht unter der Namurischen Verlassenschaft gelegenen Papiere in Händen gehabt, nämlich einen, für den bey der 1ten Klasse Kammer-Ausgabs-Rechnung 1703 herausgefallenen Rest Pr. 2444 Patacons 12½ Stübers Wagnerischen Haftscheine vom 23 Febr. 1703, — dann die bey der 2ten Klasse geheimen, zwey Ausgabsrechnungen. Auch von 1693 bis 1701, wo die 1te Rechnung 39372 Florins 9 Stüber Dulacische Ausgaben in 4 Posten 15320 fl. 15 Stüber Einnahme 24051 fl. 15 St. Rest heraus-

betrugen, und die zweyte derley geheime Ausgabsrechnung, welche 26143 fl. 15 St. Dulacische Ausgabe ohne Einnahme enthaltet, endlich auch nur das, für dem Dulac seine in der 3ten Klasse bemerkte 1701 wegen der zu pflegenden Generalabrechnung mit der Spanischen Finanz zur Einsicht übergebenen 4 lezten nicht bezahlten gastos secretos Rechnungen von dem Baron de Beccaria und Wagner am 20ten Merz 1701 dem Dulac ausgestellte Attestat, welche Papiere Dulac zwischen 1701 und 1704 wo er abwechselnd sich zu Brüssel und in München befunden, in München belassen und bis bessere Zahlungszeiten eintretren, da verwahrt hat, und wo Dulac nach 1704 nicht mehr nacher München gekommen ist.

Die übrigen Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschaftspapiere aber, nämlich obige 4 lezte gastos secretos Original-Rechnungen von 1693 bis 20ten März 1701, welche 90307 fl. 8 Stübers enthalten, nebst 3 Paquets justifications, dann 9 Fasciculn Kammer-Rechnungen von 1705 bis 1713 (wovon Peter Dulac noch bey Lebzeiten die 4 vom Kurfürst unterschriebenen Kammer-Ausgabs-Rechnungen der 4ten Klasse Pr. 153934 Liv. 13 S. 3 d. der Bezahlungs willen übergeben hat, welche aber nicht vergütet worden sind) — und eine von den Banquiers de Banc und de Febure etc. nebst dem Inventaire vom 24ten May 1713 ꝛc. hatten die Dulacischen Kinder 1727 noch nichts in Händen gehabt, hiemit konten sie sich damals nicht, wie andere nicht gehinderte Gläubiger bestimmt und efficaciter melden; die Dulacischen Erben müßen also 1727 zur Gedult, bis sie die übrigen Papier erhalten, verwiesen worden sind. Und nach der gegen-

seitigen Fiscalischen Akten, und wie ich es am 26ten May 1793 — 3ten May 1794 — 17 Nov. 1800 und 1801 gezeigt habe, müssen sich die Dulacischen Erben zwischen 1727 und 1735 gemeldet, dann den Bericht vom 10 April 1735 (wegen Ueberkommung der Hofzahlmeister Bombarda und Hauptbuchhalter Kurprechtischen Papieren von Paris, welche man immer irrig mit dem Peter Dulacischen Zahlungsgeschäft vermengte,) veranlaßt haben. —

Das 1727 errichtete Schulden-Tilgungswerk ist, wegen den zwischen 1732 und 1737 auf die Beine gestellten in den Türkenkrieg abgeschickten mehreren tausend Mann, und wegen dem allgemeinen Geldmangel 1739 eingegangen, und die Gläubiger wurden wieder auf die Wartbank gesetzt! —

Bey dem 1740 erfolgten Tod Kaiser Karls VI. mußte von Seiten Baiern schon wieder auf Geld, Soldaten und Kriegszurüstungen ꝛc. der Bedacht genommen werden, und wirklich wüthete der Krieg, wie zwischen 1701 und 1715, bis 1745 in Baiern, wo obiger Karl Albert als Kaiser mit Tod abgieng, und Sr. Churfürstl. Durchl. Max Joseph hatte Frieden gemacht.

§. II.

Nach dem Vorschreiben der Theresia Dulac zwischen 1754 und 1778, und die es auch wissen konnte, sind dem Klement Dulac erst in den obigen 1744sten Kriegsjahren einige Scripturen zugekommen; welches Vorschreiben zwischen 1754 und 1793 gegenseits nicht widersprochen worden ist; welche Scripturen aber blos von denen unter der Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschaft gelegenen 4 letzten un-

bezahlten gast. secret. Rechnungen von 1693 bis 1699, nicht aber deren Justificationen und nicht die letzte gast. secretos Originalrechnung von 1699 bis 20 März 1701 Pr. 2615 fl. 6 S., eben so nicht die auch schon oben bemerkte 9 Fasciculn Kammer=Rechnungen von 1705 bis 1713, auch nicht die vom Debanc und de Febure unterschriebenen Rechnung vom 6ten December 1712, und auch nicht das Peter Dulacische Inventaire vom 24ten May 1713, — doch aber einige den Erben nicht zuständige Spezifikationen, dann über die vom Peter Dulac übergebenen 4 Kammerrechnungen von 1705 bis 1713 nach dessen Tod zu Paris abgefaßte 4 Hofkammer; Zahlungs=Original=Ordonanzen vom 21ten April 1714 (welche in Kyrze sagen, daß obige 153934 Liv. 13 S. 3 d. vom Churfürstl. Hofzahlamt mittels Abrechnung an die Dulacische Erben bezahlt und gehörigen Orts Pr. Ausgabe geschrieben werden sollte) und eine so betitelte ununterschriebene Eventual Abrechnung vom 4ten May 1714) welche wohl die erst bemerkte 153934 Liv. 13 S. 3 d. richtig, aber wegen den zu Namur unter der Churfürstl. Obsignation gelegenen und niemals sohin auch nicht am 4ten May 1714 zu Paris geweßten obige 9 Fasciculn Kammerrechnung von 1705 bis 1713 und obige bemerkte Rechnung vom 6ten Dec. 1712, nicht die angeblich für 144336 Liv. 19 S. 3 d. zurükgegebene Scheine, welche von den 153934 Liv. 13 S. 3 d. abgezogen, dann als wenn noch Scheine aus dem Bombardischen völligen Rechnungsübernahmswesen vermuthlich herauskommen werden, und indessen 9597 Liv. 14 S. Rest heraus angezeigt) zu Handen erhalten haben müße. —

Das 1685 vom Kurfürst Max Emanuel um 30000 fl gekaufte Gut Mülbertshoffen, oder St. Georgi Schwaig nächst München, hat Max Joseph weil diese Gut noch nicht bezahlt und sogar noch rükständige Interessen zu zahlen waren, im ruinirten Stand dem Klement Dulac (der 1744 nicht ein Quartal von seiner Hofraths Besoldung rc. erhielt) und Consorten 1746 wieder zurükgegeben: welches den zwischen 1685 und 1746 immer fort geherrschten großen Geldmangel und Zahlungsunmöglichkeit noch mehr beweißt! — und so haben die Erben einen großen Theil von ihrem Vermögen auf obige Schwaig verwenden müssen, um es wieder herzustellen.

Wegen dem in Baiern gänzlich verfallenen Kredit, ist das 1739 eingegange Schuldenwerk (laut Churfürstl. Dekret vom 18 April 1749, welches das Schuldenwerk von allen Instanzen vollkommen independent erklärt, und laut General Mandat vom 23 Sept. 1749 wie die alten und neuen Schulden bezahlt werden sollten) — wieder 1749 restaurirt worden, und wo die Schulden-Tilgungsgefälle auch erst wieder auf dem Lande erholt werden mußten. — Nach diesem also konnten sich die Max Emanuel und Karl Albertische Gläubiger wieder anmelden!

Der obige Klement Dulac ist 1751, weil er ohne Zweifel wegen Verdruß immer kränkelte, verstorben. Er hinterließ seinen drey minderjährigen Töchtern Charlotte, Josepha, welche 1737 gebohren, 1763 den Hauptmann Kopp (mein Bruder) ehligte, und der Viktoria Dulac über 20,000 fl. Vermögen, ohne seinen St. Georgi Schwaigsantheil rc. zurük. — So bald diese von ihrer Vormundschaft die oben bemerkte

in Klement Dulacs Händen gewesten Peter Dulacische Rechnung und Scripturen erhalten, haben sich mit ihrer Tante der Theresia Dulac die oben berührte 1te 2te Klassen Rechnungsrükstände (bis auf die zweite geheime Rechnung Pr. 26143 fl. welche noch unter den Papieren der Vormundschaft gestekt) dann laut obigen Attestat vom 20. Merz 1701 alle 4 gastos secretos Rechnung der 3ten Klasse, wovon die Erben von der letzten Rechnung nur das Rechnungs = Rapular Pr. 2615 fl. 6 Stüber in Händen hatte, endlich, (weil den Erben von der ganzen Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschaft nur die oben bemerkte 3 gastos secretos Original = Rechnungen, von 1693 bis 1699 und von der letzten das rapular sonsten aber nichts vom übrigen zu Handen kommen ist) auch die in obiger Eventual Abrechnung heraus notirte 9597 Liv. 14 S. 1752 und 1754 bei dem obigen Schuldenwerk, als der geeigneten Stelle, dann bey der Churfürstl. Hofkammer, und auch bey der höchsten Stelle bittlich, jedoch wegen noch nicht gehabt sammentlichen Papiere, im Nacht und Nebl gefordert. — Wann also eine Verjährung geden diese Forderungen eintretten könnte, so hätte diese den Erben 1752 und 1754 entgegengestelt werden sollen! Allein das von allen Instanzen vollkommen Inpedentenschuldenwerk hat den Hofkammer Fiskus, — dieser wieder in der Hofnung Abschlags Zahlungen zu finden, das Hofzahlamt, die Niederländische Kriegsbuchhalterey, welche ehedessen das Hofzahlamt war, und welche die 4 Original Kammerrechnungen von 1705 bis 1713 in Händen hatte, den Secretaire und französischen Expediteur Pöhl, den im Prätensionswesen, des vor 1714

verstorbenen öfters bemerkten Bombarda zu Paris bestelte Cessionarii von Peglioni und endlich noch dem Sohn vom obigen Wagner, um Erläuterung und um nähere Auskunft befragt; diese alle haben aber weder von den vermeinten an Peter Dulac gemachten weitern AbschlagsZahlungen noch von Haftscheinen zum Abrechnen etwas gefunden. Nach diesen gehobenen Muthmaßungen waren also die 1752 und 1754 geforderte Rechnungs Resten Liquid!

Ohngeachtet all diesem, und nach dem auf Befehl die Dulacische Erben ihre in Händen gehabten Rechnungen, Haftscheine nebst Attestat, Originalordonanzen, dann die ihnen nicht einmal zustehenden oben bemerkte Specifications und Eventual = Abrechnung, wegen nicht vollständig extradirten Peter Dulacische Papier nebst Inventaire, im Nacht und Nebl producirt hatten, hat die Churfürstl. Hofkammer auf ein Geschichtakten unkundige Kriegsbuchhalterey = Erinnerung vom 21 April 1756 am 11 Okt. dieß laut Wagnerischen Haftschein von 1703 doch nur die 2444 Pat. 12½ St. oder irrig auf 4888 fl. berechnete 1te Klaße für liquid zahlbar erkannt, hat den Wagnerischen Haftschein eingezogen, und dem Schuldenwerk bemerkt, daß sie die Bezahlung bald veranlassen möchte; hat aber die 2te u. 3te Klasse der geheimen Forderungen nicht für liquid befunden, weil die Hofkammer sehr irrig glaubte: daß die 2te u. 3te Klasse (ohngeachtet der Haftschein von 1703 nur von gepflogener Kammerabrechnung redet) auch mit der 1703 gepflogenen völligen Abrechnung über die 1ste Klassenkammer abgerechnet, sohin abgethan, und daß 1703 nur mehr ein Rest Pr. 2444 Pat. 12½ St. herausgefallen wäre; folglich ohne

eine Vergütung beweisen zu können, die Erben wegen die 2te 3te Klasse abgewiesen hat, und so hat die Hofkammer die Dulacischen Erben, wegen der 4ten Klasse (ohngeachtet die vom Peter Dulac der Bezahlungswillen übergebnen 4 Kammerrechnungen Pr. 153934 Liv. 3 S. 3 d. laut den 4 Ordonanzen vom 21 April 1714 den Erben hätten vom Hofzahlamt bezahlt werden sollen, auch alle Peter Dulacischen Haftscheine dem obigen Neffe Klaudius Dulac am 4ten May 1714 zu Paris zurückgegeben wurden, und diese Haftscheine vom Hofzahlamt gehörigen Orts Pr. Ausgabe zu schreiben waren, die Hofkammer die unnaterschriebene öfters bemerkte Eventual Abrechnung, ohngeacht obiger von Peglioni keine Haftschein oder Abschlagszahlungen im Bombardischen weesen gefunden hat, als eine Scardecke und die 9597 als illiquid erklärte, sohin auch an den 153934 Liv. 13 S. 3 d. kein hellere Zahlung durch die Hofzahlamtsbücher oder andere Urkunden Pr. Ausgab geschrieben, beweisen konnte ꝛc.) — auf bessere Legitimation angewiesen. —

Da obige Kriegsbuchhalterey und die Hofkammer am 21 April und 11 Okt. 1756 noch glaubte: daß wegen der 2ten 3ten und 4ten Klaße dor Forderungen durch Finalisirung des Bombardischen Wesen zu Paris durch Peglioni sich alles gründlich richtig zeigen, und laut Eventual-Abrechnung doch noch Haftscheine zum Abrechnen herauskommen würden, so haben die Dulacischen Erben gleichwohl bis der von Peglioni von Paris zurükkommt, zuwarthen müßen, und so haben sie indessen nach 1756 die als zahlbar erkante 2444 Batacons bey dem Schuldenabledigungswerk fruchtlos, wie es nachhin zu ersehen ist, gefordert. —

Nachdem der von Peglioni das Bombardische Rechnungs = resp. Forderungswesen finalisirt hatte, und die Papiere in die Münchner geheime Staatsregistratur hinterlegt; da (laut dem von Waitzenfeldischen Referat vom 28 Januar 1793) gefunden worden sind, hat der von Peglioni dem obigen Hauptmann Kopp, hernach am 31 Aug. 1791 wieder, also zum drittenmal officiel erklärt:— daß er im Bombardischen Recht= und Pretensionswesen nichts von einem Verband mit dem Dulacisch Niederländischen Zahlungswesen, oder was eins ist, nichts von vermeinte Abschlagszahlungen oder Haftscheine zum Abrechnen ausfindig machen konnte — kurz das Dulacische geheime Zahlungsgeschäft von 1692 bis 1701 und auch die 153934 Liv. stunden nicht in dem geringstem Verband mit dem Bombardischen Zahlungsweesen und sich weder mit Bombarda noch andern Geschäften vermengen lassen. —

§. III.

Nach diesem haben die Dulacischen Erben so wie die erste difficultirte geheime Rechnung der 2ten Klasse und auch die ihnen zwischen 1754 und 1770 von der Vormundschaft zugekommene 2te geheime dann die bey der 3ten Klasse bemerkte 4 letzte gastos secretos Rechnungen endlich auch, aber nur wegen den nicht extradirten Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschafts = Papieren von 1705 bis 1713 nebst Inventaire, abermal die 9597 Liv. 14 S. an. 1770 bei der höchsten Stelle gefordert, und anbey gebetten; daß ein Kommissionstag angesetzt werden möchte, damit die Erben die ihnen später zugekommene 2te geheime Rechnung Pr. 26143 fl. auch produciren können. —

Hierauf und auf weiteres sollicitiren, hat die höchste Stelle am 15ten Jenner 1770 — 5 Jenner, 14 July 1775 und 11 Nov. 1776 dem Schuldenwerk aufgetragen, „daß diese die Erben zu einer anzusetzenden Komission beruffen, die stellende Forderungen umständig instruiren, dann mit der Hofkammer communiciren, auch solches mit Beyfügen und gutachtlichen Bericht zur gnädigsten Resolutions Ertheilung ꝛc. best möglichst beschleunigen sollten."

Auf dieses hat das Schuldenwerk, wie 1752 wiederholt am 3ten März 1770 am 14 Febr. 1776 die Hofkammer um Auskunft befragt, welche am 8ten May 1770 blos von der ersten geheimen Rechnung und von den 2 gastos secretos Rechnungen von 1693 bis 1696 bei der Hofkammer gelegenen Rechnungs-Rapular und die 4 Original-Kammer-Ausgabsrechnungen vom 1705 bis 1713 nebst die 1752 anbegebene Akten aldahin gesendet, und am 16ten July 1776 dem Schuldenwerk wieder rescripten, „daß sie in der Dulacischen Forderungssache weder unter dem Niederländischen Rechnungs- und Abrechnungswesen, weder bey der Hofkammer, noch sonst wo etwas mehreres, als was die rückfolgende Kammeral-Acta zeigen, auszufinden vermögen," da die Kammeralakten also gar nichts sachdienliches zum Abrechnen enthalten haben, so sind die Dulacischen Erben am 11ten Oct. 1756 blos willkührlich ab- auf bessere Legitimation angewiesen, und bis Peglioni zurükkomt in ihrer Sollicitation gehemmt worden!

In dieser Zwischenzeit wurde dem Dulacischen Advokat Prukmayer die Akteneinsicht beym Schuldenwerk gestattet, wo er (laut der fiscalischen Corelation

vom 4ten Merz 1793) auf den Einfall kam, daß die dagesehene 4 Kammerrechnungen von 1705 bis 1713, wovon die Erben die obigen 4 Original = Ordonanzen in Händen, auch als unbezahlt anzusehen: allein Pruk= mayer konnte wegen den vorenthaltenen Peter Du lacischen Papier von 1705 bis 1713 nebst Inventaire damals noch nicht recht hell sehen? — und auf Be= fehl haben die Dulacischen Erben am 31 Oct. 1775 ihre Documenten producirt, und haben am 15ten Nov. 1775 eine Erklärung, (welche von der Theresia, Char= lotte Dulac, die Victoria Dulac war seit 176 im Kloster, vom Hauptmann Kopp uxor. nom. und vom Advokat Pruckmayr unterschrieben war,) beym Schul= denwerk übergeben, in welcher sie erklärten: daß sie die (NB. blos wegen ihnen noch nicht zugekommenen Papier nebst seit 1754 irrig geforderte) laut Even= tual Abrechnung bemerkte noch zum Vorschein kom= men werdende Haftscheine, welche durch Baron von Malknechts Hände geloffen, nebst 9597 Liv. 14 S. schwinden lassen wollten; wann man ihnen die Liquiden 6 geheimen Ausgabsrechnungen (wo die Erben auch noch das fl. florins als Französische Livre ansahen, irrig berechnet und gefordert haben) nebst den Kam= meralausgabs = Rest 2c. vergüten wollte. — Also war der ältere seit 1756 öfters geforderte, am 28ten April 1759 in 2 Monat zu bezahlen versprochen, an. 1761 und 15ten Nov. 1775 reservirt und geforderte Kammeral = Ausgabenrest Pr. 2444 Pat. 12½ S. 1775 noch, nicht bezahlt, welches also wohl zu merken ist! —

Der seit 15ten Jenner 1770 öfters vor der höch= sten Stelle abgeforderte Schuldenwerks = Bericht vom

28ten Juni 1777 heißt in Kürze, „daß die Erben die noch zu suchen habende Haftscheine nebst 9597 Liv. 14 S. schwinden ließen, wenn man ihnen ordentliche Zahlungen machen möchte, dann aktenwidrig gesagt: als wenn diese geheime Forderungen in das Prinz Grünbergisch- und Bombardische noch unausgemachte Rechnungswesen einschlage. — Daß die Hofkammer nirgends wo etwas zu finden vermochte, — und am 11 Oct. 1756 nur die 2444 Pat. oder 4888 fl. für richtig erkannt, folglich als wenn auch vom Schuldenwerk, über den gemacht freiwilligen Nachlaß Pr. 2888 fl. die 2000 fl. vom Monat Dec. 1759 bis Oct. 1764 in eingetheilten Terminen richtig vergütet worden wären.

„Daß die Erben, wegen die geheimen Forderungen, im Fall sie hierüber keine Haftpapier, oder Ordonnanzen produciren können, abzuweisen seyn werden und sich auch 1727 hätten melden sollen, weil damalen bey Errichtung des Schuldenwerk alle Forderungsausstände angezeigt werden mußten."

„Daß in denen producirten Rechnungen keine Einnahmen enthalten sind, daß die hierinn begriffenen durch Ihro Churfürstl Durchl. Max Emanuel gnädigste Handzeichen justificirte Ausgaben doch auf Abrechnung bestanden seyn müßten, wie es heut zu Tage noch bey Hof und andere Aemter, wo keine ordentlichen Einnahmen in Verrechnung kommen observirt wird, wo folgsam über solche Ausgaben schon vorlängst Abrechnung gepflogen, und die Vergütung auch geschehen seyn möge, als nicht zu glauben ist: Daß der von Dulac diese Ausgaben aus eigenen Mitteln habe bestreiten können."

„Die hierauf erfolgte höchste Entschliessung vom 30ten July 1777 heißt: daß Sr. Churfürstl. Durchl. den von Dulacischen Erben niemal in so lang und viel eine Bezahlung machen zu lassen gedenken, als bis nicht selbe anvor mit einer förmlichen Rechnung, welche in Einnahmen und Ausgaben bestehen muß, sich legitimirt, und über die hierüber bey der Hofkammer zu pflegen habende Abrechnung ordentliche Ordonanzen zu ihrer Legitimation beym Schuldenwerk producirt haben werden.“

Auf diese Geschicht unkundigen Bericht und Entschließung, mit welche man die Dulacische Erben bis Ende 1801 fortmartert, komt nur so vieles in Kürze zu Erinneren, daß die Dulacische Erben 1761 und 1775 den ältesten Kammeral Patacons Rest ohne Heller gemachten Nachlaß, ohne Heller Zahlung zu rügen, und ohne gegenseits eine Bezahlung bewiesen zu haben, buchstäblich gefordert zu haben!

Uibrigens ist es sehr wohl zu glauben, daß weil Dulac für sich selbst, und dann durch Anheyrathung einer Augustin Sailerischl einzigen reichen Tochter ein beträchtliches Vermögen hatte, um diese Ausgaben zwischen 1693 und 1713 aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, und überdieß, nach seinem Tod noch ein ziemlich grosses Vermögen hinterlassen hat. — Dann beweisen die in den zwey geheimen Rechnungen nebst den Churfürstl. Unterschriften noch beygesetzte Worte, „daß selbe passirt werden“ wie die als Haftscheine gültige und bis bessere Zeiten in Dulacs Händen belassene 2 geheimen und 4 gastos secretos Ausgabs Original-Rechnungen 1693 bis 1701 dann Haftschein vom 23

Febr. 1703 und die 4 Ordonanzen vom 21 April 1714, wo also die Nichtvergütung der Rechnungsresten aller 4 Forderungsklassen klar vor Augen liegt.

Kurz der geheime Kabinets-Zahlmeister-Hofkammerrath und Mandatarius Peter Dulac hat diese Ausgaben nicht von den erst 1777 vermeinten ihm gegeben haben sollenden aber mit keiner Sylbe erwiesenen Geldvorschüssen, sondern aus eigenen Vermögen auf kurfürstl. Befehl bestritten, er hat bey der ersten Klasse Kammer gegen 100000 fl. ausbezahlt, und hieran später nur Abschlagszahlungen wie es die damahligen Geldarmen Zeiten zuließen, erhalten; Bey der 2ten Klasse der geheimen Ausgaben, hatte er abschlagsweis 1794 nur 15320 fl. 15 S. in der Folge aber hieran nichts mehr erhalten, und bey der 3ten Klasse ist ihm nur die 1ste gastos secretos Rechnung von 1692 bis 1693 22047 fl. 16 S. abschlagsweis, sonst aber an den 4 letzten derley Ausgabs-Rechnungen nichts mehr vergütet worden; endlich bey der 4ten Klassenkammer kann gegenseits keine Einnahme mit gültigen Urkunden bewiesen werden; weil am 21 April und 11 Oct 1756 die ununterschriebene Eventual Abrechnung als eine Scardecke folglich als ungültig vom Hofkammer-Fiskus erklärt worden ist; sohin die Erben die 153934 Liv. 13 S. 3 D. so lange fordern können, als Fiskus auch in der Folge keine ganze oder theilweise oder Haftscheine zum Abrechnen beweisen konnte.

Bei dem damals schon zwischen 1685 und 1701 geherrschte große Geldmangl, der nach 1701 aufs neu geherschte unglückliche Krieg, wo 1701 und 1703 die Spanische und Baierische Einkünften ganz aufhörten, der Dulac nicht einmal auf einen sichern Gulden

Interesse, wegen obige St. Georgi Schwaigs 30,000 fl. Kapital, geschweigens etwas von seine Rechnungsresten mehr rechnen konnte, der Churfürstl. Hof ꝛc. selbst den unbeschreiblichen Mangel litt ꝛc. so konnte nicht, wie heut zu Tag, wo ordentliche Einnahmen und Ausgaben in Verrechnung gebracht, observirt werden, — Der so redliche Dulac hatte an seinen bestrittenen Ausgaben späters nur ungewisse Abschlagszahlungen erhalten können, und hat diese eben so redlich als gewissenhaft in Einnahme gebracht, wo folgsam über solche auf höchste Befehle fürs allgemeine Beste bestrittene Ausgaben: welche specifice vorgetragen, auch verificirt, justificirt, sohin der Calculus gezogen, "die Resten nach beschehener Abrechnung der Einnahmen oder nicht erhaltenen Abschlags-Zahlung, ordentlich heraus angezeigt, die Ausgabs-Rechnungen förmlich geschlossen, durch die Kurfürstl. höchste Unterschriften ratificirt und gut geheissen worden, folglich damals, wie jetzt, als Haftscheine gültig sind, hiemit keiner weitern erst 1777 aus Zahlflüchtigkeit ersonnenen Abrechnung, sondern nur mehr alleine der völligen Bezahlung unterworfen seyn können. — Endlich habe ich schon berührt: daß Dulac über die bestrittenen Ausgaben nach seinem Tod ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, weil sich nach Max Emanuels Tod an. 1727 mehrere 1000 Partheien gemeldet, und wo damals die Dulacische Kinder, wegen vorenthaltene Peter Dulacisch Namurische Verlassenschafts Papiere nebst Inventaire sich nicht bestimmt ꝛc. melden konnten. —

Also hätte gegenseits nicht Einnahmen, welche doch in der That nicht existiren, und wo die Ausgaben doch als richtig durch die Kurfürstl. Unterschriften be-

scheint, ratificirt worden, mehr an. 1777 fordern, sondern den bereits um gar alles gebrachten Peter Dulacischen Relicten die Bezahlung nicht weiters mit ungegründete zu pflegende Abrechnung ꝛc. vorenthalten lassen sollen!

Unter der Regierung Sr. Churfürstl. Durchlaucht Karl Theodor, und weil das Max Josephische Leibregiment zertheilt wurde, sind die Gebrüder Kopp in andere Garnisonen gekommen, und die Dulacische Erben sind am 17. Dec. 1778, wegen ihren Foderungen, auf Geduld, hernach aber fort bis 1786 auf die durch Akten, Geschicht und rechnungsunkundige Bericht veranlaßte Resolution vom 30 July 1777 willkührlich ab- und angewiesen worden. —

Die öfters bemerkte St. Georg Schwaig hat, nach Clement Dulacs Tod, die Theresia Dulac verwaltet, die aber wegen verschiedenen Unglüksfällen, dann wegen einen Hoffammerrath Hagenischen ungerechten Prozeß verschuldet worden, und weil dieses Gut 1785 nicht an den meistbiethenden, sondern Sr. Churfürstl. Durchl. in die Hände gekommen ist, haben die Theresia Dulacischen Gläubiger 20,000 fl. verlohren, die Clement Dulacische Relicten aber, ohgeachtet sie hierauf kein Heller Schuld gemacht hatten, kamen nicht in Anschlag, und sind gar um ihren väterlichen Antheil, hübsch gebracht worden; worüber obige herzgute Charlotte Dulac aus Verdruß, und wegen Vorenthaltung dieser gerechten Forderung 1787 aus Elend verstorben ist! —

Der alten Theresia Dulac war ihr weniger Nahrungsunterhalt ganz beraubt, sie hat aber um eine

ledig gewordene Pension gebeten. — Die Churfürstl. Entschließung vom 11 May 1787 heißt in Kürze: „daß die Churfürstl. Hofkammer über den so beweglich vorgeschriebenen äussersten Nothstand und Hilflosigkeit dieser 98 Jahr alten Supplicantin, die zuverläßige Erkundigung einzuziehen, und hierüber sowohl, als was es mit ihren bey dem Schuldenwerk ruhenden Forderungen für eine Beschaffenheit habe, Bericht zu erstatten hätte."

Die Hofkammer hat am 8ten Jun. abhin das Schuldenwerk, „was es mit der nachgesuchten Pension und Forderung für eine Beschaffenheit habe, ob solche richtig und zu was Zeit flüßig und zahlbar werde, befragt."

Auf weiteres Anlangen der Theresia Dulac, hat Sr. Churfürstl. Durchl. erst am 18ten Febr. 1789 gesagt, „daß die Pensions Petitum nicht statt hat, jedoch soll der alten Supplikantin, wegen ihrer Forderungen mit Promotorialien an Handen gegangen werden."

Das Hofkammer Resolutum an das Schuldenwerk vom 16 April 1789 heißt in Kürze: „daß wegen diesen Forderungen erbettene Promotorialien diese dem Schuldenwerk nach Billigkeit überlassen werden."

Das Schuldenwerk hat hierauf am 6ten May 1789 dessen Rechnungsrevision befragt, wie diese Forderungen in Rücksicht ihrer Illiquität anzusehen seyn." welche am 18. May 1789 eine Geschichtunkundige Erinnerung abgegeben, und die Liquid- oder Illiquität dieser Pretension dem Schuldenwerk anheim gestellt hat. —

Das Schuldenwerk hat unter der Unterschrift des Churfürstl landschaftl. Kommißär v. Eisenreich, und Landschaftskanzler von Barth am 15 März 1790 den Dulacischen Erben hauptsächlich bemerkt, „daß weil die Churfürstl. Hofkammer am 11. Oct. 1756 nur die 4888 fl. die auch baar bezahlt worden, als liquid befunden, so könne hierorts nur dann, wann die höchste Entschließung vom 30 July 1777 befolgt worden, die Bezahlnng mittels gütlicher Vergleichshandlungen nach obigen Generalmandat vom 23ten Sept. 1749 gemacht werden.

Hier wären jetzt die Patacons irrig auf 4888 fl. berechnete 1te Klasse gar baar bezahlt worden. — — Uebrigens ohngeacht an der 2ten und 3ten Klasse geheimen Forderungen kein Heller mehr bezahlt, und gegenseits zwischen 1703 und 16ten July 1776 ja bis daher keinen Stüber mehr Einnahme zum Abrechnen ausgefunden worden, dann bewiesen ist: daß die Hofkammer ohne Geschicht und ohne Akten = Kenntniß am 11 Oct. 1756 bie geheimen Forderungen nur deßwegen nicht als liquid erkannte, weil sie glaubte, diese wären an. 1703 abgethan worden, wo doch damals nicht einmal die 2444 Pat. 12½ S. bezahlt werden konnten, wo 1756 weiters geglaubt worden ist: daß bey Finalisirung des Bombardischen Weesen sich alles gründlich unrichtig zeigen wird; nachdem sich aber nichts zum Abrechnen gefunden hat, so waren die geheimen Forderungsresten liquid, und das um so gewisser: als noch am 16 July 1776 — 8ten Juny 1787 und 16. April 1789 der Hofkamer Fiskus nichts auszufinden vermochte, und selbst befragte: zu was Zeit diese Forderungen flüßig, zahlbar werden, und diese dem Schul=

denwerk nach Billigkeit überlassen hat; wo jetzt 1790, ohngeachtet die Dulacische Ausgaben durch die höchsten Unterschriften justificirt, folglich (ohne Heller mehr Einnahme welche doch die Dulacische Gegner zu beweisen gehabt hätten, aber keine darthun konnten) völlig liquid sind; wo also ohne weitere Einnahme kein anderes, kein besseres Abrechnungs liquidum bey der Hofkammer hergestellt und zum Schuldenwerk gebracht werden konnte. — Kurz diese förmlich geschlossenen ratificirte gut geheissene, als Haftschein gültige Rechnungen resp. dessen Rechnungsresten, weil der Churfürst damals über 12½ Proc. Interesse zahlen mußte, müßen mit Capital und Interesse wegen nicht extradirten Peter Dulacisch-Namurischen Papieren und dem Inventaire, nach den alten baierischen Landrechten nach der ältern Schuldentilgungs-Konstitution, wie die übrige Max Emanuelische Gläubiger zu 5 Proc. nicht aber wie die neue Karl Albertische Gläubiger, nach dem Mandat von 1749 §. 8. mit Abbruchs Handlungen bezahlt werden, und das um so gewisser, als die Staatsschulden schon 1783 getilgt seyn konnten, und weil 1790 kein Staatsnothdurft, ohne eine üble Wirthschaft zu verrathen, vorgeschützt werden kann!

Dann ist die 4te Forderungsklasse, welche die Erben am 15 Nov. 1775 nur bedingnißweise schwinden leßen, 1790 gar nicht mehr erwähnt worden! —

Endlich wegen vorenthaltenen Peter Dulacisch-Namurischen Verlassenschafts- (Gott weis welch wichtigen) Papieren nebst Inventaire wegen der gegenseitigen Geschichtakten unkundigen muthmaßlichen willkührlichen zahlflüchtigen Verzögerungen, wegen gewaltsam

begehrten Rechnungen mit Einnahme, die doch hier nicht existiren, und wo doch die Ausgaben als liquid erkannt wurden ꝛc. sind die Dulacischen Erben zwischen 1713 und 1790, Gott weis wie unbarmherzig herumgetrieben, um all ihr übriges beträchtliches Vermögen, und noch in Schulden gebracht worden, daß theils aus Kummer, theils aus Elend, mein obiger Bruder aus Verdruß 1790 (wo NB. mein Unglück erst recht anfieng) am Schlagfluß, — und die angeblich 100 Jahr alte grundehrliche Theresia Dulac, ohne Pension, ohne Allmosen Verabreichung (ohngeachtet Sr. Churfürstl. Durchl. der Churfürstl. Hofrath und die Hofkammer am 11 May 1787 — 26 Jenner 13 Febr. und 16 July 1790 ihren äussersten Nothstand, entblößt drückenden Armuth, Hilflosigkeit vorschrieben, bezeugten und erst auf ein Allmosen reflectiren wollten, aber nichts erhalten hat ꝛc.) — kurz aus Elend am 28 Dec. 1790 verstorben sind, die arme alte Wittwe meines Bruders, ohngeachtet mein Bruder 30 Jahre rechtschaffen gedient, das seinige, und das von seiner Ehegattin aufgeopfert hatte, erhielt ebenfalls keinen Kreutzer militärischer Pension, die allso auch nächstens das opfern wird, wenn sich der Streit nicht bald endigt.

§. II.

Ich ließ mich endlich bereden, betäuben, und reißte mit bangen Herzen mit meiner Schwägerin im Monat April 1791 von Amberg nach München, um in der uns gemeinschaftlich gewordenen Peter Dulacischen Forderungen Gerechtigkeit zu erhalten. Meine kostspielige verdrußvolle Sollicitationsgeschichte, meine

Menge bittlicher fruchtlos übergebenen Vorstellungen, wo Sr. Churfürstl. Durchl. meine Hauptschrift vom 1 Sept. 1791 im Kabinet zurükbehielt, und ich erfuhr, daß höchst selbe diese Forderungen nicht zu bezahlen gedenken, meine gebettene kommißionelle Produktion dann angebothene güttliche Vergleichshandlungen nicht regardirt wurden ꝛc. so habe ich am 8ten Merz 1792 um den mir zu eröfnenden ordentlichen Rechtsweg gegen das Schuldenwerk resp. Fiskum fruchtlos gebeten, auch die Kurfürstl. Gerechtigkeitsliebend geschienene Entschließungen vom 9ten März 1792 wurden mit keiner Silbe befolgt. —

Die Registrater Fuchsische geschichtunkundige Erinnerung vom 28. Febr. 1792 und eine Schuldenwerks Seßion veranlaßten eine geschichtaktenwidrige Verzögerungs-Einleitung, vom 17ten April 1792, „Wo man diese Forderungssache wieder mit dem Prinz Grünberg, geheimt Referendär Baron v. Malknecht, Gesandte Graf von Monasterol, Graf von Vandenberg, jubilier Lemens, Hofzahlmeister Bombarda, Wagner und Rupprecht, endlich später gar mit der halben Welt irrig vermengte — und „daß die Liquidität dieser Forderung von der Churfürstl. Hofkammer berichtigt und diese eine standhafte Kammeral-Erinnerung zu begründen, oder aber die Dulacischen Anforderungen zum Schutz des Landes herrliche Aerarium ganz abzuleinen hätten ꝛc.“

Diese weitere auffallende Verzögerung, wo ich schon 13 Monat mit 5fachen Unkosten in München war, habe ich dem von Eisenreich, weil ich mein Unglück im Voraus einsah, mit gespaltenem Herzen ge-

ahndet, ich wurde aber von diesen mit Unwahrheiten bey den Ministers und Karl Theodor verfolgt, bedrückt, weil er vorgab, als wenn diese Forderungen vor 100 Jahren bezahlt, folglich ungerecht wären. — Dieser ist Anfangs 1793 mit Tod abgegangen. —

Die Churfürstl. Hofkammer ließ also wieder bey der Hofzahl-Amts, bey der Hofkammer, bey der geheimen und bey der geheimen Staatsregistratur wie in den Bombard- und Grünbergischen Aktenstücken nachsuchen; in welchen sich aber laut dem von Weitzenfeldischen Referat vom 28 Jan. 1793 und von Krennerischen Corelation vom 4ten Merz 1793 wieder nicht das mindeste sachdienliche zum Abrechnen, als das öfters bemerkte Dulacische Original-Inventaire und Kommißionsbericht vom 24 May 1713 nebst Dulacischen Briefen in der geheimen Staatsregistratur ausgefunden, und das Inventaire noch gern verheimlicht hätte. — Kurz der Rechtsweg wurde mir nicht eröffnet, und die Churfürstl. weiteren Befehle vom 30. April, 25. Juny 31. Aug 23. Oct. 26 Nov. 4 Dec. 1792 und 19. Jan. 1793, weil Sr. Churfürstl. Durchl. nicht zu zahlen gedenkten, wurden nicht befolgt. —

Der erst berührte von Waitzenfeld hat am 28ten Jenner 1793 ein Geschichtakten-unkundiges Referat verfaßt, wo er hauptsächlich durch ein Peter Dulacischen Brief vom 16 Dec. 1712 leider so unwahr als unjuridisch behaupten wollte: als wenn Dulac nicht die Mittel besessen hätte, um diese Forderungen zu bestreiten; wo der von Weitzenfeld doch selbst durch diesen Brief leicht hätte entnehmen können, daß Dulac kein Schwätzer und kein Großsprecher war, daß er nur so viel Vermögen, um nicht verachtet aber auch nicht

erhöht zu seyn, gewunschen, daß er Gelegenheit hatte, ein Vermögen, ohne Verletzung seiner Ehre und Gewissen, zu erwerben, selbes aber nicht zu benützen gewußt, und weil er den künftigen Geldmangl und unglückliche Kriegszen zwischen 1693 und 1712 nicht im Voraus einsehen konnte, sein meistes Vermögen auf die Max Emanuelische Ausgaben bestritt, auch am Ende seines Lebens zu spät erst recht einsahe, das er seinen Kindern das vermeinte Vermögen nicht mehr hinterlassen kann, sondern zu erwarten hatte, was in bessern Zeiten Sr. Churfürstl. Durchl. dem Dulac wird abzahlen können. — Dulac starb aber am 4ten May 1713. wo Max Emanuel selbst noch unglücklich war, und nichts bezahlen konnte. Der von Weitzenfeld glaubte, daß wir Erben uns mit einem Averso von einigen 1000 fl. die uns auch in Anbetracht unsers Nothstands und wegen den aktenmäßig erprobten Peter Dulacischen Verdienste wohl anzugönnen wären, zu Bezahlung unserer uns verursachten Schulden, und weitern Fortkommen ganz sicher begnügen werden ꝛc. — Daß man mich, als ich die Beendigung meiner Angelegenheiten in Gemäßheit der Churfürstl. Befehle erwartete am 4ten Febr. 1793 als Arrestant wegen Abwesenheitslänge zum Regiment liefern, und mir für meine große Forderungen einige 1000 fl, wo ich schon 4000 fl. Unkosten hatte, zu bezahlen gedachte, davon will ich nichts melden. —

Nach der vorstehenden kurzen Geschicht, und wenn man auch zum Ueberfluß das von Waitzenfeldische Referat, die von Krennerische Corelation, die Hofkammer Resolution, an uns Erben, und die fiscalischen Berichte, die fiscalische Exception und Dupplics-

schrift, die gedrukten Nachrichten, endlich die vom Fiskus gemachte Produktions dann Recessen ꝛc. vom 28 Jan. 4. März 24 Oct. 1793, 15 Dec. 1794, 29 Dec. 1795 — 10 April 1798 22 Sept. 15 Oct. 1800 und 7 April 1801 ꝛc. ein wenig überdenkt, wird man sich gleich, so wie ich vollkommen überzeigt bin, überzeigen: daß der so oft berührte Churfürstl. Hofkammer-Fiskus in so vielen Jahren keine tauglichen Data keine verschiedenen Probsmitteln, keine anhero passende Landesgesetze, keine Urkunden, keine Beweismittel, keine stattliche Behelfe, endlich keine Hauptpapier, oder Arma Defensionis, wie Fiskus in verschiedenen Schriften zu sagen beliebte, ausfinden konnte, noch ausgefunden habe, um diesen Dulacischen liquiden Forderungen mit einer Exception begegnen, oder einen Heller mehr als die vom Peter Dulac redlich angegebene Einnahmen beweisen zu können! —

Weiters bin ich durch die baierische Geschichte und die Akten ganz überzeigt, daß der Churfürstl. Fiskus sich auf seine erst am 4ten Merz 1793 ertraumte 30jährige Präscription (laut begnehmigter Corelation vom 4. März 1793 wo er schon von 1701 bis 1752 bis 1754 und bis 1770 auf die Zeit der unwidersprochenen Anforderung zu zählen anfieng) nicht zu fußen getraute: weil Fiskus den zwischen 1683 und 1749 fortwährend geherrschten großen Geldmangel wegen die sehr kleinen Geldeinflüßen und großen Geldausflüßen, wo Max Emanuel nur überall kreditiren, und wegen unglücklichen Krieg, allgemeinen Elend, keine Schulden mehr zahlen konnte, dann daß die 1713 unter die Churfürstl. Obsignation genommenen Peter

Dulacischen Papiere dessen Erben noch bis daher lange nicht vollständig aus gehändigt, das Inventaire nebst Kommissionsbericht vom 24ten May 1713 noch gerne den letzten Erben verheimlicht hätten rc. nicht widersprechen kann, auch selbsten eingestehen muß: daß der gutherzige Peter Dulac alle 4 Klassen-Ausgaben oder die von ihm vorgestrekten Gelder nicht auf eine bestimmte Zurückzahlungs- sondern auf eine bessere, nämlich Friedenszeit, ohne seinen Schaden anfangs einzusehen, dem Kurfürsten geborgt hat; Weil der Haftschein von 1703 dem Dulac in Händen belassen worden, weil die in den 2 geheimen Rechnungen beygesetzte Kurfürstl. Worte sagen, „das solle passirt werden" versteht sich in bessern Zeiten bezahlt werden sollen; weil der Kurfürst dem Dulac die 4 letzte gast. secretos Rechnungen als Haftschein nebst justifications und das Attestat vom 20 Merz 1701 bis bessere Zeiten kommen, in Handen belassen; weil Dulac in seinen oben bemerkten Brief vom 16. Dec. 1712 kurz vor seinem Todte selbst sagte, so viel Sr. Churfürstl. Durchl. dem Dulac (versteht sich in bessern Zeiten, die aber Dulac nicht mehr erlebte) wird bezahlen können, weil die nach Dulacs Tod abgefaßte 4 Ordonanzen von 1714 wieder sagen, daß die 153934 Liv. der Erben bonifizirt werden sollen; Nach diesem ist es ja klar: daß die Rükforderungen wie die Zurückzahlung allezeit nur in den Friedenszeiten gemeint war; Wo also erst beym ersten Rückfordern in bessern zahlungsmöglichen Zeiten wann anbey die Erben nicht gehindert worden sind, das vermeinte Präscriptionsrecht, nemlich 1752 — 1754 und 1770 allenfalls seinen Anfang zu zählen nehmen könnte;

allein wie ich schon oft bemerkte, sind die Peter Dulacisch Namurischen Papiere nebst Inventaire den Erben dermalen noch nicht vollständig zu Handen gekommen. —

Der Fiskus hat überdieß aus dem in seinen Händen befindlichen Peter Dulacischen Original-Inventaire, aus der Niederländischen Kriegsbuchhalterey Erinnerung vom 17 May 1755, aus dem Schuldenwerks-Bericht vom 28 Juny 1777, und aus der großen Geschicht wissen müssen: daß von der Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschaft gar nichts, ausser 1713 die Wäsche, undnur die öfters berührte 3 gast. secret. Originalrechnungen von 1693 bis 1699 an. 1744, nicht aber die letzte Original-gast. secret. Rechnung und nicht deren 3 Paquets Justification etc. dem Klement Dulac zugekommen sind; daß man sich erst bey dem 1727 errichteten Schuldenabledigungswerk zu melden gehabt, die Dulacischen Erben sich damals gemeldet, und den Bericht vom 10 April 1735 veranlaßt haben müßen, daß die Kriege 1717 dann zwischen 1732 und 1737 und der große Geldmangel die Eingehung des Schuldenwerks 1739 veranlaßten; daß der Krieg zwischen 1741 und 1745 die Zurückgab der St. Georgi Schwaig 1746, wie die Dekrete vom 18 April und 23 Sept. 1749 nebst Restaurirund des Schuldenwerk etc. wegen gänzlich verlohrnen Kredit, wieder die Zahlungsunmöglichkeit beweisen. — Der Churfürstl. Fiskus muß weiters wissen: daß nach Element Dulacs Tod die 1. Klassenkammer Rest 1752 eingedungen, 1756 als zahlbar anerkannt, und angeblich an die Erben bezahlt worden ist; daß man den Erben zwischen 1752 und 1793 das Wort Präscription nie entgegengestellt hat,

weil auch nach den natürlichen, allgemeinen, nach den ältern und jüngern baierischen Landrechten und Gesetzen, den Erben jetzt noch die Hände gebunden, das Recht, laut der großen Akten-Geschicht nicht ordentlich offen, ihre Rechtsnothdurft, aus Armuth rc. nicht energisch besorgen konnten, und der Fiskus sich am 4ten Merz 1793 selbst nicht alleine auf diese wie auch verjährungs-Exception zu fußen getraute.

Fiskus behauptete nemlich: als wenn die blosse Unterschrift des Kurfürsten Max Emanuel kein Debitum chyrographarium begründe, weil vermög eod. civ. part. 4. Cap. 11. §. 1. erforderlich: daß der Empfang von Geld oder andern Sachen schriftlich bescheint, und die Restitution oder Bezahlung hierinn versprochen werde."

Auch dieses erst seit 1756 bestehende Landesgesetz kann nicht rükwürken; und ist mit den zwischen 1692 und 1713 geweßten Zeits-Umständen nicht harmonierend; weil der Kabinetszahlmeister und Mandatarius Peter Dulac alle 4 Klassen der Ausgabsrechnungen nicht von Geld Vorschüßen, sondern aus eigenem redlich gehabten Vermögen auf Kurfürstl. Befehl donné ou payer par ordre de S. A. E. fürs allgemeine Beste bestritten, weil die gemachten Ausgaben specifice verificirter richtig in den Rechnungen vorgetragen, die Rechnungen oder Ausgaben in florins adjustirt, am Ende die Summen richtig angesetzt, die Rechnungen von Ihro Churfürstl. Durchl. signirt, folglich justificirt ratificirt, und gut geheissen wurden, wo nach dieem keine verificationes mehr nöthig waren, weil die ratificirten Rechnungen (beweißt das öfters bemerkte

Attestat vom 20 Merz 1701 und 4 Ordonanzen vom 21 April 1714) damals als Haftscheine oder Obligationen gültig waren, und noch dermalen so gültig sind. Dann bey der ersten Klasse-Kammer hatte Dulac zwischen 1693 und 1703, mehr dann 100000 fl. bestritten, mehrere Rechnungen, welche die blosse Unterschrift Max Emanuel enthalten, der Bezahlung willen übergeben, welche abschlagsweis dem Dulac bis auf 2414 Pat. 12½ S. vergütet worden sind, und für welchen Rest er einen Haftschein erhalten hat! —

Bey der 2ten Klasse geheimer Ausgaben bestritt Dulac, bey der 1ten Rechnung von 1693 bis 1695 39372 fl. wo er in der Zwischenzeit 1694 in 4 Posten abschlagsweis 15320 fl. empfangen. Diese erste Ausgabsrechnung ist erst von 1695, und die zweyte derley Ausgabsrechnung, welche 26143 fl. enthaltet, zeiget noch neben den Namen Max Emanuel diese Beysätze „das solle passirt werden.“

Die bey der 3ten Klasse bemerkte 1 gast. secretos Rechnung von 1692 bis 1693 Pr. 22047 fl. war blos mit dem Namen Max Emanuel unterschrieben, und ist dem Dulac abschlagsweis bezahlt worden; das Attestat vom 20 Merz 1701 sagt, „daß wenn die 4 alle adjustirte, von Ihro Churfürstl. Durchl. NB. blos mit dem Namen Max Emanuel, signirte übergebenen Rechnungen 1693 — 1701 verlohren gehen sollten, man dafür dem Dulac so viele Haftscheine, als die Summe ausmacht, zu extradieren obligirt seye.“ Also waren die vom Churfürst blos mit dem Namen Max Emanuel bezeichneten Rechnungen als Haftscheine gültig. —

Bey der 4. Klassenkammer, sind die 4 Rechnungen wieder nur mit Max Emanuel unterschrieben, und die nach Dulacs Tod am 21 April 1714 verfaßte 4 Hofkammer Ordonanzen sagen, „daß diese 4 Kammer Rechnungen, von 1705 bis 1713, welche 153934 Liv. 13 S. 3 d. betragen, und unter dero gnädigsten Handzeichen ratificirt und gutgeheissen, den Dulacischen Erben vom Hofzahlamt zu bonificiren sind."

Nachdem also die vom Dulacischen Säckl gemachte Ausgaben oder vom Kurfürst empfangene Gelder ꝛc. eigenhändig bescheint, durch die Worte „das solle passirt werden," dann durch Belassung des Haftscheins von 1703, und Belassung der als Haftschein oder Obligation gültigen 6 geheimen Rechnungen und 4 Zahlungs-Ordonanzen in Peter Dulacs und dessen Erben Händen, so ist ja die Bezahlung oder Restitution, versteht sich in Friedens bessern Zeiten, versprochen worden; und wo Fiskus am 4 Merz — 24 Oct. 1793 ꝛc. selbsten einkennt, daß die vom Kurfürsten unterschriebenen ratificirten Rechnungen, die richtige Ausgaben, die Schuldigkeit an Dulac, dann schuldige Zahlung an die Erben beweisen. Kurz diese alte Forderungssache muß nach den allgemeinen, nach den ältern bayerischen Landrechten, nicht nach den seit 1756 bestehenden Gesetzbuch behandelt werden, u. weil ich vermöge Akten überzeugt bin: daß der Churfürstl. Hofkammer-Fiskus in so vielen Jahren zurück nichts von Abschlagszahlungen, nichts von Peter Dulacischen Haftscheinen zum abrechnen auszufinden vermochte, und am 11 Oct. 1756 die Dulacischen Erben blos ohne Geschichtakten-

Kenntniß willkührlich ab, und auf bessere Legitimation angewiesen hat, um so mehr, als Fiskus und das Schuldenwerk am 8. Juni 1787 am 16 April 1789 am 15 Merz 1790 und 4 Merz 1793 um die Beschaffenheit, um die Bezahlung dieser Forderung sich befragte, und diese dem Schuldenwerk nach Billigkeit überließ, dan die schuldige Zahlung gar zu deutlich vorgeschrieben haben würde! —

§. V.

Der ehemahlige Fiskal Franz von Krenner, als Eisenreichs Nachfolger, und die Kurfürstl. Hofkammer, verfielen erst am 3. und 4. Merz 1793 darauf, mich mündlich und mittels Resolution zu schrecken: der von Krenner wollte vollkommen überzeigt seyn, daß man uns keinen Heller schuldig seye, und äusserte sich, daß er deßwegen sich bey Kopfverlust zu Tode streiten wollte. —

Die Hofkammer hat sich aber angeblich „umständig schriftlich re- und corelation ablegen lassen, und wollte aus den in diesem Fall einschlägigen Landesgesetzen, als auch aus denen ausgefundenen vielen Papieren, Urkunden, und sonstigen stattlichen Beweismitteln vollkommen überzeugt seyn, uns an all diesen gestellten Forderungen nicht einen Heller schuldig zu seyn, dann mich, (wo mir seit 8. Merz 1792 der Rechtsweg doch nicht eröffnet werden wollte) wegen ihrem bewußten vollständigen Rechte, und wegen unserm ganz irrig vermeinten Forderungsrecht, sogar ex lege diffamari klagen lassen, wann wir nicht bald vor Gericht auftretten, um der Aufwärmung dieser

unstatthaften Forderung ein für allemal enthoben zu werden; doch aber wollte die Hofkammer in Rücksicht unsrer Mittellosigkeit, und nicht erholbare Prozeßkosten, dann wegen meiner gänzlichen Rechtsunwissenheit uns gleichwohl 3000 fl. auf anhoffende Churfürstl. Ratification auszahlen lassen, wenn ich alle in Handen habende Papiere hergäbe, und nichts mehr fordern wolle."

Der von Krenner und Kurfürstl. Hofkammer haben aber in der Corelation und Bericht vom 4. Merz 1793 an die höchste Stelle unter andern gesagt, „Als wenn sie durch das verwirrte Bombardische Weesen um alle Hauptpapiere und Arma Defensionis gekommen wären, (NB. wo doch der Fiskus nie einige wahre Behelfe betitteln konnte, und wo der von Peglioni nichts von Verwirrung meldete ꝛc.) daß der Fiskus mit dem 1792 gefundenen Datis dieser Forderung mit keiner Exception begegnen könnte, daß der Prozeß-Plan und Hauptwerk auf Muthmaßungen, wiewohl auf gesetzlichen Muthmaßungen stehen, daß, weil die Erben die Origiualrechnungen noch in Händen haben, zu befürchten seye, der Richter möchte darauf sprechen, der Fiskus solle beweisen, daß über alle oben berührten Ausgaben mit Dulac abgerechnet, und ihm die Rechnungs-Resten vergütet worden sind, daß der Hofkammerfiskus aber die Bezahlung aller in Dulacischen Händen stehenden 6 geheimen Ausgabsrechnungen von 1693 bis 1701 nicht beweisen könne, daß, weil die vom Kurfürst unterschriedenen 6 geheimen Rechnungen die richtigen Ausgaben beweisen, und mit dem Attestat vom 20 Merz 1701 (welches Fiskus eben so Geschicht- als Aktenwidrig, verdrehte, u. verstümpelte) kein Recht zu

klagen fundieren, sondern, Dulac kann jenes fordern, was über beschehener Abrechnung selben annoch hieraus angetroffen habe, und daß man die Dulacischen Erben zu bezahlen schuldig ist, (also müßen die bisher geforderte Rechnungsresten, weil Fiskus kein Heller mehr Bezahlung beweisen kann, bezahlt werden) daß sie den Erben 3000 fl. angeboten, welche, wie die Hofkammer stark vermuthet, angenommen werden, (NB. weil ein magrer Vergleich besser als ein fetter Prozeß seye) wo die Kurfürstl. Hofkammer Sr. Kurfürstl. Durchl. die 3000 fl. unterthänigst anheimstellten, und deren gnädigste Ratifikation, als Soulagement der armen Peter Dulacischen Descendenz in Erwägung gezogen, sich vertröste, weil Dulac ein rechtschaffener und ehrlicher Mann war ꝛc.

Da Fiskus, nach seinen selbstigen Vorschreiben und Eingeständniß, die Richtigkeit der Ausgaben bekennt, die Bezahlung der 6 geheimen Rechnungen nicht beweisen kann, die schuldige Zahlung an die Erben selbst vorschrieb, auf die 4te Klasseforderung ganz vergessen hat, auch mir in der oben bemerkteu Resolution vom 4. Merz 1793 sagte: daß man uns keinen Heller mehr schuldig sey, dann die Schuldenwerks und fiskalischen Plane vom 17 April 1792 — 28 Jenner 4ten Merz 1793 darauf am 16 Merz 1793 von Sr. Kurfürstl. Durchl. begnehmiget, die 3000 fl. nicht einmal von Rechtswegen ratificirt wurden, die nachhin bemerkten Muthmaßungen hier nicht eintreffen, und nicht als Zahlungsbeweis in judicio angenommen werden können; so ist es unstreitig, daß man die damals 1793 schon um alles gebrachte lezte Dulacischen rechtmäßigen Erben um ein väterliches Vermögen bringen

und nach dem Schuldenwerks Fingerzeig vom 17 Apr. 1792 zum Schutz des landesherrlichen Aerariums, (wie ich am 5. Febr. 1793 sagte) einschmeicheln ganz einleiten wollte! —

Der Kurfürstl. Fiskus wolte am 4ten Merz 24 Oct. 1793 — 15 Dec. 1794 — 10 April 1798 (in den gedrukt ausgestreuten Nachrichten) wie in seinen Productions=Recessen von den Jahren 1800 und 1801 immerfort annehmen: als wenn bey der 2ten Klasse geheimen, und der 3ten Klasse gastos secretos=Ausgaben, dem Peter Dulac Gelder zugekommen, als wenn vom Fiskus seit 4ten Merz 1793 entdekt. Daß viele tausend u. tausend Patacons aus Spanien sowohl als von Bombarda theils an Max Emanuel, theils an Dulac geflossen, daß Dulac diese Ausgaben nicht aus eigenem Säckel bestritten, und daß die letzte gast. secretos=Rechnung von 1699 bis 20ten Merz 1701 Pr. 2615 fl. 6 S. 1703 bey der gepflogenen Kammer=Abrechnung auch abgerechnet und vergütet worden wären, wo also aus diesen einzigen Umständen die ältern 5 geheimen Rechnungen auch für abgerechnet, abgethan gehalten werden müssen, so hat sich Fiskus auf das im cod. civ. part. 4 cap. 14 §. 13 Nro. 4 et 5 bemerkte Gesetz, wegen Zahlungsmuthmaßungen, wie auch auf die gelehrten Anmerkungen ad cod. cit. beworfen: Nämlich 1tens wenn der Gläubiger dem Debitori um Gegenforderungen haftet, und denselben ohne Compensation oder Reversation hierinn contentirt, wozu auch der in Lit. 2 de probat. decidirte Fall zu rechnen ist, wenn sich Kreditor mit dem Debitor öfters berechnet, und von der quästionirten Schuld abstrahirt.

2tens „Loc. cit. Nro. 6. wann man ohne erheblicher und erweislicher Ursache mit der Forderung nicht nur lange Zeit an sich hält, sondern auch endlich den Debitoren gar darüber absterben läßt. — Besonders

a) wenn der Creditor der Mann nicht ist, welcher viel zu verschenken, oder seine Sache an den Nagel zu hängen pflegt.

b) Wenn der Debitor bemittelt, oder facilis conventionis ist, und

c) wenn das Debitum von Importanz, und bey längeren Anstand in Verlusts = Gefahr ist.

Bey §. IV. habe ich schon bemerkt, daß diese alte Forderungssache nach den natürlichen, allgemeinen und alt baierischen Landrechten, nicht nach dem seit 1756 bestehenden Cod. civ., der nicht rükwürken kann, behandelt werden muß, und wo eben das vom Fiskus seit 1793 aufgewärmte Gesetze hier wieder nicht anpassend ist: weil

1tens ich schon längst bewiesen habe: daß Dulac zwischen 1692 und 1713 bey allen 4 Forderungsklassen immer an den Kurfürsten Resten herauszufordern hatte, und seine Resten, wie bey §. IV. bemerkt, immer durch Haftscheine, durch als Haftscheine gültige Rechnungen, und Zahlungsordonanzen, ohne andern den Erben vorenthaltenen Papieren reservirt hatte. — Dann habe ich öfters bewiesen, daß die 4 Klassen-Ausgabsrechnungen (weil jede Klasse ihre Register und Rapular hat) sich nicht mit einander vermengen lassen. Der Churfürstl. Fiskus konnte mit seinen erst seit 1793 gerügten 1ten Klassen = Kammerabrechnungen vom 12 Dec. 1699 und 23 Febr. 1703 oder Exceptionsbeylagen Nro. 2. 3. 20. resp. äusserst fehlerhaften

ununterschriebenen Fetzen Papier nichts beweisen: dann die vom Fiskus seit 4ten Merz — 24 Oct. 1793 — 10 April 1798 ꝛc. bemerkten gepflogenen Kammer = Abrechnungen (wo Dulac zwischen 1693 undd 1703) gegen 100,000 fl. aus eigenen Mitteln bestritt, hieran späters Abschlagszahlungen gegen Haftscheine erhalten, und hierüber, laut oben berührten fliskalischen Exceptions = Beylagen ꝛc. Nro. 2. 3. 20. am 26 Nov. 7. 12 Dec. 1699 dann 23 Oct. 1700 4ten Sept. 1702 und 23 Febr. 1703 Abrechnung und Scheinwechslung gepflogen worden ist: kurz Fiskus konnte mit diesen seit 1793 gerügten 6 nicht in Original vorhandenen Kammer=Abrechnung resp. elenden Fragmente, mit keiner Sylbe beweisen: daß die 1te Klassen Kammer mit der 2ten und 3ten Klasse geheime Forderungen einen Verband gehabt, oder daß von der 2ten und 3ten Klasse geheime nur ein Stüber 1703 bey der 1ten Klassen=Kammer abgerechnet oder abgethan worden seye, noch viel weniger läßt sich vermuthen oder träumen, daß in all obigen 6 nicht ächt vorhandenen Kammerabrechnungen die 2te Klasse geheime noch die 3te Klasse gastos secretos Ausgabs = Rechnungen betroffen haben, weil Dulac 1701 wegen Zahlungs Unmöglichkeit seine 2 geheime Originalrechnungen der 2ten Klasse (wie der Kurfürst zu Ende Merz 1701 und Dulac von Brüssel zu dem frisch ausgebrochenen Krieg nach Bayern reisten) mit nach München genommen hat, und selbe da bis bessere Zeiten verwahrt oder reservirt worden sind, Beweis: weil diese 2 geheime Ausgabs=Rechnungen nach Dulacs Tod nicht in dem zu Namur verfaßten Inventaire vom 24 May 1713 enthalten sind, und wo 1703 (Beweis des Wagnerischen

Haftschein vom 23 Febr. 1703) blos über die erste Klassenkammer-Ausgaben resp. über die hieran erhaltenen Abschlags-Zahlungen in München völlige Abrechnung gepflogen, diese also geschlossen, und dem Dulac für die hieraus getroffenen 2444 Pat. 12½ St wegen großen Geldmangl auch nicht bezahlt worden sind, wo folglich Dulac den Wagnerischen Haftschein wie die 2 geheimen Rechnungen und das öfters bemerkte Attestat von 1701 in München belassen hat, weiters sind dem Dulac seine am 20 Merz 1701 zur Einsicht übergebene 4 gastos secretos-Rechnungen 1703, als Dulac von München nach Brüssel kam, wieder als Haftscheine restituirt, und nebst deren Justification nach Dulacs Tod als unbezahlt gefunden, im Inventaire von 1713 bemerkt, und den Erben vorenthalten worden. —

2tens konnte der streitende Fiskus noch nicht im mindesten widersprechen, daß Peter Dulac kein beträchtliches Vermögen hatte, und diese Ausgabs-Resten nicht aus eigenen Säckl gemacht habe, noch im mindesten darthun, daß der schon zwischen 1685 und 1701 unbemittelt und in Schulden versenkte Kurfürst Max Emanuel zwischen 1701 und 1714 in selbem Krieg nur ein einziges mal im Stande war, etwas an seinen Schulden zahlen zu können; wo hingegen Dulac, über seine zu gut gehabte Rechnungs-Resten, 1713 während dem Krieg verstorben ist, und doch noch ein beträchtliches Vermögen seinen Erben hinterlassen hat, weil Max Emanuel erst 1714 in seine Rechte eingesetzt, auch ohne die Peter Dulacischen Papiere nebst Inventaire den Erben extradiren zu lassen, und, ohne

seine vielen Millionen Schulden zahlen zu können, 1726 mit Tod abgegangen ist.

A) Peter Dulac war wirklich auch der bemittelte Mann, welcher ohne zu erhaltende Vorschüße die Kurfürstl. Ausgaben bestreiten, sie allenfals auch verschenken konnte, aber als ein sehr ordentlicher Mann, der laut Briefen schrecklich gelitten hat, wenn er der guten Sache nicht vollkommen Genüge leisten konnte, und als ein guter Vater seinen Kindern nichts verschenken und nichts an den Nagl zu hängen gewohnt war, daher er sich bey der 1ten Klassen-Kammer-Ausgaben (welche wegen den hieran erhaltenen Abschlagszahlungen und wegen den vom Dulac gemachten kleinen Allmosen Nebenausgaben, welche in das Bombardische resp. Wagnerische Hof-Ausgabs-Verrechnungen einschlägig, und von da aus an Dulac zu bezahlen waren) — Diese kleine Neben Bettelposten laut fiskalischer Exceptions Beylag Nro. 19 zu 12 Dukaten auch 25 Pat. dann 1 Pistol und 5 Pat. Almosen 1699 zurück zahlen lassen, hat folglich diese nicht zum Schaden seiner Kinder am Nagel gehängt und verschenken gewollt; wo doch

B) die Umstände Max Emanuels, wegen Krieg schon 1685 nicht die besten waren, weil er das oben bemerkte um 30,000 fl. gekaufte Gut Mülbertshoffen, oder St. Georgen Schwaig den Dulacischen nicht bezahlen konnte, dann wegen den sehr kleinen Geld-Einflüßen hingegen wegen großen Geldausflüßen im Krieg zwischen 1683 und 1701, beträchtliche Schulden machen, das Beste versetzen, verkaufen, und grosse Interessen über 12½ Procent den Aufbringern zahlen muste; und zwischen 1701 und 1715 konnte der unglück-

liche von allen Ländern, und Einkünften beraubte, in Reichsacht erklärte Max Emanuel nur mühsam Gelder und Hülfe, um etwas zu Essen zu haben, aufbringen, aber keine Schulden zahlen. So konnte Dulac schon 1703 auf keinen sichern Gulden mehr rechnen, folglich seine Haftscheine, und seine als Haftscheine oder Obligations gültigen Originalrechnungen bis bessere Zahlungs mögliche Zeiten kommen, in Handen behalten; wo der Kurfürstl. Fiskus an der 2ten 3ten Klasse der geheimen Forderungen keinen Heller mehr Einnahme, oder Bezahlung, wie oben selbst eingestanden, beweisen konnte. — Und

C) eben weil er ein sehr bemittelter Mann war, hingegen Max Emanuel zwischen 1685 und 1726 nur Schulden machen mußte, aber keine Schulden zahlen konnte, so hat der gutherzige Dulac (welcher den nach dem 1700 erfolgten Tod des Königs in Spanien, erfolgten unglücklichen Krieg nicht im voraus einsehen konnte, und vermög obigen Brief vom 16 Dec. 1712) am Ende seines Lebens aber zu spät erst recht eingesehen: daß er sein redlich gehabtes Vermögen nicht für seine braven Kinder benützte, weil er das meiste auf die Max Emanuelische Ausgaben hergab, und also erst in bessern Zeiten (auf welche der Kurfürst den Dulac laut Brief vertröstete, aber die bessern Zeiten, weil er 1713 während dem Krieg verstorben ist, nicht mehr erlebte) zu warten hatte, was Sr. Kurfürstl. Durchl. dem Dulac oder seinen Kindern würden bezahlen können, der aber die Peter Dulacischen Verlassenschafts-Papiere nebst Inventaire nicht extradiren machte, und 13 Jahre nach Dulacs Tod ohne seine Schulden zahlen zu können, 1726 auch verstorben ist, weil bey dem 1727 errichte-

ten Schuldenabledigungswerke laut fiskalischen Vorschreiben am 24 Oct. 1793, sich mehrere tausend Parthien gemeldet, viele Millionen liquidiert und die Gläubiger ihr Kapital nebst Interesse erhalten haben; wo also Dulac nicht der einzige Gläubiger, und keine Verlusts Gefahr bey seinen gerechten Regenten zu befürchten war; weil das Land mit bezahlen helfen muß. — Kurz diese Rechnungsresten waren weder für Max Emanuel noch für Dulac so äusserst important; weil nach Absterben der Peter Dulacischen Wittwe und 5 Kindern der Klement (dem schon das Redoutenhaus gehörte,) und Theresia Dulac, laut Vertheilung-Vertrags-Brief vom 15 Nov. 1727, extra noch 2 Häuser in den beyden Schwabinger Gassen) worunter das ehemahlige schöne Graf Piasasque Haus war, das Land-Gut Blondet in Savoyen, 3000 fl. auf dem Großzahlamt in München erlegte Borgschaft-Geld, dann Garten, Hauß und Stadl Pr. 5000 fl. im Werth: weiters diesen ob den 30000 fl. Mülbertshofischen ihnen zugefallenen Antheil Pr. 11666 fl. 49 kr. nebst gut habende Interesse, dann übrige Schulden und Erbschaft herein rc. unter sich in zwey gleiche Theile vertheilt haben; und wo diese weiters wegen eines auf dem Pariser Rathhaus gelegenen Kapitals Pr. 33950 Liv. die Interesse zu beziehen hatten. — Also hatte Peter Dulac, wo obige groß verstorbene Kinder ihre Ausfertigung schon erhalten, dem Klement und Theresia Dulac noch ziemlich Vermögen hinterlassen. —

Dann habe ich bewiesen: daß von den, laut den erst seit 4ten Merz 24 Oct. 1793 vom Fiskus zum erstenmal gerügten Exceptions Beylagen Nro. 14. 15. 16. resp. ununterschriebenen Fetzen Papier, angeblich

vom Bombarda 1702 von Brüssel nach Baiern an Sr. Kurfürstl. Durchl. mittels Verzeichniß für unterschiedliche Ausgaben gesendete 45871 Patacons 28 St. dem Peter Dulac kein Stüber für seine 2 geheimen Ausgabsrechnungen (woran Dulac 1694 von Kurfürstl. Geldern nur 15320 fl. erhalten, und welche, wie Fiskus irrig glaubte, am 26 Nov. 7 — 12 Dec. 1699 am 23 Oct. 1700 und 4 Sept. 1702 abgerechnet, abgethan worden wären) zugekommen seye, und seit 1793 bloß eine Geschicht-Aktenunkundige fiskalische falsche Muthmaßung bleiben muß, weil dem Dulac hier ein Rest Pr. 50195 fl. 9 St Kapital nebst Interesse seit 1701 zu vergüten bleibt. —

Durch das vom Baron de Beccaria und öfters bemerkten Wagner (als zwey vom Churfürstl. Fiskus selbst seit 24 Oct. 1793 angerühmte Geschäftsmänner von großem Ansehen und Zutrauen ꝛc) dem Dulac für seine 4 letzte zur Einsicht übergebene von Ihro Kurfürstl. Durchl. unterschriebene gastos secretos Rechnung am 20 Merz 1701 zur Sicherheit zugestellte Attestat habe ich schon am 26 May 1793 — 3ten May 1794 noch besser am 22 Sept. 1800 bey der beschehenen Production dann am 17 Nov. 1800 — 1 May 6 und 7 Nov. 1801 bewiesen: daß Dulac für die erst berührte 4 gastos secretos Rechnungen) welche, wie die übrigen auch von andern zu gastos secretos bestrittenen Gelder vom König in Spanien an den Kurfürstl. Max Emanuel; und von diesem an Dulac und an andern zu bezahlen waren) noch einige Gegenvergütung nicht erhalten habe. — Daß dem Dulac (laut obiger Kammer- um 360 fl. 12 St. gefehlte Abrechnung vom 12 Dec. 1699 oder Beylagen Nro. 2 und 20 welcher an-

statt 12195 fl. $17\frac{1}{2}$ St. nur ein Dulacischer Rest Pr. 11835 fl. $5\frac{1}{2}$ St. zu bezahlen anzeigt, hiezu) von denen angeblich in der Wagnerischen Kasse zu gastos secretos destinirt gelegenen Geldern, kein Stüber an seinen Kammerrest anstatt 11835 fl. — Pr. 12195 fl. $17\frac{1}{2}$ Stüber erhalten hat, weil dieser Rest zwischen 1699 und 1703 bey der 1ten Klassenkammer für einander gebracht worden ist. —

Auch habe ich bewiesen: daß dem Dulac nur die 1te gastos secretos Rechnung Pr. 22047 fl. 16 St. vergütet worden ist; daß das Memoire oder fiskalische Exceptions-Beylag Nro. 21. nach welcher dem Dulac und andern Gelder zu gastos secretos-Unkösten bezahlt worden wären, ein ununterschriebenes elendes Fragment ist; weil durch obiges Attestat vom 20 März 1701 und Etat vom 26 März 1701 oder fiskalische Exceptions-Beylage Nro. 22. bewiesen, daß von denen angeblich zwischen 1693 und 1699 zu gastos secretos verwendeten 42776 Pat. dem Dulac an seinen 4 letzten gast. secretos Rechnungen kein Stüber, sondern sie an andere bezahlt worden sind: wo aber diese 4 lezte gastos secretos Rechnungen, nämlich die hierin enthaltenen 90307 fl. 8 S. unter den im Etat vom 26ten Merz 1701 bemerkten 100000 Pat. gastos secretos resp. in der am Ende des Etats bemerkten Totalsumme Pr. 1,988761 Pat. 38 St. welche von Seiten Spaniens dem Kurfürst, dieser an Dulac und an andre noch gut zu machen hatte, begriffen seyn müßen; wann gesetzt, diese 1988761 Pat. zwischen 1701 und 1713 bezahlt worden wären, so hat Dulac an seinen 4 letzten gastos secretos keinen Heller erhalten, weil diese 4 Original Rechnungen nebst 3 Paquets Iustificatione

nach der mit der Spanischen Finance gepflogenen General Abrechnung dem Dulac als Haftscheine wieder restuirt, nach Dulacs Tod als unbezahlt (laut Inventaire vom 24 May 1713) unter der Namurischen Verlassenschaft gefunden, aber unter der Churfürstl. Obsignation den Erben vorenthalten, und wo die lezte Originalrechnung Pr. 2615 fl. 6 St. nebst den erst bemerkten Iustifications niemals extradirt worden sind. —

Weiters habe ich seit 1793 besonders seit 17 Nov. 1800 bewiesen: daß der Schuldenwerks Registrator und Kassagegenschreiber Fuchs (als der von Eisenreich und Krennerische Referendär) in seiner angeblich treffsichen Erinnerung vom 28. Febr. 1792 zum allerersten mal, der von Krenner und die Kurfürstl. Hofkammer aber seit 4. März 1793 durch obige Kammerabrechnung vom 23 Febr. 1703, oder fiskalische Exceptions-Beylag Nro. 3 resp. wegen obiger um 360 fl. 12 St. gefehlten Kammerrechnung ein ununterlchriebener Fetzen Papier bleiben muß, irrig vorgeschrieben, und behaupten wollten, als wenn die lezte gastos secretos Rechnung Pr. 2615 fl. 6 St. 1703 vom Wagner übernommen, abgerechnet und vergütet worden wäre," wo ich doch seit 17 Nov. 1800 öfters bewiesen, daß dem Dulac, ohne diese Rechnung Pr. 2615 fl. 6 St. in die Kammerabrechnung von 1703 einzuflicken, mehr als 2144 Pat. heraus getroffen haben, — Kurz diese letzte Original gastos secretos-Rechnung ist auch nach Dulacs Tod laut Inventaire von 1713 als unbezahlt gefunden, aber unter der Churfürstl. Obsignation verlohren worden, und befindet davon das Rechnungs-Rapular sich nur in der Erben Handen, wohlgemerkt: die Bezahlung dieser letzten gastos secretos Rechnung ist seit

1792 und 1793 nur deßwegen als bezahlt gerügt worden, um aus Schikane ehnder sagen zu können: daß dadurch die ältern 2 geheimen und 3 ältern gastos secretos Ausgabs = Original = Rechnungen auch für abgethan gehalten werden. — Wo doch jede Abrechnung und Vergütung Pr. Ausgabe geschrieben aufgerechnet urkundlich bewiesen werden müsse; welches aber seit 1792 weder vom Fuchs, — noch vom Churf. Fiskus bewiesen werden konnte; und wo die Churf. Hofkammer 2c. am 4ten März 1793 selbst an die höchste Stelle berichtete, „daß sie die Bezahlung aller in Dulacischen Händen stehenden 6 geheimen Ausgabsrechnungen von 1693 bis 1701 nicht beweisen können, und daß ihr Hauptwerk auf Muthmaßungen steht.“

Von den 6 geheimen französischen Rechnungen haben meine Vorfahrer mit Namen und Geldposten zwischen 1787 und 1789, in deutschen Uebersetzungen beym Schuldenwerk übergeben, welche mit keiner Sylbe als falsch beahndet worden sind, — dann habe ich diese Uebersetzung, nachdem ich die Fehler verbessert hatte, ao 1791 beym Churf. Fiskus und ao 1793 bey dem Churf. Hofrath übergeben. — Erst am 15ten Dec. 1794, weiters am 10ten April 1798, — 2ten Sept. 1799, und ao 1800 2c. schrieb Fiskus vor, „als wenn ich von denen in meinen Händen in Frankreich befindlichen 6 geheimen respct. 2 gastos secretos Rechnungen von 1695 bis 1699 eine ganz falsche Uebersetzung bey den Justiz = Stellen eingereicht hätte, weil sich schon bey diesen 2 Rechnungen neun Stellen zeigen: daß Peter Dulac eine Einnahme von un-

gefähr 60000 fl. einbekennt; während ich mit der größten Unverschämtheit weggeläugnet hätte, daß Dulac zu den 4 letzten gastos Secretos Rechnungen von 1693 bis 1701 keine Einnahme gehabt habe; und daß Fiskus gezeigt, wie wenig mit einem Mann, wie ich bin, zu thun wäre rc."

Wo ich doch durch obiges sonnenklare Attestat und Etat vom 20sten und 26sten März 1701 — nach der Generalabrechnung, durch die Restituirung — und nach Dulacs Tod als unbezahlt gefundenen 4 gastos Secretos, Original-Rechnungen, nämlich, nach der am 22ten Sept. 1800 geschehenen Production, am 17ten Nov. 1800, 1ten May, 6ten und 7ten Nov. 1801 wieder Geschicht-Akten rechnungsmäßig bewiesen habe, daß die erst seit 15ten Dec. 1794, seit 10ten April 1798, dann in den fiscalischen Produktons-Rezessen von den Jahren 1800 und 1801 vom Fiskus aus den zwey gastos secretos Original-ratificirten und gutgeheißenen Rechnungen von 1695 bis 1699 rechnungsunkündig nicht löblich herausgezwickten 9 Stellen: beym 6ten Febr. 14 — 27 — 30ten März — 3ten April — 8ten May, 31ten Octbr. — dito 1696, und beym 26ten Juny 1699; welche ohngefähr 60,000 fl. abwerfen (wo Dulac seine anstatt baar Geld von sich gegebene 2 reçu, oder Haftscheine, wieder mit baarem Geld an sich gelöst hat, dann zur Bestreitung der Ausgaben, für aufgenommene Gelder bezahlte und angesetzte Interesse: auch für die gelieferte, nicht in Dulacs Säckl gekommene Gelder, aber bezahlte Lieferkosten, wie für die aus der Churf. Kasse vom Dulac an andere gastos secretos Ausgaben vertheilte Gelder für seine gehabte Mühe nicht erhaltene bewilligte Gel-

der) doch lauter aus dem Dulacischen redlichen Vermögen auf Churf. Befehle, dann mit Wissen und Willen Serenissimi wirklich ausbezahlte, — also auch von Ihro Churf. Durchl. bescheinte und ratificirte Ausgaben (sogar bey der General-Abrechnung so erkennt) worden sind; wo folglich diese 9 Stellen nicht zum Vortheil des Fiskus in Einnahme vorgetragen, sondern (und wodurch der Fiskus die schuldige Zahlung der übrigen Ausgabs-Posten wiederholt einbekennte, und doch leider eine Einnahme von 60,000 fl. erträumen und an sich ziffern möchte ꝛc.) — gleich den übrigen vom Churfürst Max. Emanuel bescheinten Ausgabs-Posten dem Dulac, respekt. dessen Erben, nebst Interesse seit 1701 bezahlt werden müssen? —

Uebrigens, und erst nachdem ich eine Abschrift vom Peter Dulacischen Inventaire nebst Commissions-Brief vom 24sten May 1713 durch List vom Churf. Fiskus oder Churf. Hofrath mit der fiskalischen Exception vom 24sten Oktbr. 1793, am 11ten Jenner 1794 erhalten, — denn erst nachdem ich seit 1794 ganz verunglückt in Frankreich, mir die Rechtspflege abgeschnitten, der nicht redlich gehandelte Advokat Mußinan verstorben war, und ich, durch die unterm 10ten April 1798 vom Fiskus ausgestreute falsche Nachrichten gereizt worden bin, dann durch das erste berührte Inventaire und Commissions-Bericht mir, ohne mir einen Advokaten zu vermögen, erst die Augen recht aufgemacht wurden, so habe ich schon am 1ten Aug. 1798, dann wieder am 17ten Nov. 1800, 1ten May und 6ten Nov. 1801 weiters bewiesen, daß Peter Dulac über die bey §. I. et II. bemerkte zwi-

schen 1705 und 1712 bestrittene Extra- Hof- und Armee-Straßburger Geschäfts-Ausgaben und hieran erhaltenen Abschlagszahlungen vom Bombarda, gegen Haftscheine im Monat Oktobr. 1709 zu Paris mit Bombarda Abrechnung geschlossen (arreter mes Comptes avec Mr. Bombarda) — dann ao 1711 und 1712 mit dem Hauptbuchhalter oben bemerkten Ruprecht Abrechnung und Scheinwechslung gepflogen; und daß, über die vom Peter Dulac zwischen 1705 und 1713 weiters bestrittene 4te Klassenkammer Ausgabsrechnung und hieran allenfalls vom Churf. Hofzahlamt gegen Haftscheine erhaltene Abschlagszahlungen, nach Peter Dulacs Tod der Ruprecht, laut oben bemerkten 4 Ordonnanzen vom 21ten April 1714, alle Peter Dulacischen Haftscheine, welche die 154934 Liv. 13 S. 3 d. mindern, am 4ten Mai 1714 zu Paris dem Peter Dulacischen unbevollmächtigten Neffen Klaudius Dulac nach der angeblich gepflogenen Generalabrechnung (wo doch die öfters bemerkte 9 Fasciculn Kammer-Rechnungen von 1705 bis 1713 und Rechnungen vom 1ten Dec. 1712 nebst Inventair von 1713 in Paris bey Händen waren) — zurück gegeben, und vom Churf. Hofzahlamt hätten als abgerechnet bemerkt werden sollen, und die aber vom Fiskus noch nicht durch die Hofzahlamtsbücher per Ausgabe geschrieben noch mit fodermäßigen Urkunden bewiesen werden konnten — Wo also die Erben, wegen nicht extradierten Papieren, die allenfallsige Einnahmen nicht beweisen können, noch zu beweisen schuldig sind: kurz, die Dulacische richtige Ausgabe Pr. 153934 Liv. 13 S. 3 d hat Fiskus als richtig und schuldig anerkannt, und hernach, weil er keine Einnahmen urkundlich be-

weisen kann, möchte Fiskus die von ihm zwischen 1756 und 1794 so oft beschimpfte Eventualabrechnung wieder für sich geltend machen. —

Uebrigens ist es ganz richtig, daß weder die hier oben bemerkte 9 Kammerabrechnungen zwischen 1699 und 1714, oder 100 andere Abrechnungen, nur Ausgaben und Einnahmen in Verrechnung kommen, nur allenfalls die Reste heraus oder hinein anzeigen, weil sich die Hauptsache bey jeder Ausgabe und Einnahme sowohl mehren als mindern könne; also muß jedesmal die ächte Abrechnung, wie die Vergütung der Hauptsache durch die Amtsbücher, und mit nöthigen Urkunden bewiesen werden. — Nachdem die Dulacischen Erben (wegen vorenthaltenen gar nicht zu Handen bekommenen respect. 10. Fasciculn Rechnungen von 1705 bis 1713 nebst Inventaire) ao. 1754 die ihnen nicht zuständige Specifikation und Eventualabrechnung eingedungen, die letztere hernach fort vom Fiskus als eine Scartecke — als ein unnützes Papier in judicio erklärt wurde: So wäre es inconsequent, wenn Männer von Finanz- und großen Rechtskenntnissen die Eventualabrechnung jetzt wieder für sich geltend machen wollten, und wo ich seit 1ten Aug. 1798 — 17ten Nov. 1800 — (1ten May und 6ten Nov. 1801) klar zeigte, daß diese Eventualabrechnung wegen aus Namur nicht zu Paris gehabten 10 Fasciculn Kammerrechnungen von 1705 bis 1713, wegen den angeblich ao 1714 zurückgegebenen Scheinen Pr. 144,000 Liv. wegen noch vermuthlich vorkommenden Haftschein nebst Rest heraus Pr. 9597 Liv. 14 S.) wirklich ein unnützes Papier sey; wo Fiskus aber, weil er keine Bezahlung urkundlich beweisen kann, gleichwohl das

153,000 Liv. Kapital, nebst denen nur seit 1714 verfallenen Intressen bezahlen muß, weil ich ihm, seitdem ich heller sehe, wegen den zwischen 1705 und 1714 geherrschten unbeschreiblichen Elend nur die allerkleinste Einnahme geständig bin, und weil diese 153000 Liv. Vermög den 4 Ordonanzen von 1714 den Dulacischen Erben hätten bezahlt werden sollen.

Ich habe also wegen den 3 letzten Klassen in Kürze gezeigt, daß die seit 1793 vom Fiskus mit Haaren hergezogene Präscription, falsche Sätze, derley Beweise und muthmaßliche Gesetze hier nicht statt haben, und zugleich, weil diese geschicht- actenwidrig sind, nicht hierauf in judicio regardirt werden könne!

§. VI.

Nach der vorstehenden Aktengeschichte konnte ich also mit Grund nicht glauben, daß man uns an all den gestellten Forderungen keinen Heller schuldig sey, eben deßwegen habe ich, weil mir der Rechtsweg nicht eröfnet werden wollte, am 5ten und 15ten März 1793 bey der höchsten Stelle gebeten, daß mir die fiskalische Exception nebst Beweismitteln ꝛc. zur Vertheidigung meiner Gerechtsamen zugestellt werden möchte. Allein! ich erhielt keine Antwort.

Nachdem der V. Krenner, gegen das Vorschreiben vom 15ten Nov. 1775, 28ten Juny 1777, und 15ten März 1790, am 4 März nnd 24ten Oktbr. 1793 in seiner Corelation und Exception sagte, „daß die 4888 fl., der ersten Klasse, nur zur Hälfte zahlbar angenommen, dann hieran, am 10ten Dezbr. 1759, 100 fl., und über einen freywillig gemachten

Nachlaß pr. 344 fl. der Rest mit 2000 fl. im Monat Oktobr 1764 baar bezahlt worden sind, auch als wenn die Bezahlung an die Theresia V. Dulac, und an Advokat Prukmeyer (Nb. welche doch auch diesen Cammeral-Rest am 15ten Nov. 1775 mit gefordert haben) — geschehen, daß meine Rückfoderung eine affektirte Ignoranz, vermessen und sträflich sey, ꝛc." kurz auf die Krenerische respektive Hofkammer signat. vom 4ten März, und Schuldenwerks Bericht vom 16ten April 1793 ist die höchste Entschliessung vom 15ten May abhin erfolgt, „daß die 4888 fl. der Theresia Dulac, gegen ihr und ihren Beyständer obigen Prukmeyer auf den (N. am 11ten Oktbr. 1756 eingezogen, vorm 28ten April 1759 Verlohrnen bis 1793 also nie wieder gefundenen, gerügte) Wagnerischen Original-Haftschein von 1703 ausgestellte Quittung vor 29 Jahren abgeführt worden sind, eben deßwegen ich mit meinem unstatthaften Begehren (vom 15ten Dezember 1792 und am 19ten Jänner 1793 von Sr. Churf. Durchl. anbefohlen) — wegen Vorlegung der Bescheinungen, ein für allemal ab und an die Theresia Dulacische Massa angewiesen sey."

Ich erklärte der Churfürstl. Hofkammer schon am 11ten May 1793, daß ich die mir angebotenen 3000 fl. nicht acceptiren könnte, und habe am 26sten May 1793 eine Deduktions-Schrift — (welche die fiskalische mir nicht zugestellte Exception nebst Beweis-Mitteln auf Geradewohl wiederlegen mußte, und weil mir der Rechtsweg noch nicht eröfnet war) — bey der höchsten Stelle übergeben, in welcher ich die Interessen seit Schluß der Rechnungen bis 1752 et 1754 schwinden lassen wollte, wenn man keinen Proceß be-

schließen, und die Sache, laut höchsten Befehl in Kürze durch commissionelle gütliche Vergleichshandlungen beendigen lassen wollte, und in welcher ich, das Peter Dulacische öfters bemerkte Inventair etc. von 1713 nachdrucksamst forderte. —

Nachdem das fiskalische Hauptwerk bewiesener- und selbst eingestandenermaaßen auf Muthmaßung und Präscription als Haupteinwendung, worauf der V. Krenner sich nicht zu fußen getraute, stehet, und der selbst den damaligen Registratoren Sammet und Sänftl sagte, „daß seine Corelation durch meine Deduktionsschrift widerlegt sey, daß er nur den kennen möchte, der sie verrathen ꝛc., und daß aber die Sache doch noch zum Trainiren tauge." So liegt die absichtliche Verzögerung klar vor Augen, und wann man erst gewußt hätte, daß ich einige Abschriften vom Peter Dulacischen Inventair, V. Weizenfeldischen Referat, von der Krennerischen Corelation, von der Hofkammer Signatur und Bericht vom 24sten May 1713, 28sten Jänner und 4ten März 1793, durch einen glücklichen Zufall erhalten, davon ich aber keinen Gebrauch machen durfte.

Die fiskalische weitere Trainirungen zum Schaden des Landes und der Dulacischen Erben, beweiset die große Akten-Geschicht, aber auch zugleich die fiskalische üble Causa, kurz, wegen Zahlflüchtigkeit, und damit das fiskalische Werk nicht sobald ans Licht kommt, wurde am 6ten July 1793 ein Prozeß gegen uns bereits um alles gebrachte Erben beschlossen. —

Die höchsten Entschließungen vom 6ten July 1793 heißen in Kürze, „daß ich die mir zugedachte höchste

Gnad (pr. 3000 fl.) nicht kennen, daß man mir das Recht nie versperrt, noch nehmen will, ich die geheime Forderungen mit Zinsen Anfangs 594000 fl., und jetzt auf 354000 fl. geziffert, und in bloßen außergerichtlichen Handlungen einleiten wollte; ich mich dabey (am 26sten May 1793) sträfliche Ausfälle gegen Churfürstl. Diener unterfangen hätte, worüber S. Churfürstl. Durchlaucht sich das Weitere vorbehalten; daß es doch bey denen höchsten Weisungen vom 16ten März und 15ten May 1793 bleibt, und daß der Churfürstl. Fiskus also gleich gegen mich ex lege diffamari beym Churfürstl. Hofrath einzureichen, dann diese Forderungen nach den Rechten (wo Fiskus doch nichts rechtliches hat) mit pflichtmäßigem Eifer und Beharrlichkeit entgegen zu stellen hätte."

„Daß der Churfürstliche Hofrath wegen der großen Dulacischen Forderung, dem andringlichen Prätendenten hienächst unpartheyliche Rechtspflege angedeihen lassen sollte, dann wegen Staatsnothdurft und Abbruchshandlungen an obiges Dekret und Mandat vom 18sten April und 23sten Septbr. 1749 angewiesen sey."

Ohne mich zu hören, liegt hier das noch versperrt-benommene Recht, wo die Staatsschulden schon 1783 getilget seyn konnten, klar vor Augen.

Da ich auf dem vom Fiskus (der erst noch Data Behelfe sammeln wollte, und sein Hauptwerk auf Akten-widrige Muthmaßungen beruhet) angezettelten beschlossenen Prozeß, und auf die fiskalische Klage ex lege diffamari wohl ewig hätte warten können, so habe ich den mir noch nicht ordentlich eröfnet gewesenen Rechtsweg am 20sten July beym Churf. Hof-

rath angetreten. Allein der Fiskus (der am 3ten und 4ten März 1793 diese Geschrey=voll unstatthafte Forderungen mit einmal enden, sich wegen seinem Bewußt überzeugten Recht bey Kopf=Verlurst zu Tod streiten, und am 17ten Dezbr. 1793 seine unerschütterte und unerschrockene Schuldigkeit auf einen Haarstrich thun wollte) hat dem Churf. Hofrath anfänglich, ohne Bedrohung, keine Antwort gegeben, hat den Termin versäumt, und, um die Sache zu verzögern, Termins=Prolongation nachgesucht, welche demselben vom Churf. Hofrath (der von unser Armuth überzeugt, und diese am 2ten Oktbr. 1793 selbsten bemerkte) immer bewilliget wurde; dann bin ich von dieser Justizstelle, weil Fiskus sagte, ich hätte mich am 26sten May 1793 mit Scomatische Wort bedienet, mit Arrest, und hernach mit heimlichen Commissions (wegen französischen Kriegsangelegenheiten, worüber der N. N. Schweizer schwören mußte, und ihm verboten worden ist, mir nichts zu sagen, mich also auf diese Art unglücklich machen wollte) verfolgt worden; sogar sind meine zwey Schriften vom 7ten und 15ten Novbr. 1793 nebst Resolution, wegen der vorgestellten Gerechtigkeitsverweigerung, vom Justiz=Minister Freyherr von Hertling, durch Veranlassung des Kammer=Präsidenten Graf v. Torring, unterdrückt worden, und ich wurde fort Rechts=widrig procedirt.

Die fiskalische 60 Bogen starke Exception vom 24sten Oktbr. 1793, nebst 23 — 40 Bogen starken Beylagen (worunter Abschriften vom Peter Dulacischen Inventair und Commissions=Bericht vom 24sten May 1713, dann dem Fiskus selbst schadende Pap=

piere enthalten waren, ꝛc.) habe ich erst am 1ten Jänner 1794 erhalten können.

Bey diesem angeblich nicht versperrt, nicht benommenen Rechtsweg, wo Fiskus den Ton angab, auch die Sache nach Belieben verzögern konnte, ich aber diese Procedur mit vielfachen Unkosten nicht längers mehr aushalten konnte, und nachdem ich meine beßte Jahre, mein Vermögen bis auf den letzten Heller in bayrischen Militärdiensten ꝛc. aufgeopfert, rechtschaffen gedient hatte, welches die Conduit-Listen beweisen, und muthwillig in Schuldenlast versenkt worden war, mußte ich noch meine in 27 Jahren gewiß 20fach verdiente Offiziers-Charge, die noch die einzige Quelle meines mir viele tausendmal zur Last gemachten Lebens zu fristen war ꝛc., verkaufen, welche Summe aber die mir verursachten Unkösten lange nicht abführten, sondern ich mußte noch einige 1000 fl. schuldig bleiben, ich wurde also, weil man nicht zu zahlen gedachte, verunglückt, und in die verachtete bettelarme Klasse gesetzt. —

Da das fiskalische Hauptwerk auf eine ungegründete Präscription und falschen Muthmaaßungen stehet, der sich selbst nicht hierauf zu stützen getraute, sondern zu Verzögerungen und zu Verfolgungen seine Zuflucht genommen hatte, so hätte diese alte Klagsache, wenigstens nach meiner Replic-Schrift vom 3ten May 1794, und nach geschehener Produktion (gegen welche sich Fiskus noch am 24sten Oktbr. 1793 — von 50 auf 354 um ein merkliches zu frühe widersetze —) ohne weiters in Kürze mit Augen eingesehen, berichtigt und beendigt werden können; allein die mir (in meiner durch erlittene Bedrückungen und

Kummer geraubten Gesundheit und zum Todtschießen hergerichten Lage) am 5. May 1794 von Sr. Kurfürstl. Durchl. versprochene kommißionelle gütliche Behandlung, und schnelle Gerechtigkeitspflege rc. ist aber am 19 May 1794 wieder dahin zu meinen Unglück ausgefallen, „daß meine Replic-Schrift wieder an den Kurfürstl. Hofrath (den ich mit Gründen übergehen wollte) gesendet worden, weil Se. Kurfürstl. Durchlaucht sich nicht mehr in diese Sache mengen wollten, daß mir und Cons. aber sobald als möglich die Gerechtigkeit administrirt werden sollte, und daß ich wegen gebethener kommißionellen Behandlung ein für allemal abgewiesen seye rc.

Nachdem der erschütterte erschrockene Kreuner in Namen Fisci seine versprochene haarstrichmäßige Schuldigkeit wieder nicht that, seinen alten Verzögerungsplan wieder anfieng, erst am 1 July 1794 mehrere Monat Termins Prolongationen vom Churfürstl. Hofrath begehrte, und ihm auch zugleich gestattet worden sind, ich keinen Kredit, auch nichts mehr zum leben hatte, mir meine Gegner nichts zahlen und helfen wollten, ich die fiscalische Dupliczschrift (welche vom 15 Dec. 1794 dadirt, und erst mühsam am 9 Febr. 1795 von meiner Schwägerin erhalten worden ist) nicht mehr abwarten, den Verfolg und Bedrückungen, kurz ohne Geld, der Macht nicht mehr widerstehen konnte, die mir so oft schriftlich und mündlich bis auf den letzten Heller versprochene Gerechtigkeit die anbefohlene Beendig- und Bezahlung nicht mehr abzuwarten vermochte, der geheime Justitz-Referendär B. v. Degen mir durch den Advocat Mussinan sagen ließ, und mir hernach noch selbst sagte: daß wenn ich den

Prozeß=Ausgang aus Armuth nicht mehr abwarten, ich nur, wie ichs am 3. May 1794 in der Replik vorschrieb, dahin, wo ich das erste Licht erblikte, abreisen könnte. —

Hierauf bin ich, nachdem ich die erhaltene oben bemerkte fiscalische Corelation nebst Bericht vom 4ten März 1793 ꝛc. und Remissschreiben am 1 July 1794 beym Kurfürstl. Hofrath übergeben hatte, am 2 July 1794 um halb 3 Uhr Nachmittag mit meinen Original Documenten mit Passeport und mit Wissen der Regierung ohne Gerechtigkeit zu erhalten, halb gemordet, von München nach Frankreich in mein Vaterland abgereist.

Nachdem die Gerechtigkeitsliebe, ohne von meiner Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit und ohne von meiner gesagten Wahrheit etwas herunterziffern zu können, mich wegen den am 1 July 1794 beym Hofrath übergebenen Schriften noch am 9 July abhin im Unglück verfolgte, und die fiscalischen Handlungen protegirte, so habe ich eine gedrukte Skizze im Monat Sept. 1794 von Strasburg nach München gesendet, in welcher ich einige die mir gar so viel Böses zugefügt, (u. weil meine für 1071 fl. zeig Deserviten Contis übergebene Bittschriften nichts bewirkt haben) so betittelte, wie ich es vor Gott und den natürlichen Gesetzen zu beweisen getraue; die Skizze, worin ich begehrte, daß die Sache aufs strengste unpartheiisch untersucht werden sollte, veranlaßte aber im Monat Okt. 1794 just eine widrig verkehrte Untersuchung, durch Veranlassung des Kurfürstlichen Fiskus wollte man beym Kurfürstl. Hofrath von Advokat Mussinan seiner ältesten Tochter, seinem Schreiber, und von meiner Schwä=

gerin par force wissen, von wem ich die am 1 July 1794 übergebene Corelation, so anders erhalten hatte, um selbe Hergeber natürlicherweise auch unglücklich zu machen. —

Das gegenseitige Betragen, wo man verdienstvolle Männer, und mich auf verschiedene Art äusserst unschuldig schriftlich und mündlich bekränkte, ist immer gleichgültig, meine mir im Elend abgepreßte magere Ausdrücke aber sind gar so übel aufgenommen worden, weil die Madam Gerechtigkeit mir, vielmehr den großen Dulacischen Forderungen den Rücken kehrte.

Der Fiskus wußte also, daß ich seine Kunstwerke am 1sten July 1794 übergeben habe, und er in selben selbsten vorschrieb, daß ich wegen dieser Forderungs-Sache große Reise-Zehrungs- und Aufenthaltskösten aufgeopfert habe, er hat unsre Armuth, Noth und Schuldenstand, und das erst zu eröffnende Recht, wie die schuldige Zahlung an die Erben etc. selbsten vorgeschrieben, so hat dieser Kurfürstl. Fiskus doch am 10 Jan. 1795 und hernach sogar in Druck ausgestreuet, „daß ich, weil ich meine eingebildete Forderung nicht auf Nebenwegen durchzusetzen vermöchte, und ich am 6ten Juli 1793 von Sr. Kurfürstl. Durchl. an den ordentlichen Rechtsweg angewiesen worden bin, landflüchtig gegangen wäre, dann Calumnie und Beschimpfungen gegen Staatsdiener im Druk ausgestreut hätte, daß aber die ehemahlige Hofkammer durch in Druckgebung der Prozeßschriften, dem beleidigten Theile Genugthuung verschaffen wollte etc.“ NB. Sr. Kurfürstl. Durchl. haben diesen Hofkammer Antrag am 26 Jan. 1795 genehmiget, „weil solches das geeignete Mittel ist, die Landesfürstl. gesetzmäßige Rechtspflege und das

pflichtmäßige Betragen höchst Dero Diener im Licht der Wahrheit darzustellen" wo doch in dieser Cause weder meine Vorfahrer, noch ich in keinem Weg Gerechtigkeit erhalten könnten, welches die Akten-Geschicht seit 1713 beweiset, die Pflichten giengen immer dahin, die Erben um ihr gerechtes Eigenthum zu bringen, und Sr. Kurfürstl. Durchl. Karl Theodor haben ihre gut geschienene Resolutionen selbsten nicht Befolgen machen, die rechtswidrigen Weisungen aber, wie die mündliche gute Zusicherungen sind am 16 März 15 May, 6 July 1793 und 19 May 1794 über den Haufen geworfen und die fiskalische unredliche Werke aber begnehmigt worden ꝛc. endlich ist das fiskalische Planwerk vom 17 April 1792 bis 16 März 1793 dann meine Replic vom 3 May und fiskalische Duplicschrift vom 15 Dec. 1794 so anders nicht in Druck gegeben, und die von mir im Druck ausgestreute angebliche Calumnien sind noch 1802 von Fiskus nicht widerlegt, und hat den angeblich beleidigten Theilen rechtlich keine Genugthuung verschaffen können.

Zu der am 2 März 1795 von Kurfürstlichen Hofrath decretirten Production ließ Sr. Kurfürstl. Durchl., der sich am 19 May 1794 nicht mehr in diese Causa mengen wollte, mich am 10 Nov. 1795, ohngeacht ich in grösten Elend war, nicht nach München kommen, die von mir und von meiner armen Schwägerin öfters angebotenen von französischen constituirten Gewalten vidimirte Abschriften (von den Originalen, welche 1755 und 1775 schon producirt worden) wurden 1795 und noch am 2 Sept. 1799 von Fiskus als unprobhaltig verworfen, weil diese Forderung einen zu grossen Einfluß auf das allgemeine Intresse und auf

das Land hätte, ist mir schon 1795 alle Rechtspfleg, wie all denen in Frankreich befindlichen Personen, ganz abgeschnitten, dann auf die Hälfte dieser ganzen Forderung als meinen Antheil (ohngeachtet Fiscus seit 1793 keinen Heller schuldig seyn wollte, ohngeachtet ich als ein verunglückter Officier keine Pflichten mehr gegen die baierische Staatspolitik hatte) der Arrest also nur in der Hofnung verhängt worden, um doch etwas an sich bringen zu können, und weil Sr. Kurfürstl. Durchl. meine Ankunft noch nicht gestatteten, so hofte man auch meiner am Hungertuch schmachtenden Schwägerinn ihre Hälfte an sich zu bringen, weil durch die Verweigerung meiner Ankunft zur Production, worauf doch die Hauptsach beruhete, diese Causa ewig nicht hätte aus einander gesetzt werden können, eben deßwegen musten die Verunglükten darben. —

Meine wegen Bedrückungen aus Kummer und Elend gemordete Gesundheits = Hungertodtsstreit = Lage hat mir das Leben Millionenmal zur Last gemacht, und daß ich mir mein Leben öfters enden wollte ꝛc. wäre hier zu weitläuftig anzumerken. —

Nur will ich in Kürze bemerken, daß der Fiskus am 29 Dec. 1795 den aktenunkundigen Advokat Mussinan einen Schein von 10 Dec. 1759 Pr. 100 fl. dann einen dem Wagnerischen gleichsehenden Haftschein von 1703 nebst hierauf geschriebener Quittung vom 9 Nov. 1764 Pr. 344 fl. Nachlaß und baare Bezahlung von 2000 fl. an die Theresia Dulac nebst dessen und Brukmayerischen ziemlich gleichsehenden Unterschriften producirte, Fiskus hatte aber die an den 4888 fl. wirklich gemachte gewaltsame Abbruch oder freywillige Nachläße Pr. 2788 fl. und die angeblich wirkliche Zahlung

Pr. 2100 fl. nicht durch die Schuldenwerks = Bücher, nemlich die 2788 fl. Pr. Einnahme, und die 2100 fl. Pr. Ausgabe dem Mussinan bewiesen, und weil ich diese Abbrüch und Zahlungen nach obiger Geschicht seit 1791 nicht so blindlings glauben wollte, wurde ich am 15 May, und 24 Okt 1793 rechtswidrig abgewiesen, und dem Strafgesetz cod. civ. part 4 Cap. 14 §. 12. N. 4. als ein Bothschafter Schuldenabläugner unterworfen.

Endlich nach langen kostspieligen Verdrußvollen Sollicitiren, und ohngeachtet die Vergütung der ganzen 4888 fl. angeblich wieder nur 2444 fl. an die Theresia Dulac (welcher von sämmtlichen Forderungen bey Lebszeiten nur die Hälfte zuständig war) nicht durch obige Schuldenwerks = Bücher bewiesen worden ist, hat erst am 31 May 1797 der Kurfürstl. Hofrath das Schuldenwerk resp. dessen Vertretter Fiskum dahin in Kürze condemnirt, daß von den 4888 fl. die Hälfte an die Element Dulacischen Relicten, nemlich, 1222 fl. an meine Schwägerinn zu bezahlen habe, und das, laut dem von Fiscus 1795 verhängte Arrest, meine 1222 fl. zu Gerichts Handen hinterlegt werden sollten.

Gegen diesen Bescheid hat der Fiscus (ohngeacht seiner seit 1793 immer vorgespiegelten Verjährung, die doch bey dessen überhaupts faulen Sache das erste Hauptfundament seiner Einwendung seyn sollten, und anbey die ganze Vergütungs = Resolution der 4888 fl. von 15 May 1793 bewirkte) nicht appellirt, und der Advokat Mussinan hat, um ehender ein Geld zu erhaschen, auch nicht zum Kurfürstl. Revisorium appellirt, welches er doch a) in Rücksicht der nicht vollkommen erwiesenen Zahlung Pr. 2444 fl. an die Theresia

Dulac, b) in Rücksicht der im Hofraths Bescheid ausser acht gelassene Zuerkennung der verfallenen und begehrte Interesse nebst der muthwilligen Streitskösten, hätte thun sollen.

Daher habe ich unterm 20 July 1797 von Straßburg aus noch vor Ausfluß des gesetzlichen Termins eine Remonstrations-Beschwerds-Schrift an die höchste Stelle gesendet, auf welche man aber, weil mir seit 1795 alle Rechtspfleg abgeschnitten war, nicht reflectirte, und diese nur in die geheime Registratur hinterlegt hat, kurz obige 1222 fl. sind über Abzug der Kösten erst im Monat März 1798 meiner armen Schwägerin, oder dem obigen Mussinan behändigt worden, der davon (ohngeacht ich ihm für seine, mir für 1506 fl. 25 kr .angerechnet, weitwendige schlecht verfaßte Schriften am 4 May 1794 vor meiner Abreise befriedigte, und er nur mehr für einige seit 1795 verfaßte sehr unbedeutende uns schadende Schriften allenfalls hätte fordern können) 400 fl. spollirte, wofür sein Bruder Lukas Medizinalrath Mussinan öfters Caution leistete, der aber (ohngeacht ich meine nachhin bemerkte 200 fl. großmüthig herschenken, laut Kurfürstl. Revisions-Resolution vom 7 Nov. 1800 für die 400 fl. der Handelsmann Oberhuber Caution geleistet hat) aus Schikan am Ende gar nichts bezahlte; und wo meine bayerische Gläubiger, nachdem sie dem Arrest, so weit es ihre Forderungen betroffen, relaxirt hatten, meine 1222 fl. über Abzug der Kösten im Monat May 1798 erhalten, an mich aber, wo ich krank, und im größten Elend war, nicht Hellerwerths bezahlt worden, von welchen 1222 fl. der Advokat Mussinan wieder 200 fl., welche ihm eine meiner gutherzigen Gläubiger

zu meiner Rettung mir diese zuzuschicken anvertraute, auch spolierte, und nachdem der Advokat Mussinan einen Prozeß angefangen hatte, ist er 1798 verstorben, wo die Justiz-Stellen uns wegen diesen so unredlich entwendeten 600 fl. das Recht noch im Monat April 1800 nicht verschaft hatten. —

Doch aber sind wir in der ersten Klasse Patacons-Sache wegen der Theresia Dulacischen Hälfte Kapitals Antheil, nebst verfallenen Interesse und der uns so muthwillig verursachte, und im Bescheid umgangenen Prozeßkösten, um welche wir gebeten, und weil wir den Restitutionsweg ergriffen, wie hernach zu lesen kommt, am 22 Dec. 1800 contra lapsum fatalium von Kurfürstl. Revisorium durchgehens in integrum restuirt worden.

Kurz, Sr. Kurfürstl. Durchl. Karl Theodor, der uns seit 1778 unter seiner Regierung unbeschreiblich viel übles leiden, seine Gerechtigkeirsliebend geschienenen Befehle nie befolgen machte, sich nur zu unserm Schaden jedesmal in die Sache mengte, uns letzte unglückliche Erben auch den gränzenlosen Elend preis gegeben, und dann weder unsere schreckliche Lage weder Bitten noch auffallende Schriften bewegt haben ꝛc. ist im Monat Febr. 1799 mit Tod abgegangen.

§. VII.

Da man mich immerfort beschuldigt, als hätte ich ohne Ursache beleidiget, so muß ich doch weiters einige wenige Stellen in Kürze anführen; daß nämlich alle Gutgesinnten und auch ich im Elend hofften,

daß der regierende nachgefolgte Durchleuchtigste Churfürst Max Joseph ꝛc. (denn die Gebrüder Kopp, ohne von Höchstselben etwas erbetten oder erhalten zu haben, nach Ruf seines guten Herzens sehr liebten, der uns ebenfalls, ohne Zweifel wegen unsere guten Conduite und Rechtschaffenheit Wohlwollenheit zeigte, der mir in dem 1780sten Jahre in Sulzbach, ohne daß ich um etwas bat, seine Protection angeboten hatte, und wir Gebrüder Kopp für diesen Fürsten wegen obigem Ruf den letzten Tropfen Blut aufgeopfert hätten ꝛc. —) Gleich beym Antritt seiner Regierung einen durch Menge Druckschriften Welt-bekannten Rechtshandel auf der Stelle das Rechtliche verfügen lassen werden. Allein! wegen den Hofräthlichen Bericht vom 6ten Febr. 1799, und auf die Bittschrift vom 8ten März abhin, von der armen Wittwe meines Bruders, waren Se. Churf. Durchleucht am 20sten März 1799 auch nicht (wie Karl Theodor und der Churfürstl. Hofrath) gesinnet, Dero Fiskum betreffende Sache durch eine besondere Commission in fisci und in meiner Gegenwart gütlich instruiren und verbescheiden zu lassen, sondern haben (ohngeachtet ich den Churf. Hofrath mit nicht wenigen wichtigen gleichen Rechtsgründen übergehen wollte, ohngeachtet dieser Ende 1794, 1795 und 1799, die Produktion dekretirte, ohngeachtet der Fiskus, Beweis seines Vorschreibens vom 10ten April 1798 und 2ten Sept. 1799, daß er sich der Produktion nicht widersetzte, und sogar darauf gedrungen hatte, ohngeachtet der Churf. Hofrath laut Bericht vom 10ten Februar 1800 selbsten einsahe, daß meine Gegenwart, weil ich nur allein mehr diese alte Akten-Geschichte kennte,

bey der Produktion sehr nöthig sey. Aber nur weil der Churf. Hofrath in dessen erst gerügten Bericht weißlich verschwiegen hat, wie man die Dulacischen Erben zwischen 1693 und 1800 verkürzte und bedrückte, sondern aufwärmte: als wenn ich ohne Ursache Schimpfworte und Beleidigung mir zu Schulden kommen lassen, und am 2ten July 1794 die Flucht ergriffen, in Feindes Land gegangen, die Papiere mitgenommen hätte, daß man mir den Zutritt im Churlande Bayern, ohne Tiraney zu begehen, verweigern, und bey Verendschaft des großen Prozesses durch Einziehung meines treffenden Antheils ꝛc. bestrafen könnte, weil für mich nicht ein einziger Rechtsgrund das Wort spricht, und daß der Churf. Hofrath es Sr. Churf. Durchleucht im gegenwärtigen Fall der Billigkeit und Großmuth überlassen, ohngeachtet meine gemordete Hunger-Todsstreitslage weltkündig war, die Municipalität, das Departement und der alte Offizier B. Hirn von Straßburg meine äußerst hülflose, drückende Armuth und Krankheit bescheinten und angezeigt haben; ohngeachtet ich, seitdem ich unglücklich gemacht, lange nicht nach meiner schrecklichen Lage einige unserer langsamen Abtödter durch Elend und Hungerstod ꝛc. nach den Rechten des Menschen betittelte,) — sogar auf Fuß-fälliges Bitten meiner alten armen Schwägerinn, mich noch am 14ten und 30sten März 1800 nicht nach München kommen lassen, um bey der nöthigen Produktion die Rechts-Nothdurft für Unglückliche und unsere Gläubiger besorgen zu können, wiewohl ohne mich, bewiesenermaaßen, weder Aus- noch Innländer das Rechtliche besorgen konnte! —

Also auch unter dieser Durchlauchtigsten Regierung sollte die alte Forderungssache zum Vortheil des Fisci weder das Rechtliche beschleunigt, noch dieser Prozeß, ohngeachtet wir am Grabe stehen, erledigt werden; wo doch das Gesetz Codici Iudici. Kap. 3. §. 10. in Kürze sagt, „daß die Prozeßordnung für „Inn = und Ausländer beobachtet, daß ihre Churf. „Durchl. selbst in Dero eigenen Sachen ihren geraden „Lauf belassen, auch dieselbe befördert werden solle, „damit sich Niemand zu beschweren Ursach habe.“ Wo doch in denen gedruckten, noch nicht widersprochenen, Präliminarien respekt. Churfürstl. Rescripts vom 17ten April 1800 an die Landschaftl. Verordnung in Bayern, unter andern mehr Gerechtigkeits = liebende Stellen gelesen werden können, „daß Se. Churfürstl. „Durchl. in ihrem Rescript vom 21sten Sept. 1799 „sagten, daß Höchstselbe laut 23sten Freyheitsbrief „vom Jahr 1402 aller männiglich, Reichen, Armen, Wittwen und Waisen rc. gleiche Rechte „und Schirm schaffen wollen, und ein für allemal erklären, daß Se. Churf. Durchl. selbst regieren, daß also alle Handlungen und Verfügungen „Höchstdero eigene Handlungen und Verfügungen „sind.“ Nach diesem also ist obige Verweigerung meiner Ankunft nicht die fiskalische, und auch nicht die hofräthliche, sondern Höchstdero eigene Handlungen und Verfügungen! — Kurz man wollte mich im Elend, durch die Verweigerung meiner Ankunft, zwingen, meine Original = Documenten (welche man schon am 4ten und 16ten März haben möchte) zuschicken, um selbe vermuthlich auch, wie die nachhin bemerkte 4 Original=Zahlungs=Ordonanzen von 1714 an sich zu

bringen, um mich und die meinigen ehender um diese Forderungen, wie um meine so viele tausend Gulden lauter Blutgelder, welche ich zum Theil meinen gutherzigen Gläubigern nebst Interessen zu bezahlen schuldig bin, bringen zu können.

So werden über 275 Jahr lange Treue, wichtige Dienste, große Aufopferungen und Liebe zu Fürsten, zwischen 1713 und 1800, belohnt, weil man auch unter dieser Regierung nicht zu bezahlen gedachte, wollte man die letzte rechtmäßige Erben durch Kummer, Strapazen und Elend ꝛc. in die andere Welt abschicken, und doch hätte ich, laut gegenseitigen Vorschreiben vom 4ten März, 6ten July, 24sten Oktbr. 1793 — 15ten Dezbr. 1794, 10ten und 25sten Jänner 1795, 10ten April 1798, 2ten Sept. 1799 und 10ten Febr. 1800 ꝛc., ohne Ursach mit Importunitaet solicitirt, mit der gröbsten Unwahrheit beleidigt, und die Gefühle der Menschheit zu reizen beabsichtet: wo doch die große Akten-Geschicht, und das natürliche Recht bloß allein für mich, nicht aber ein Fünkchen von Rechtsgrund für meine Gegner das Wort spricht; weil man mich nebst meinen guten Gesinnungen vorsätzlich um alles, was einem ehrlichen Mann heilig und lieb ist, gebracht, noch bringen, und durch Elend opfern wollte.

Da die französische Regierung und deren verschiedene Minister der auswärtigen und Friedensgeschäfte schon längst meiner Forderungssache seiner Zeit in Erwägung ꝛc. gezogen, und ich dieses dem Obergeneral Moreau in Straßburg bewiesen habe, so hieß er mich mittelst Paßport unter seinem Schutz und Protektion nach München reisen.

Nachdem ich also viele Jahre unbeschreiblich Vieles gelitten, man mir das Leben Millionenmal unerträglich gemacht, daß ich ohne 3 Hauptursachen mein Leiden unzähl g oft geendigt hätte, bin ich durch Hilfe guter Menschen in dem mir seit 1795 verweigerten München am 10ten Sept. 1800 angekommen, und weil ich nicht um Bayern den Krieg zu machen, sondern um Gerechtigkeit zu erhalten, gekommen bin, so machte ich keinen Gebrauch von dem Moreauischen mir mitgetheilten Einquartirungsbillet, und habe mich zum Gasthof zum Londnerhof Amtmann, N. wie ich's in meiner nachstehenden Schrift vom 12ten Sept. sagte, auf den Streitsüchtigen ihre Unkosten einlogiert! —

Wo ich aus meinem am 2ten July 1794 beym Advokat Mussinan zurückgelassene Manual-Akte die Kauf- und Zurückgabs-Urkunden von 1685, 1746, wegen der öfters berührten St. Georgen Schwaig, (welche, nach hören sagen, nachdem für viele tausend Gulden Holz aus dem Wald geschlagen, das beste Vieh rc. weggebracht, und ohngeachtet ich diese Schwaigs-Procedur zwischen 1746 und 1785 seit 1791 öfters sogar in Druckschriften nachdrucksamst ahndete, so ist dieses Guth unter dieser Durchleuchtigsten Regierung um 33000 fl. an Bauersleute, ohne den Clement Dulacischen Antheil an seine Kinder zu berichtigen, verkauft worden) und die ao 1797 bewiesenermaßen von Straßburg nach München gesendete öfters bemerkten Specifikations-4 Original-Ordonnanzen und die Eventual-Abrechnung rc. spolirter gefunden habe; N. in der nachhin Svum 8. bemerkten Graf v. Lambergischen Relation möchten diese Worte gelesen

werden: „richtig ist, daß Fiskus die Original-Ordonanzen in Handen, und Kopp nur die Abschriften hievon hat.“ Wann diese Wort in der Graf Lambergischen Relation so angemerkt, so hätte ich, wann ich meine übrigen Original-Dokumente seit 1795 nach München gesendet, diese ohne allen Zweifel auch beym Churf. Fiskus, der nur allein solche zu seinem Vortheil gebrauchen kann, mühsam nachsuchen müssen?

Auf mein, und auf das vom Obergeneral **Moreau** an Divisions-General Decean anbefohlnes nachdrucksames Schreiben vom 12ten und 14ten Dezbr. 1800 (in welchen wir die kommissionelle kurze Behandlung rc. begehrten) an die Churfürstl. Regierung, dann auf Churfürstl. und Hofräthlichen Befehl vom 14ten und 15ten Sept. abhin, ist endlich die mir seit 1791 verweigerte 3te Produktion bey mir vom 17ten bis 20sten Sept. vor sich gegangen, ich habe (außer die mir aus mein Manual-Akt spollirte Pappiere) das, was ich in Rechtsschriften anführte, produzirt, wo sich dann auch die Namen und Geldansätze in dem §. 5. bemerkte, angeblich von mir übergebene falsche Uebersetzung der 6 geheimen Rechnungen, richtig befunden haben. — Auch die seit 1756 gerügte 365 fl. Summa-Differenz zwischen dem Rechnungs-Rapular- und Original-Gastos secretos Rechnung von 1693 — 1695 und Atestat vom 20sten März 1701 hat sich beym Collationiren als Rechnungs-Ansatz-Verstoß richtig gezeigt. —

Der (von Krennerische Nachfolger seit 1799 in dieser Akten-Causa) Graf von Arco als abgeordneter Fisci, mit Beyhülfe des bey §. 6. bemerkten Sam-

met haben am 22sten Sept. 1800, wegen der ersten Klasse Kammer 2444 Pat. 12 ½ Stüber Rest, ein Schein vom 10ten Dec. 1759 pr. 100 fl. mit einer der Theresia Dulac ziemlich ähnlichen Unterschrift, „dann einen dem am 11ten Okt. den Dulacischen Erben abgenommenen" laut Amortisations-Verruf vom 28sten April 1759 wirklich verlorne" zwischen 1759 (wo die Zahlung im 2ten Monat versprochen worden ist) und 1793 nicht wieder als gefunden gerügte Wagnerische Haftschein, nebst einer hierauf mit von der Theresia Dulac und Prukmeyer, ziemlich gleichsehenden Unterschriften, ausgestellten Quittung vom 9ten Novbr. 1764, vermöge welcher von den 4888 fl. respective 2444 fl. von der Theresia Dulac noch 344 fl. nachgelassen, und ihr am 12ten Nov. 1764 baar 2000 fl. bezahlt worden wären, ängstlich producirt.) — Ohne Zweifel deßwegen, weil die Viktoria Dulac 1761, die Theresia und die Charlotte Dulac, der Hauptmann Kopp und Advokat Prukmeyer, noch am 15ten Nov. diesen Patacons-Cammeral-Ausgaben-Rest, ohne gemachten Abbruch, ohne gemachten freywilligen Nachlaß pr. 2788 fl., auch ohne einen Heller geschehener, oder 2100 fl. Bezahlung zu rügen, buchstäblich reservirt und gefordert haben; wo doch am 28sten Juny 1777, 15ten März 1790, 4ten März — 15ten May und 24sten Oktob. 1793 rc. ganz andere Nachlässe und Bezahlungen gegenseits vorgeschrieben worden sind.

Und wann gesetzt die zaghaft producirten Scheine von 1703 — 9ten Nov. 1764 und 10ten Dec. 1759 nicht bedenklich wären, so machen diese nicht allein die Zahlungsbeweise: weil der Wagnerische Haftschein von

1703, am 11ten Oktob. 1756, auch ohne eine Bezahlung zu machen, eingezogen, und weil die ao 1756 von der Hofkammer angerathene baldige Zahlung erst am 28sten April 1759 vom Schuldenwerk in 2 Monat versprochen, aber nicht erfolgt ist; wo also die seit 28sten Juny 1777 gegenseits vorgeschriebene beschehen seyn sollende freywillige Nachlässe, gewaltsame Abbrüche, durch die Schulden-Abledigungs-Werks-Werksbücher pr. Einnahme, und die angeblich beschehene verschiedene Termins und baare Bezahlung aber, auch durch die Schulden-Abledigung Werksbücher gehörigen Orts pr. Ausgabe geschrieben, bewiesen werden muß, welches aber der Fiskus seit der Produktion vom 29sten Dezbr. 1795 und 22sten Sept. 1800 noch nicht dargethan hat! —

Der Graf v. Arko und der Sammet konnten wegen den 3 letzten Forderungsklassen, die seit 4ten März, 24sten Oktob. 1793 und 10ten April 1798 erst ausgefunden haben wollende einschlägigen **Landesgesetzen**, die taugliche **Datis**, die verschiedene **Probsbeweismittel**, die **Urkunden** und stattliche **Behälfe**, um wie Fiskus sagt: „in der Hauptsache „mit vollkommenster Zuversicht einen Prozeß aufzuneh„men, und um nach hundert Jahren vor Gericht auf„treten, den Ungrund dieser Forderung ganz zeigen „zu können, und das man von all diesen gestellten „Forderungen nicht einen Heller schuldig sey 2c." nicht produciren.

Der Graf von Arco konnte also nur fehlerhafte ihm selbst schadende durch den Fiskal advokatischen Saumsaal 3mal verjährte, aber auch zugleich nicht anher zur Sach gehörige, ununterschriebene, unter den

Fragmenten gefundene, sehr unbedeutende, untaugliche Datis respect. Fetzen Papier, wo unter andern, der am 4ten May 1713 zu Namur verstorbene, auf Churfürstl. Befehl, mit ausgezeichneter Ehre in die Kirche St. Aubin beygesetzte Peter Dulac, sieben Jahr nach seinem Tod 1720 zu Paris an dem öfters berührten vom Fiskus als illiquid erklärte 9597 Liv. 14 S., 9328 Liv. 7 S. 6 D. erhoben hätte, ängstlich vorzeigen! —

Endlich hat Graf Arco das Peter Dulacische von 1713 bis 11ten Jänner 1794 den Erben verheimlichte und vorenthaltene Original-Inventair nebst Commissions-Bericht vom 24sten May 1713, dann ein zwischen 1713 und 1800 mit keiner Silbe gerügte Churfürstl. Extraditions-Befehle vom 13ten Juny 1713 zaghaft vorgewiesen, nach welchem Befehl die Peter Dulacische Namurische unter der Churfürstl. Obsignation gelegene Verlassenschaft dem jüngern Dulac (jedoch ohne den Claudius oder Clement oder sonst einen Dulac zu nennen) zu extradiren waren.

Wenn aber gesetzt auch dieser Befehl ursprünglich ächt wäre, so ist dieser von Staatsdienern eben so wenig wie die zwischen 1713 und 1801 in Menge Gerechtigkeitsliebend erschienenen Churfürstl. Befehle nicht befolgt worden, weil den Erben von der ganzen Peter Dulac Namurischen Verlassenschaft ao. 1713 wirklich nur die Wäsche, und nur allein die 3 Original-Gastos secretos Rechnungen von 1693, 1699, allenfalls in den 1744 Kriegsjahren zugekommen sind.

Kurz der Churfürstl. Fiskus, der das Original-Inventair noch in Händen, und wovon mir erst am 11ten Jänner 1794 eine Abschrift im Rechtsweg zuge-

stellt worden ist, kann auf diese Stund die wirkliche Extradition der Peter Dulacischen Effekten und übrigen Papiere mit keiner Silbe beweisen.

Der Fiskal=Advokat Graf von Arco und der öfters bemerkte Sammet wollten bey der Produktion, die in den Dulacischen Ausgabs=Rechnungen enthaltene Churfürst. Max. Emanuelische durch das Attestat und Inventair vom 20sten März 1701 und 24sten May 1713 bestättigte, dann auch Befehle am 24sten Sept. 1755, 31sten Oktob. 1775 producirte und nie unächt geahndete französische Unterschriften am 17ten Sept. 1800 nicht als ächt ansehen, weil nach den Abgeordneten ihre Angabe, und mit Vorzeigung mehrerer deutschen Befehle, Maximilian Emanuel sich nur deutsch unterschrieben habe.

Allein, ich habe diese zwey Herren öfters ihre Geschicht=Akten=unkündige Einwendungen dann auch zum Beschämen anders überzeugt, nämlich mit mehreren Original=Briefen, mit Instruktions, mit Paßports, und selbst durch die sich in Fisci Händen befindende 4 Kammer=Rechnungen 1705 bis 1713, welche alle die Max Emanuellischen französischen Unterschriften enthalten, überwiesen, daß alle französische oder italiänische Schriften französisch, und alle deutsche Schriften also deutsch, von Max Emanuel unterschrieben worden sind! —

Hier hat also der Fiskus (welcher seit 1793 die Dulacischen Urkunden als unnütze Papiere vorschrieb, und als wenn die Churfürstl. Max Emanuellische Unterschrift kein Debitum chyrographarium begründen) klar am Tag gelegt, daß ihm die Max Emanuelische blosse Unterschrift im Wege gestanden ist, weil er solche

difficultirt, abläugnen wollte. Ein jeder wird also einsehen, auf welchen Sandboden das fiskalische Kunstwerk beruhet, eben deßwegen ließ man mich nicht zur Produktion kommen, um den Unglücklichen ihre Rechtsnothdurft besorgen zu können? —

Dieser nämliche Graf v. Arco, den ich nie kannte, ihm auch nie etwas zu Leide that, der mir eben so wenig, wie der v. Krenner, von meiner Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit mit Wahrheit oder Beweis etwas herunter ziffern kann, thut mich seit 2ten Sept. 1799 eben so Geschichts-unkundig als Rechts-widrig, wegen meiner mir abgepreßten Schreibart, verfolgen, der doch am 17ten Sept. 1800 von den Hofräthlichen Commissarien Graf v. **Lamberg** und v. **Duschel** rc. sagte: **daß ich die Corelation vom 4ten März 1793 nicht in Händen haben sollte, und daß man diese Forderungen doch nicht bezahlte;** der, weil er eine dar so üble Sache hat, und die Aktengeschichte, wie der v. Kramer, auch nicht manipuliren kann, sich deßwegen auf die ältere fiskalische Aktenwidrige Schriften, folglich auch auf die erst berührte Corelation, und auf fiskalische Privilegien beworfen, dann bey den ausgemachten 14tägigen Termins nicht Wort gehalten, sondern, wie der v. Krenner, wegen seiner bekannten Sache, Termins nachgesucht, der sich aus lauter fiskalischen Pflichten (als hätte ich die oben bemerkte Schrift vom 20sten July 1797 nicht nach München zur höchsten Stelle gesendet) eine Menge Bogen Pappier verschmierte, um mich zum Lügner zu machen, welche Schrift aber in der geheimen Registratür gefunden, und wir Erben deßwegen, wie im §. 6. schon bemerkt, am 22sten Dezbr. 1800 vom

Churfürstl. Revisorium durchgehends in Integrum restituirt worden sind; der, wegen seines Duplics-Productions-Recess, im Monath Oktob. 1800 den Termin bloß seine faule Sache in die Länge zu verbergen, versäumte, um natürlicher Weise (weil ihm der Churfürstl. Hofrath nach den Gesetzen nicht mehr restituiren konnte) gegen mich viele Monat Zeit zu gewinnen, und auch erst am 11ten Febr. 1801, mit leidenschaftlichen, habsüchtigen Gründen, wenn man diese Forderung bezahlen müßte, es eine Bürde fürs Land wäre, mit Bezug auf fiskalische Privilegien, die Restitution beym Churfürstl. Revisorium nachgesucht, und auch (ohngeachtet der von mir eingereichten Vorstellungen vom 15ten Jänner, 28sten Febr. 1801 und hierin bemerkten Landesgesetzen, ohngeachtet dem Fiskus sein Hauptwerk bloß auf Verzögerungen zum Schaden des Landes stehet, und er sich durch seinen Duplics-Recess vom 7ten April 1801 ehender geschadet, als genutzet hat, welches mein Ueberblick vom 1sten May abhin beweiset) vom Churfürstl. Revisorium am 23sten März 1801 durchgehends in integrum restituirt worden ist.

In dieser Zwischenzeit, nämlich gleich nach obiger Produktion, wie mir General Decean und der Moreauische General-Sekretair sagte, sind Messieurs d'état (Herrn von Staat, worunter wahrscheinlich der Graf von Arco war) nach Nynphenburg gefahren, und haben, wie gewöhnlich sehr weislich verschwiegen, wie man uns zwischen 1693 und 1800 behandelte, wie man uns Generations-weise, durch benommenes und verweigerte Recht um gar Alles gebracht, noch bringen, dann durch Elend und Kummer in die andere Welt abschickte, dann uns auch noch dahin opfern

will, und haben mich bey den französischen Generälen, als wenn ich ohne Ursache Bayern verlassen, und mich in Schriften beleidigender Ausdrücke bedient, auch als wenn ich eine ganz ungegründete Forderung hätte, schwarz abgemahlet, und daß Moreau den Proceßlauf belassen möchte ꝛc. Hierauf ließ Moreau sich wie ao. 1796 von einigen Mrs. d'état irre leiten, und hat mich (ohnerachtet er mich unter seinem Schutz und Protektion nach München gehen hieß) ohne einen Heller Geld, ohne Credit, und wo ich als Gemordeter damals mühsam eine halbe Stunde gehen konnte, im Monat April 1801 in den Händen einiger nicht gut gesinnten Ms. d'état gelassen.

N. Ich hätte also dem Minister Taleyrand Perigord seinen Brief vom 19ten Fruktidor im 8ten Jahr der Republik an den Präfekt Laumond in Strasburg gehorchen, und nicht ehender nach München gehen sollen, bis ein französischer Gesandter in München gewesen wäre. Allein! meine alte arme Schwägerinn, meine gutherzigen Gläubiger, wegen der von mir selbst nöthig zu machende Produktion, als Hauptgegenstand, und wegen meine ganz gemordete Gesundheit und großes Elend, durfte ich keine Zeit mehr verabsäumen. —

Die Churfürstl. Entschliessung vom 20sten März 1799 heißt schon in Kürze: „daß der Churfürstl. Hofrath sich auf alle Art bestreben sollte, diesen Prozeß zu beschleunigen, zur Erledigung zu bringen, dann nach der Produktion ohne längeren Verzug das Rechtliche zu verfügen hätte.

Die auf mein Schrift vom 22 May 1800 erfolgte, mir aber nicht zugeschikt Kurfürstl. Resolution

vom 14 Jun. abhin, heißt in Kürze: „daß, wenn ich mein Gesuch auf ein anständigere Art übergeben werde, alsdann die geeignete Entschließung erfolgen wird.“ Wo also meine angeblich auffallende Schreibart, als Wahrheit angesehn worden seyn muß! —

Die weitere Kurfürstl. Befehle, die Revisions-Resolution, der Hofrathsbefehl und die Directoriums-Notta vom 14 Sept. 23 Oct. 28 Nov. 4 und 12 Dec. 1800, dann 13 Jan. 5 Febr. 3 und 17 April 1801 heißen in Kürze nach der Ordnung: „daß nach der höchsten Willensmeinung der Kurfürstl. Hofrath in dieser Streitssache die promteste Justitz administriren, daß dem Recht ganz freyer Lauf belassen, wie rechtens ist verfahren, die Referenten vor allen zu dieser Arbeit angewiesen, der Fiskus nie zu einer Verzögerung der Justitz anlaß geben, die Justitz nach vorigen Weisungen förderlich pflichtmäßig pflegen, daß nach meinem Wunsche die schleunigste Justitzbeförderung pflichtmäßig mir angedeihen zu lassen, vollkommen bethätigt, die Referenten zu Bearbeitung und desto geschwinderer Vollendung der Sache von den Rathstägen dispensirt, daß ich wegen Bestellung eines neuen Referenten, anstatt Graf von Lamberg, nur einen Verzug veranlassen würde, daß, laut Revisions Befehl vom 13 Jänner abhin, der Kurfürstl. Hofrath die noch im Streit befangene Puncta bald möglichst erledigen; daß, vermög Kurfürstl. Befehl der Kurfürstl. Hofrath, wegen Beschleinigung dieser Rechtssache, sich nicht den mindesten Vorruf einer Justitz Verzögerung Aussätzen, die Referenten zur eifrigsten Bearbeitung der Sache anweisen solle, daß mir am 3 April abhin gestattet worden

meine Geschäfte in Bayern unangelangt fortführen zu dürfen, und daß der Kurfürstl. Hofrath nach all bisherigen Weisungen sich fortwährend zu bestreben hat, diesem Prozeß bäldest zu beendigen; endlich

Daß der Kurfürstl. Hofrath auf mein am 14 April 1801 gestellte Bitte, mir von dem fiskalischen (sieben Bogen starken) Productions = Dup. Receß keine Abschrift vor der Entscheidung bewilligen könnten, weil angeblich dadurch der Sache Entscheidung gehemt würde." Von all diesen Entschlüssungen vom 20ten März 1799 bis 17 April 1801, ohngeacht wir seit 1793 mit unbeschreiblichem Elend kämpfen, ist weder in Gegenwart der Franzosen, noch nach dessen Abmarsch etwas befolgt, wohl aber bin ich mit Geschichtakten widrige Berichte (welche der Kurfürstl. Hofrath zu Vertheidigung meiner Gerechtsame mir nicht zuschließen wollte) verfolgt worden. — Und weil ich mich aus den Akten wie durch die Hofräthliche Gerechtigkeitsliebe dann Verzögerungen überzeugte, und weil ich am 1 und 17 May 1801 vorschrieb, daß Hofräthe in dieser vom Fiskus und von Sr. Kurfürstl. Durchl. Karl Theodor dem Kurfürstl. Hofrath so oft gar so deutlich bemerkte Dulacische grosse importante Forderungen nicht gegen den Kurfürstl. Fiskus nach Rechten zu sprechen getrauten rc. bin ich, wie am 10 Febr. 1800 und 7 Febr. 1801, ohngeachtet der Hofraths Bescheid ärgerlich verzögert wurde, wieder am 11. 22. und 27 May abhin mit Hofräthsiche Befehle und derley Berichte an Se. Kurfürstl. Durchl. verfolgt worden. —

Nach abgehalten mehreren Hofraths = Sessionen und nach der vom Kurfürstl. Hofrath beym Schulden=

werk erholte Erinnerung, und mir auch gesagt wurde, daß der Hofrathspräsident Graf von Taufkirch vor dem Bescheid auf Recreationsreisen, und der Hofrathskanzler von Vacchiery, dem nichts fehlte, sich krank melden ließ, das Bad brauchen wollte, und ich diese weiter absichtliche Verzögerungen in meiner Verzweiflungsvollen Lage (wo obiger Gastwirth Amtmann mir seit mehreren Monaten schon öfters mündlich und schriftlich die Kost und Logie aufgesagt, und ich um nicht auf die Strassen gelegt zu werden, um die uns am 4. 16. März 1793 angebottene und auch ratificirte 3000 fl., wegen gegenseitigen Verzögerungen, als ein Vorschuß zur Alimentation und Streitskösten am 13 Juny 1801 bey Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gebetten hatte, wir aber mit unser Alimentationsgesuch erst am 24 July abhin an dem Kurfürstl. Hofrath, der doch kein Geld Vorschuß Cassa hat und dem Bescheid verzögerte, angewiesen worden sind) — Am 26 und 27 August abhin beym obigen Graf von Taufkirch und von Vacchiery schriftlich ahndete, wurde der Verfolgungsbericht vom 27 May aufgewärmt, und ich wurde, wegen meine am 1 und 17ten May 1801 in Voraus gesagten Wahrheiten, ohne auf meine so gegründete Klagen zu reflectiren, laut höchste Befehl vom 11 Aug. und 5 Sept. 1801 mit Verweisung aus den Bayerischen Churlanden. wann ich die schuldige Achtung gegen Collegien und Staatsdienern beseitigen werde, bedrohet ꝛc. —

Aus dem Land zu führen gedroht, welchen meine Saillerische, Dulacische, Koppische Anverwandten, und ich mit über 275 Jahre die treuesten, wichtigsten, fleißigsten

Dienste, nud alle nur möglichen Aufopferungen dargebracht haben, wo wir doch seit 1790 und 1793 absichtlich um gar alles gebracht, und blos wegen einige Collegien- und Staats-Diener beweislich gemordet, nnd mit Hungertod streiten müssen, weil andere über hundert Jahr ein gerechtes Eigenthum genießen, und rechtswidrig vorenthalten. Gott gebe, daß wir die einzigen Unglücklichen wären, welche sich in Bayern beklagen, und wie unzählich oft hörte ich Leute, welche nicht der tausende Theil, wie wir Ursache hatten, auch wann man ihnen nur ihre Besoldungen und Pensionen etwas später oder einige Gulden weniger eezahlt, Himmelhoch lärmen! — Es ist schon gar nicht wahrscheinlich, daß einer seit 1767 ohne geringste Ahndnng mit ausgezeichneter Conduite und Rechtschaffenheit, wie ich beym Militär gedient habe, ohne große Ursachen gegen Collegien und Staatsdiener (wann selbe die Landesgesetze und höchste Befehl gewissenhaft, unpartheiisch, pflichtmäßig, fördersamst befolgen, Unglückliche nicht bedrücken, nicht verfolgen, nicht um das ihrige bringen, und nicht durch Elend tödten wollen) klagen werde, endlich sind seiner jetzt regierenden Kurfürstl. Durchl. Max Joseph ja selbsten überzeigt, daß Dero seit 20 März 1799 in dieser Causa erfolgte höchste Weisungen, weder vom Fiskus, noch vom Kurfürstl. Hofrath, befolgt worden sind. — Ueber diese bedrohte Verweisung aus Bayern (gegen welches ich mich auch im tiefsten Elend nicht zum Schaden gebrauchen ließ) ohne Gerechtigkeit befolgend zu machen, und ohne Heller Zahlung geschehen zu lassen, damit ich gemordeter ausser Bayern meine Rechte geltend machen kann, wäre ja nach dem alten Plan mich durch Elend zu

opfern, um nach dem Hofrathsbericht vom 10 Febr. 1800 mein Forderungsantheil an sich zu bringen —

§. VIII.

Ohngeachtet man mir meine Richters noch niemals benennet hat, so ist mir doch schon öfters der Vorwurf gemacht worden, daß ich niemals ein ganzes Collegium angreiffen sollte, nachdem mir aber durch Nebenweg gesagt worden, welche am 4ten Sept. 1801 meine Richter waren, sa werde ich selbe hierorts angeben, nämlich der Hofrathspräsident Graf von Taufkirch, Hofraths-Kanzler von Vacchiery, die Referenten Graf von Lamberg und von Duschel, die übrige Räthe, Baron von Leiden, von Gürtner, Graf v. Heggernberg, von Morigoti, von Delling und von Piller, ihre so betittelte gnädigste Hof-Erkäntniß vom 4. et publ. den 9 Sept. 1801 heißt in Kürze: „daß Sr. Kurfürstl. Durchl. sich bey höchst Dero Hofrath umständig re- et correferiren lassen haben, und erkennen wegen der Präscription zu Recht, daß der Theresia Dulac ihr Antheil allerdings mit Ausnahme des Eventual-Abrechnungsrestes statt habe, daß Fiskus aber der Hauptmanns Wittwe Josepha Kopp, und ihrem Schwager Joh. Kopp die erste geheime Rechnung Pr. 24051 fl. 15 Kr. zur Hälfte mit 12025 fl. $17\frac{1}{4}$ Kr. als Clement Dulacischen Antheil nebst den seit 1793 verfallenen Interesse zu 5 Procent zu bezahlen habe.

Daß aber die 2te geheime Ausgabsrechnung Pr. 26143 fl. $15\frac{1}{2}$ Kr. gänzlich präscribirt seye. Daß Fiskus von 4 gastos secretos Ausgabs-Rechnungen defi-

nitiv absolvirt wird. Daß endlich die Josepha, und Johann Kopp, wegen des eingedungenen Eventualabrechnungsrestes Pr. 9597 Liv. 14 S. für dermal, und bis zu Ausgang des Bombardischen Rechnungswesen, zu Ruhe verwiesen sind, daß die Unkosten jeder Theil zu bestreiten habe."

Nachdem gegenseits am 30 July 1777, 15 März 1790, 31 Aug. 1792, 4 März 15 May 6 July 24 Oct. 1793, 10 Jan. 1795 und seit 20 März 1799 ꝛc. von Zahlungen dieser Forderungen, von dem mir gebührenden Recht, daß man mir das Recht mit keiner Silbe gesperrt, noch nehmen will, daß ich in dem ordentlichen Rechtsweeg angewiesen worden bin, daß dem Recht ganz freyer Lauf belassen, daß der Kurfürstl. Hofrath mir unpartheyische pflichtmäßige Gerechtigkeit fördersamst angedeyhen lassen sollte ꝛc. vorgeschrieben worden ist. so muß ich auch meine Rechte ganz frey niederschreiben dürfen, und erkläre anbey, daß hier ein eben so ungnädig als ungerechter Bescheid klar vor Augen liegt, so daß die Referenten, ohngeacht ich selbe öfters gebeten habe, die Geschicht und Akten zu manipulirer, doch Geschicht- Akten- und Gesetzwidrige Re- und Corelations abgefaßt haben, widrigenfalls aber den Geschichts-Aktenunkundige nicht gut gesinnte Hofräthe, welche nicht nach Rechten gegen den Kurfürstl. Fiskus zu sprechen getrauten, überstimmt worden seyn müsten, im letztern Fall bin ich wegen am 1 bis 17 May, 26 und 27 Aug. in vorausgesagten Wahrheiten am 11. 22. 27 May, 11 Aug. und 5 Sept. wiederholt unschuldig verfolgt worden, weil unsere Richter den seit 17 April 1792 und seit 1793 bestehende Plane, wo man die grosse Dulacische Forderung in Staats-

Kassen einleiten wollte, beynahe auf ein Haarstrich befolgten und uns nicht einmal so viel um die uns nur seit April 1791 verursachte Kösten zur Bezahlung unserer Schulden zugesprochen haben. —

Die bey §. 4 rc. schon bemerkte Präscription harmonirt nicht mit den göttlichen oder natürlichen Gesetzen, welche in Kürtze sagen, liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst, und begehre nicht deines Nächsten Guts; überdieß hat der rechtschaffene grundehrliche und gutherzige Peter Dulac sein, ohne Ehre und Gewissen zu verletzen, erworbenes Vermögen meistens seinem braven Weib und Kindern entzogen, um es für ein durch Krieg ohnbemittelt unglücklichen Landesfürsten seine Ausgaben zu bestreiten, dann in der besten Hofnung und Absicht, auch nicht auf eine bestimmte Zurückzahlungszeit hergegeben; und nach obiger kurzen Geschicht ist die Zurückzahlung dieser Restenrückstände auch erst in Friedens oder bessere Zeiten, auf welche Dulac, laut Briefe, vertröstet, auch die Friedenszeiten nicht mehr erlebte, versprochen worden.

Daß Maximilan Emanuel, wegen Krieg gehabte grosse Geldausflüße, und wegen kleine Geldeinflüsse, zwischen 1683 und 1726 nur Schulden machen muste, aber keine Schulden zahlen konnte, beweißt die Bayrische und übrige grosse Aktengeschicht, der Fiskus wie unsere Richter konnte nicht einmal beweisen, daß dem Dulac die 1703 herausgefallene 2444 Pat. 12½ Stüber Kammeralrest bezahlt werden konnten, daß dem Dulac für seine 2 geheime Ausgabsrechnungen, und zu seine 4 letze gastos secretos Rechnungen nur einen Stüber zugekommen, noch viel weniger daß ihm die letzte gastos secretos Rechnungen vergütet worden ist.

Endlich konnte weder Fiskus, noch unsere Richter mit Codex-mäßigen Urkunden darthun, wie viel dem Peter- oder Claudius Dulac an denen 4 Kammer-Ausgabs-Rechnungen von 1705 bis 1713 bezahlt worden ist.

Weiters konnte weder Fiskus, noch unser Richter mit keiner Sylbe darthun, daß Maximilian Emanuel, der schon die 1685 um 30,000 fl. gekaufte St. Georgen-Schwaig nicht zahlen konnte, dann zwischen 1693 — 1701 — 1714 und zwischen 1726 nur ein einziges mal im Stande war, etwas an seinen Schulden zahlen zu können, noch weniger beweisen konnten, daß, von den anno 1713 N. unter die Kurfürstl. Obsignation genommene Peter Dulacischen Pappiere und Effekten, mehr als 1713 die Wäsche, und die 3 gastos secretos Original-Rechnungen von 1693 bis 1699 in den 1744sten Kriegsjahren dem Klement Dulac zugekommen sind. — Dann konnte weder der Fiskus, noch unsere Richter widersprechen, daß wirklich erst nach Max Emanuels Tode 1727 ein Schuldentilgungs-Werk errichtet, wo die Gläubiger erst vorgerufen und sich melden konnten, und wo erst da die Schuldentilgungsgefälle auf dem Lande erholt werden mußten, daß die Dulacischen Erben, wegen vorenthaltene Peter Dulac Namurischen Verlassenschafts-Pappiere nebst Inventaire und Kommissions-Bericht von 1713, noch 1727 gehindert waren, sich aber, wegen Ueberkommung der noch abgängigen Rechnungen und Pappiere, gemeldet, und den in Akten bemerkten Bericht vom 10ten April 1735 (wie bey §. 1. schon bemerkt, wegen Ueberkommung der Bombardischen und Ruprechtischen Pappiere aus Paris) veranlaßt haben müssen, daß auch die weiters zwischen 1732 und 1737 auf die Beine gestellte, gegen

die Türken abgeschickte viele tausend Mann, und der große Geldmangel die Eingebung des Schuldentilgungswerks anno 1739 veranlaßten, wo die Gläubiger wieder auf die Wart=Bank gesetzt; daß die alles verderbende Kriege zwischen 1740, (wo obiger Hofrath Klement Dulac keine Quartals=Besoldung, keine Interessen ab dem St. Georgen Schwaigs 30,000 fl. Kapital erhalten konnte, die Zahlungs=Unmöglichkeit, bey den anno 1744 erhaltenen wenigen Scripturen und fruchtlosen Anmelden, gar wohl eingesehen hat) — 1745, und die anno 1746 zurückgegebene St. Georgen Schwaig an die Dulacischen Erben wieder die Zahlungs Unmöglichkeit beweist. — Der Fiskus und unsere Richter konnten wieder nicht läugnen, daß, bloß wegen den gänzlich verlornen Kredit, das Schuldenabledignngswerk restauriret worden ist, daß das oben bemerkte Dekret und Mandat vom 18ten April und 23sten Sept. 1749 nur von Bezahlung der alten und neuen Schulden, erst noch nach Möglichkeit, aber nicht von Präscription, welche auch nicht mit dem herzustellenden Kredit harmonirt, reden! —

Es ist wieder richtig: daß die Schuldentilgungsgefälle auf dem Lande erholt, die Gläubiger sich erst wieder melden konnten, der Klement Dulac anno 1751 verstorben ist, daß, wie seine 3 minderjährigen Töchter von der Vormundschaft die wenigen Rechnungen und Pappiere erhalten, diese mit ihrer Tante Theresia Dulac, die erste Klassen=Kammer Rest im Monat Oktob. 1752, und die 3 letzten Klassen=Forderungen, wegen noch nicht vollständig gehabten Pappieren, im Monat April 1754 in Nacht und Nebel eingedungen haben! daß, nachdem das Schuldenwerk und der Fiskus

von den vermeinten an Peter Dulac bezahlten Abschlags-Zahlungen oder Haftscheinen zum Abrechnen nichts gefunden, anno 1756 nur die erste Klasse pr. 2444 Pat. 12 ½ St. als liquid zahlbar befunden, die Erben aber, wegen die 3 letzten Klassen-Forderungen, nur irrig ab- und auf bessere Legitimation angewiesen worden; weil Fiskus glaubte, daß die 2te und 3te Klasse 1703 auch abgerechnet, abgethan und wegen der 4ten Klasse noch Haftscheine heraus kommen könnten; daß also den Erben zwischen 1752 und 1793 das Wort Präscription nicht entgegengestellt, vielmehr hat der Fiskus, das Schuldenwerk und der Kurf. Hofrath zwischen 1756 — 1797 und 31sten Oktob. 1799 die zu bezahlende 2444 Patacons, daß diese bezahlt werden sollten, daß diese zum Theil so ganz an die Theresia Dulac (der dann, so lang sie lebt, keine Präscription entgegen gestellt) — bezahlt worden wären; und weil der Fiskus keinen Rechts-Titel auf ein fremdes gerechtes Eigenthum hat, so kann hier Orts (wegen schweren Kriegen zwischen 1683 und 1746, wegen dem unbeschreiblich großen Geldmangel, Elend, Zahlungs-Unmöglichkeit, wo noch 1802 die besoldete und arme Pensionisten nicht ordentlich bezahlt werden ꝛc. — wegen dermalen noch lang nicht vollständig extradirten Peter Dulacischen Verlassenschafts-Pappiere, und weil die erste Klasse Kammerrests auch nicht präscribirt, zum Theil durch Rechtsspruch bezahlt worden sind) weder bey der Theresia, weder bey Klement Dulac, noch bey dessen jetzt noch gehinderten Erben keine Präscriptions- oder Verjährungs-Anfang ꝛc. eintreten. non valente agere, non currit Praescription; und wo die göttliche — die natürliche — die allgemei-

ne — die alt Bayerischen Landrechte Titulo 9. art. 9. der Baron Schmidische Kommentarius hierüber loco citato 1ter Thome pag. 540. No. 1. 2. 3. 4., nach welchem diese alte Forderungssache behandelt werden muß, und sogar noch der seit 1756 bestenden Codex civilis, der aber nicht zum Schaden rückwirken kann, für die Erben noch weiters das Wort spricht. —

Uebrigens sehen redliche Kenner der Gesetze u. Freunde der Menschen-Rechte die vermeinte Präscriptions-Rechte in einem ganz andern Gesichtspunkte an, als manche besoldete Vertreter der Gerechtsamen, welche, wie hier Orts die große Aktengeschichte beweist, ihre Pflichten für Staatskassen, woraus sie ihren Unterhalt beziehen, ehender: als für Gläubiger, welche von Staatskassen bezahlt seyn wollen, angelegen seyn lassen; dann glaube ich, daß unsere Richter sich selbst schon aus Schriften überzeugt haben müssen, daß sie weder anno 1785, in der St. Georgen Schwaigs-Sache, weder am 31sten May 1797, in der 2444 Pat. Geschichte, noch am 4ten Sept. 1801 in der Hauptsache zu recht erkannt haben, weil auch in andern Berichts-Sachen die um gar alles gebrachte Dulacische Erben ein für alle mal auffallend verkürzt, und der Kurf. reiche Fiskus äußerst begünstigt worden ist ꝛc. ꝛc. Wo der zwischen 1793 und 1799 in dieser Causa alles dirigirende von Krenner doch selbst in seiner benehmigten Corelation vom 4ten März 1793 vorschrieb, „demungeachtet traue ich mich nicht alleine auf die Präscriptions-Zählung von 1701 bis 1754 zu fußen,“ und hat zu Sätzen, Beweisen, und zu Muthmaßungen seine Zuflucht genommen, sich aber auch auf diese nicht zu fußen getraute ꝛc.! Nach diesem also waren unsere

Richter am 4ten Sept. 1801 noch mehr, als der von Krenner ꝛc., für die Kurfürstl. Kassen besorgt, und, weil ich dieses schon anno 1793 beobachtete, wollte ich den Kurf. Hofrath seit 3ten May 1794 endlich gar nachdrucksamst übergehen, das mir aber nicht gestattet worden ist! — Da also hier Orts bey allen — zwischen 1692 und 1703 geloffenen Klassen, wegen den schon öfters bemerkten gegenseitigen Hemmungs-Prozeturen kein 30jähriger und keine Minute Präscriptions-Anfang nach den Gesetzen statt haben kann, weil die erst anno 1727 vorgerufen und zu melden gehabte Max. Emanuelische Gläubiger ihr Kapital nebst Interessen erhalten haben, die erste Klassen-Kammer-Pataconssache, nach dem fiskalischen Vorschreiben und Hofrathbescheid vom 31sten May 1797 bald ganz, bald zur Hälfte au die Theresia Dulac bezahlt, der Fiskus nicht einmal gegen diesen Bescheid sich zu appelliren getraute; und der Kurfürstl. Hofrath nicht nach Rechten erkannt hat, so ist ganz richtig, daß die erste geheime Ausgabs-Rechnung Pr. 24051 fl. 14 ½ St. Kapital nebst Interessen seit der 1695 erfolgten Kurf. Ratifikation, oder wenigstens seit 1701 um so mehr zu 5 pro C. bezahlt werden muß, weil Max. Emanuel 1701 den Geldaufbringern über 12 ½ pro C. Interessen zu bezahlen gehabt und 1707 die Anweisungen vom König in Frankreich 25 pro C. verloren haben. — Und weil bey dieser 1ten geheimen Rechnung bey Abrechnung des heraus gefallenen Rests Pr. 24051 fl. nicht mehr bezahlt worden ist, so läßt sich gar nicht vermuthen, daß bey der 2ten geheimen Ausgabs-Rechnung Pr. 26143 fl. eine Einnahme existiren soll, weil diese 2te Rechnung nur eine Fort-

setzung der ersten Rechnung ist, dann, wann diese 2te Rechnung auch eine Einnahme enthalten würde, könnte ehender eine Zahlungsmöglichkeit gemuthmaßet werden, daß nämlich der ältere obige 24051 fl. Rest auch schon abgethan wäre; allein auch von den erst seit 1793 erträumten oben schon bemerkten 45871 Pat. hatte Dulac keinen Stüber zu seinen 2 geheimen Ausgabs-Rechnungen ꝛc. erhalten; kurz, das in dem seit 1756 bestehenden cod. civ. bemerkte Gesetze part. 5. cap. 24. §. 7. lit. D. ist, nach obiger Geschichte hier nicht anwendbar, weil Peter Dulac diese sämmtliche Ausgaben aus eigenem Vermögen bestritten, aber von den seit 1777 und 1793 erträumt-erhaltenen Geldvorschüssen hieran mehr nicht, als die redlich angezeigte Einnahmen erhalten hat. — Also nur, weil diese 2te geheime Rechnung, nach dem seit 1777 und 1793 bestehenden System, keine Einnahme hat, oder bloß, weil diese etwas späters von der Vormundschaft den Klement Dulacisch-münderjährigen Kindern und der Theresia Dulac zu Handen gestellt, und wegen den fiskalischen Meynungen vom 24sten Sept. 1755 — 21sten April und 11ten Oktob. 1756, bis das Bombardische Anforderungs-Wesen, in welchen man noch Abschlags-Zahlungen oder Haftscheine zu finden hoffte, durch den von Peglioni zu Paris beendigt ist, das Anmelden also vor dieser Beendigung gar nichts genützet hätte, diese 2te Rechnung erst anno 1770 auch gefordert worden; ohngeachtet der Procetur und gegenseitigen Hemmungen zwischen 1752 und 1801, wo Fiskus sich anno 1793 selbst nicht auf seine vornehmste Präscriptions-Einwendung zu fußen getraute, die schuldige Zahlung selbsten vorschrieb, und diese in den

bey den Hofrathakten liegende Haupt-Corelation gelesen werden konnten ꝛc — ist diese 1ste und 2te Rechnung am 4ten Sept. 1801 doch zum Theil und so ganz präscribirt worden: Wirklich eine hübsche Ursache um 12025 fl. und 26143 fl. Kapital, nebst denen seit 1701 rechtlich schuldige Interessen in Kurfürstl. Kassen, die angeblich ganz leer seyn sollen, einzuleiten; vermuthlich auch deßwegen, damit die sich beklagende Hofräthe keine weitere unrichtige Zahlung zu befürchten haben; wann schon die Erben mit Hungertod kämpfen, und ihre Gläubiger ꝛc. verkürzt werden? —

Weiters ist bey der 3ten Klasse bewiesen worden: daß dem Peter Dulac, nach den fiskalischen Akten, die bey der ersten Klassenkammer 1699 heraus gut zu machende 11835 fl. 5 ½ St. respekt. 12195 fl. 17 ½ St. Rest, nichts von den in der Wagnerischen Kassen angeblich gelegenen zu Gastos secretos-Ausgaben destinirten Gelder bezahlt worden; noch daß dem Dulac von dem, laut Etat vom 26sten März 1701 angeblich zwischen 1693 und 1699 zu Gastos secretos Ausgaben verwendeten 42776 Pat. nur ein Stüber zu seinen letzten 4 Gastos secretos-Ausgabs-Rechnungen zugekommen ist; und wo am 4ten März 1793 in der begnehmigten Corelation selbsten gesagt wird, „daß die fiskalische Vorbeweise nur Muthmaßung, daß diese zwischen 1693 und 1699 zu Gastos secretos eingenommenen Gelder dem Dulac, welcher auch Gastos secretos bestritt, hinüber gegeben worden sind.“ Diese 4 letzten gastos secretos Rechnungen müssen aber unter den im obigen Etat vom 26sten März 1701 bemerkten 100,000 Pat. oder am Ende gesetzter 198761 Pat. Summa begriffen seyn; und die bey §. V. schon be-

merkte vom Fiskus seit 15ten Dezbr. 1794 aus den 2 gastos secretos heraus gezwickte 9 Stellen sind ebenfalls lauter aus dem Dulacischen Vermögen wirklich bestrittene von Ihro Kurfürstl. Durchl. ratificirte, — gut geheißene Ausgabs-Posten, welche dem Dulac respekt seinen Erben noch bezahlt werden müssen; kurz Dulac hatte zu seinen 4 letzten gastos secretos Rechnungen, Beweis des Attestats und Etats vom 20sten und 26sten März 1701, auch in der Folge nicht einen Heller werths Abschlagszahlung erhalten; und wo für diese 4 Original-Rechnungen, vermög sonnenklaren Attestat vom 20sten März 1701, wann sie verloren gehen sollten, dem Dulac Haftscheine hätten behändigt werden müssen, aber nicht verloren giengen, und nach der General-Abrechnung dem Dulac wieder restituirt, auch alle 4 Rechnungen nebst ihren Justifikationen nach Dulacs Tod, zeigt das Inventaire vom 24sten May 1713, als unbezahlt gefunden, aber unter die Kurfürstl Obsignation genommen, den Erben vorenthalten, die Justifikation nebst letzter Original-Rechnung Pr. 2615 fl. 6 St. den Erben gar niemals extradirt, alle diese 4 Rechnungen aber, laut Attestat vom 20sten März 1701, auch anno 1751, wie die nicht präscribirte 1ste geheime Rechnung, gefordert, die seit 1756 in Nacht und Nebel gegenseits so oft aufgewärmte 365 fl öfters bemerkte Summa Differenz, die sich am 17ten Sept. 1800 beym Produciren — Colationiren des Rechnungs-Rapular- und Original-Rechnung von 1693 und 1695 auch als richtig befunden hat; und wo das Original-Register wirklich 28315 fl. enthaltet. Da der in letzten gastos secretos Rechnungs-Rapular nach denen am 20sten März 1701 wirklich be-

zählte 26 Posten für bekannte Armee, und auch für bekannte gewöhnliche neue Jahrs-Gelder, bloß wegen der Abreise des Kurfürsten Ende März 1701 von Brüssel nach Bayern auf Kurfürstl. Befehl (wegen der zu pflegenden General-Abrechnung mit der spanischen Finance, welche diese gastos secretos Ausgaben an Max. Emanual und dieser an Dulac zu vergüten hatte) ehender in die vom Kurfürst unterschriebene „am 20sten März 1701 zur Einsicht übergebene letzte Rechnung pr. 2615 fl. 6 St. eingetragen, und später die wirkliche Zahlung an die bekannten Armen und die neue Jahrs-Gelder in das letzte Rechnungs-Rapular eingeschrieben worden sind, und weil die nämliche 2615 fl. 6 St. Summe in Rechnungs-Rapular steht, welche in der von Ihrer Kurfürstl. Durchl. unterschriebenen, von Dulac wegen der General-Abrechnung zur Einsicht übergebenen letzten gastos seccretos Original-Rechnung, und welche von denen vom Fiskus so hoch angerühmten Geschäftsmännern Baron de Beccaria und Wagner addirter gesehn, und von diesen auch am 20sten März 1701 attestirt wurde, daß alle 4 Original-Gastos Secretos-Rechnungen, nach der General-Abrechnung, dem Dulac wieder als Haftscheine restituirt, dann nach seinem Tod 1713 als unbezahlt gefunden, den Erben vorenthalten; und anno 1754, wie die 1ste geheime Rechnung eingebungen worden, zugleich auch der Fiskus keinen Heller mehr Einnahme oder Vergütung der letzten Rechnung pr. 2615 fl. beweisen konnte, der Dulac diese Ausgaben vom eigenen Vermögen, nicht von Geld-Vorschüssen bestritten hat, so ist das erst bemerkte Gesetz cod. civ. part. 5. cap. 24. §. 7. Lit. D. hier wieder nicht anwendbar, und

weil der Modus der Rechnungen nicht bestimmt werden kann, diese Original-Rechnungen als Haftscheine oder Obligationen gültig sind, der Fiskus aber, laut Corelation vom 4ten März 1793, sich nicht auf die Präscription zu fußen getraute, die schuldige Zahlung selbsten vorgeschrieben hat; so ist es mir, ohne eine Minute die Rechte studiert zu haben, unbegreiflich: wie am 4ten Sept. 1801 unsere Richter den Fiskus von diesen 4 gastos Secretos-Rechnungen (wovon die Erben die 3 Originale von 1693 bis 1699 nebst Attestat von 1701 für das 4te verlorne Original-Register in Handen haben, und der Fiskus keinen Heller Bezahlung beweisen kann) definitive absolviren konnten; und welche doch mit Kapital pr. 90307 fl. 8 St. nebst den, wegen vorenthaltenen Papieren ꝛc., Interessen wenigstens seit 1701, à 5 pro C., wie oben bemerkt, den Erben von Rechts wegen bezahlt werden müssen! —

Endlich wiederhole ich: daß die bey §. I. II. V. schon bemerkte 153934 Liv. 13 S. 3 D. vom Fiskus als richtig und als eine Schuldigkeit an Dulac anerkannt worden sind, daß diese 4te Klasse keinen Verband mit Bombarda hatte, daß Dulac, wegen den extra Hof- und Armee-Geschäfts-Ausgaben 1709 mit Bombarda die Rechnungen geschlossen, und weil Bombarda alt und kränklich war, so ist seine Rechnung 1712, dann vor- und nach dem 4ten May 1714 und vor der Abreise des Kurfürsten von Paris nach Bayern 1715 völlig übernommen worden; wo über die vom Peter Dulac noch bey Lebszeiten übergebenen 4 Kammer-Rechnungen nach deßen Tod am 21sten April

1714 zu Paris abgefaßte 4 Hofkammer-Zahlungs-Ordonnanzen sagen, „daß obige 153934 Liv. 13 S. 3 D. vom Hofzahlamt den Dulacischen Erben mittels Abrechnung (NB. versteht sich die Peter Dulacischen Haftscheine) vergütet, und gehörigen Orts zur Ausgabe geschrieben werden sollen," welche Peter Dulacische Haftscheine vom öfters bemerkten Ruprecht am 4ten May 1714 als baar Geld dem unbevollmächtigten Neffen Klaudius Dulac, laut angeblich gepflogener General-Abrechnung, zurück gegeben worden, — das Bombardische Rechnungs- respekt. Anforderungswesen wurde zwischen 1750, 1770 durch den v. Peglioni finalisirt, Peglioni behauptete 1756 vor 1770 und 1791, daß er von den vermeynten Abschlagszahlungen oder Peter Dulacischen Haftscheinen zum Abrechnen nichts ausgefunden habe. — Also nur, wegen nicht extradirten Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschafts-Papiere nebst Inventair, haben die Dulacischen Erben einige, nicht einmal im Peter Dulacischen Inventair bemerkte schon oben berührte, nicht vom Peter und nicht vom Klaudius Dulac unterschriebene Specifikationen, dann eine den Erben, Gott weiß wie, zugekommene Eventual-Abrechnung vom 4ten May 1714 (welche zwar obige 153000 Liv. richtig, nicht aber die angeblich für 144000 Liv. zurück gegebene Scheine, auch nur, als wenn Haftscheine aus den Bombardischen Rechnungs- völligen Uebernahms-Wesen vermuthlich herauskommen werden, welche die 9597 Liv. 14 S. mindern oder mehren könnten, enthältet ꝛc.) anno 1754 — 1755 und 1775 ꝛc. in Nacht und Nebel eingedungen, und die 9597 Liv. 14 S. nebst noch vermuthlich vorkommenden Scheinen, gefordert, entzwischen Bedingniß-weis schwinden lassen,

und endlich nach 1775 wieder gefordert. — Wo die ebenfalls noch benachte Gegner schon am 17ten May 1755 obige 153000 Liv. u. 144000 Liv. nebst 9597 Liv. 14 S. selbst als richtig und zahlbar angesehen haben; am 21sten Apr. und 11ten Okt. 1756 aber diese Eventualabrechnung, (weil sie nicht unterschrieben, und weil nach dieser vermuthlich noch Haftscheine herauskommen sollten, aber laut von Peglionischen officiellen Aeußerungen nichts von Abschlagszahlungen oder Scheinen im Bombardischen Wesen gesteckt ist:) wieder nur für eine Scardecke, und die 9597 Liv. 14 S. für illiquid gehalten haben; Wo der Advokat Prukmayer, wie bey §. III. bemerkt, als er die 4 Kammerrechnungen vor 1770 in den gegenseitigen Kammeral-Akten erblickte, auf den Einfall kam, daß diese 4 Kammer Rechnungen pr. 153000 Liv. auch noch nicht bezahlt sind. Allein, wegen nicht extradirten Peter Dulacischen Namurischen Verlassenschafts-Papieren nebst Inventaire, konnten weder Pruckmayer, noch die Erben hell sehen; kurz, diese vom Kurfürstl. Fiskus, ohngeachtet der v. Peglioni nichts gefunden hat, am 11ten Okt. 1756 — und 4ten März 1793 als Scardecke erklärte Eventual-Abrechnung, hat Fiskus wiederholt am 24sten Okt. 1793 — 15ten Dezbr. 1794 und 10ten April 1798 in Rechtsweg als ein auf die Stirne gebranntes unnützes Papier, und die 9597 Liv. 14 S. als illiquid vorgeschrieben, auch als wenn an diesen 9597 fl. 14 S., wie §. VII. bemerkt, anno 1720 doch 9328 Liv. 7 S. 6 D. bezahlt worden wären; wo nach diesem also dieses unnütze Papier, weil es keine Codex-mäßige Urkunde ist, weder für die Dulacische Erben, noch zum

Vortheil des Fiskus, etwas vor Gericht beweisen kann, aber auch erst, wie ich am 11ten Jänner 1794 eine noch nicht collationirte Abschrift vom Peter Dulacischen Inventaire vom Fiskus erhalten, und erst, wie ich in Frankreich verunglückt, mir alle Rechtspflege abgeschnitten, der gewiß nicht als Rechtsfreund gut gehandelte Advokat Mussinan 1798 verstorben war, ich die fiskalische gedruckte Nachrichten vom 10ten April 1798 erhalten, und die fiskalischen Schikanen mich endlich in Harnisch gebracht, und mir selbst die Augen, ohne einen Advokaten zu vermögen, erst recht aufgehen mußten, dann aus der erst berührten Inventaire Abschrift besser, als Mussinan ersehen und überlegt habe, daß die öfters bemerkte am 24sten May 1713 zu Namur unter die Kurfürstl. Obsignation genommenen 9 Fasciculn Kammer-Rechnungen von 1705 bis 1713, nach welchen Peter Dulac Gelder ausbezahlte ꝛc., und daß auch die von den Banquiers de Banc und de febure unterschriebene Rechnung vom 6ten Dezbr. 1712 ꝛc. nicht bey der angeblich am 4ten May 1714 zu Paris gepflogenen General- und Eventual-Abrechnung, bey Handen hatte, und daß diese erst berührten Rechnungen auch niemals den Erben extradirt worden sind. — Kurz die 4 Ordonnanzen vom 21sten April 1714 befehlen: daß die 153934 Liv. 13 S. 3 D. den Erben bezahlt werden sollten: der Kurf. Fiskus kann aber weder die in der Eventual-Abrechnung bemerkte 120856 Liv. 16 S. weder die 7480 Liv. 3 ¼ S. noch die 16000 Liv. respekt. zurück gegebenen Bescheinungen pr. 144336 Liv. 19 S. 3 D., welche die Peter Dulacische richtige Ausgaben mindern sollten, nicht durch die Hofzahlamts-Bücher gehörigen Orts pr.

Ausgabe geschrieben, wie es die 4 Ordonnanzen befehlen, oder mit sonsten gültigen Urkunden beweisen; also blos, weil Fiskus keine Bezahlung urkundlich beweisen kann, die von ihm zwischen 1756 und 1798 so oft beschimpfte Eventual-Abrechnung jetzt wieder für sich zum Schaden der Erben geltend machen wollte; so waren am 4ten Sept. 1801 unsere hofräthl. Richter gleich wieder zum fiskalischen Vortheil bereitwillig, eine in Nacht und Nebel eingedungene, vom Fiskus beschimpfte Eventual-Abrechnung gültig zu machen, damit die kurfürstlichen Kassen von 153000 Liv. doch eine beträchtliche Zahlung pr. 144000 Liv. herunter ziffern können. —

Da diese 153934 Liv. Sache keinen Verband mit Bombarda hatte, und das Bombardische Abrechnungs- und Pretension-Wesen zwischen 1712 — 1714 — 1770 berechnet, völlig übernommen, beendigt, die Papiere nach München gebracht, zwischen 1714 und 1793 nichts von Abschlagszahlungen, oder Peter Dulacischen Haftscheinen gefunden worden, das Peter Dulacische Inventaire und obige 4 Ordonnanzen nichts von einem Verband mit Bombarda reden, der Fiskus seit 4ten März 1793 nur irrig glaubte, daß im Bombardischen alten Protokoll zwischen 1693 und 1701, etwas, wegen den geheimen Forderungen, respekt. wegen obigen 45871 Pat. stecken, und das Protokoll noch in Paris in den Händen der Prinz Grünbergischen Erben seyn möchte, wo aber alle Papiere von den öfters bemerkten v. Peglioni von Paris in die Münchner geheimen Staats-Registraturen gebracht, und noch seit dem nichts vom Fiskus ausgefunden werden konnte: So glaubte der Fiskus selbst nicht mehr, daß das Bom-

bardische Rech= und Anforderungswesen dermalen noch nicht beendigt, oder daß noch etwas zu seinem Vortheil mit den Bombardischen Papieren stecken könnte; weil er zwischen 1770 und 1801 nicht die geringste Verfügung getroffen hat; daß die in Paris sich befundene bayerische Gesandten zu Beendigung des angeblich noch unausgemachten Bombardischen Wesens befördern, und die rückständig vortheilhaftesten Papiere nach München senden konnten. — Kurz, weil Fiskus meine gütlichen Nachlässe, wo ich die Interessen von 1714 bis daher schwinden lassen wollte, auch nicht acceptirte, und ich ihm, weil er mit gültigen Urkunden keinen Heller Zahlung beweisen kann, die allerkleinste Einnahme, wegen dem damals zwischen 1705 und 4ten May 1714 geherrschten unbeschreiblichen großen Geldmangel und allgemeinem Elend, geständig bin, der Fiskus also, ohne Zahlung beweisen zu können, die 153000 Liv. nebst Interessen seit wenigst 1714 zu bezahlen habe, so ist es mir nach obiger Geschichte, ohne eine Stunde studiert zu haben, unbegreiflich, wie man eine in Nacht und Nebel eingedungene, vom Fiskus beschimpfte Eventual-Abrechnung am 4ten Sept. 1801 eben so Geschicht=Akten, als Rechts=widrig, blos zum Vortheil des Fisci für baare Bezahlung annehmen, und die beweislich gemordete am Grab stehende letzte Erben noch zur Ruhe verweisen könnte? —

Allein unsere Richter (ohndeachtet wir, durch die am 11 Jänner 1794 erhaltene Inventairs=Abschrift, erst etwas heller sehen konnten, ohngeachtet wir die hierinn begriffene Papier=Geld=Posten, Schmuck, seit 3ten May 1794 gefordert) haben auch noch auf die schuldigen Interessen, auf die mir alleine

verursachten Sollicitations und muthwillige 19000 fl. Streitskösten, dann Schaden rc. ganz vergessen. — Nach diesem liegt es klar vor Augen, daß die Dulacische Erben weder beym Schuldenwerk, weder bey dem Fiskus, weder bey der höchsten Stelle, noch bey dem hofräthl. angeblich ordentlichen Rechtsweg, weder durch Bitten noch Lärmen eine unpartheyische Gerechtigkeit erhalten haben, weil nach der großen Aktengeschicht, der Kurfürstl. Fiskus immer begünstigt, und wir immer zu auffallend um das Unserige gebracht worden! — —

§. IX.

Wegen den mir seit 1791 und 14 Sept. 1800 zu meinen Untergang noch verweigerten kommißionellen güttlichen Vergleichshandlungen und Verzögerungen, dann wegen den bey §. VII. bemerkten öfters gebetenen 3000 fl. Allimentations-Vorschuß hat endlich der Kurfürstl. Hofrath, mittels Einsendung des Bescheids vom 4 Sept. 1801 und Bericht an Sr. Kurfürstl. Durchl. einige 1000 fl. zur Allimentation und zur weitern Fortführung des so angezettelten Prozeßes beym Kurfürstl. Revisorium, welcher diese Sache erst entscheiden kann, begutachtet, wo doch am 6ten July 1793 — 19 May 1794 — 10ten 26ten Jan 1795 — 20 Merz 1799 und 24 July 1801 Sr. Kurfürstl. Durchl. dann der Fiskus sich aussergerichtlich nennten, sich nicht mehr in diese Causa mengen wollten, und diese Sache dem Kurfürstl. Hofrath als geeignete Justitz-Stelle um das Rechtliche zu verfügen, überlassen; wo sich aber Sr. Kurfürstl Durchl. seit 1794 sehr oft, gewiß nicht zu unserm Vortheil hineingemenget, und der Kurfürstl. Hofrath seine uns schadenden Berichte an Sr.

Kurfürstl. Durchl. erstattet, doch aber am 19 Sept. 1801 anstatt einige 1000 fl. nur 600 fl. bewilliget auszahlen zu lassen, und diese, wann wir Erben im Kurfürstl. Revisorium gänzlich verliehren sollten, aus Mitleiden mit unser äusserst dürftigen Umständen hergeschenkt haben, da doch die schon 1793 höchst nöthig gehabte mir angebothene, aber nicht acceptirte, dann wegen Gerechtigkeits-Verzögerungen in der Verzweiflung am 13 Jun. 1801 gebetene 3000 fl., als Vorschuß, wie die wirklich bezahlten 600 fl. wären ja einsweilen nur vom Peter Dulacischen redlich zu fordern habenden Rechnungs-Rückständen, nicht aber von den Kurfürstl. Staatskassen-Geldern, den Erben bezahlt, folglich nicht hergeschenkt worden; da Sr. Kurfürstl. Durchl. über den Hofraths-Bescheid, wo man ein redliches Vermögen in Kurfürstl. Kassen einleiten, und den Unglücklichen entziehen wollte, ganz gleichgültig geblieben sind, so harmonirt dieß nicht mit den oben schon bemerkten höchsten Entschließungen, auch nicht mit den landesherrlichen Verordnungen vom 26 May 1801 nach welchen gleiche Rechte bestehen, Wittwen Waisen Schirm ꝛc. verschaft, die Prozeße befördert, die Gerechtsame und das Eigenthum kräftig geschüzt werden sollen ꝛc. — Wo Sr. Kurfürstl. Durchl. ohngeachtet dem ungerechten Hofrathsbescheid noch gar hoffen, daß wir im Kurfürstl. Revisorium gänzlich verliehren könnten, und nur 600 fl. bezahlen ließen, wo man doch ein gerechtes Eigenthum den seit 1790 und 1793 um gar alles gebrachten, mit namenlosen Elend kämpfenden Erben jetzt von Rechtswegen benehmen, und in Kurfürstl. Kassen fließen machen wollte. Dieses harmonirt also nicht mit den bestehenden Gesetzen, und

bereits erfolgten Gerechtigkeitsliebend geschienen Kurfürstl. Rescripten, wohl aber mit meinen Druckschriften als betittelte Pasquillen von 1794, 1 Jan. 1798 und 9 Aug. 1800 und doch wurde ich, wegen in Voraus gesagten Wahrheiten, zwischen 1792 und 5 Sept. 1801 auf allerhand Art unmenschlich verfolgt, und wie ein schlechter Mann mit Landes Verweisung bedrohet, weil ich Unglückliche nicht berauben, und den Hungertod sterben lassen wollte. Von den angeblich hergeschenkten 600 fl. wann wir gänzlich verlieren sollten, habe ich dem Gastwirth Amtmann pr. Abschlag 500 fl. bezahlt, der mir seit 10 Sept. 1800 das Leben fristet, und der mir seither schon öfters alles aufkündigte, seine Kost und Trunk, weil ich nie gewohnt war von andern zu leben, mir weit übler alles gut bekommt, weil ich täglich mehr abnehme, dann meiner armen alten Schwägerin 50 fl. und 50 fl. an Schreibers welche die mir seit Sept. 1800 neuerdings verursachten Schriften abschrieben ꝛc. gereicht. — Nach diesem am 19 Sept. 1801 geäusserten Mitleiden müßen wir bettelarme Waisen unser gerechtes Eigenthum gewaltsam und rechtswidrig vorbehalten angesehen, und fort unser ganz gemordetes Leben von ungewissen barmherzigen Gnaden fristen, wo ich überdieß meine am Leib tragenden Fetzen noch schuldig bin, dann immer Himmel und Hölle aufruffen muß, um als ein von allem entblößter, ja von lauter Gerechtigkeitsliebe gemordeter nicht auf der Strasse liegen bleiben, und da den Geist aufgeben zu dürfen

Wegen einigen zwischen 1787 und 1789 vom Advokat Sedelmayr junior verfaßten 14 Bögen sehr schlechte Schriften, womit er für die Theresia Dulac

keine Antwort bewürkte, und vermög einer angeblich für seine geleistete gute Dienste von der Theresia Dulac in Händen haben sollenden Quittung vom 25 Oct. 1787 Pr. 1000 fl., und diese Sache 1798 gütlich dahin verglichen wurde, daß die Sedelmayerische Wittwe für obige schlechte Schriften, kurz für alles mit 22 fl. sich begnügte, und nichts mehr an der Theresia Dulac fordern wollte; allein ohngeachtet dieser Vergleich vom Kurfürstl. Hofrath ratificirt worden, hat die Sedelmayerin seit 1800 bald 1000 fl. bald wieder 2000 fl. nachgefordert, und so hat der Kurfürstl. Hofrath (der seit 10 Febr 1800 öfters den Fingerzeig gab, wann meine Ankunft auch gestattet wird, mich gleich wieder nach der Producton aus den bayrischen Landen zu weisen, dann die Landesverweisungs-Resolutionen vom 14 bis 30 Merz 1800, 11 Aug. und 5 Sept. 1801 bewirkte, ohngeachtet er am 4 Sept. 1801 den Theresia Dulacischen Antheil allerdings präscribirte, und wir den Sedelmayerischen nichts schuldig sind) doch wieder unterm 23 Oct. 1801 einen ungerechten Prozeß angezettelt, und den Sedelmayrischen Anwald Advokat Berger am 17 März 1802 noch einen weiteren 30tägigen Termin, und vielleicht noch derley weitern gestattet, um nur nicht mit der mir gebührenden Gerechtigkeit und Zahlung aus dem Lande (in welchem weder meine Anverwandte Vorfahrer seit 1693 noch ich seit 1772 gewiß nicht gut behandelt wurden, sondern man mich auch noch zu begraben gedenkt) unangetastet eilen zu können.

Nachdem ich gegen die am 28 Jänner und 7 Febr. 1793 projectirte Abfertigung von einigen 1000 fl. protestirt hatte, schrieb Fiskus am 4 März 1793 vor, daß die

Kurfürstl. Unterschriften die Dulacische richtige Ausgaben beweisen, daß er den Dulacischen Forderungen mit keiner Exception begegnen, die Bezahlung nicht beweisen konnte, und weil sein Hauptwerk auf Muthmaßungen steht, daß man die Dulacischen Erben zu bezahlen schuldig ist, so hat er widersprechend, vorgeschrieben: als wenn ich meine ungegründete Forderungssache zum Schaden Sr. Kurfürstl. Durchl. über die Knie abrechnen, die Referenten bestechen wollte, und, als wenn ich (laut gedrukten Nachrichten vom 10 April 1798) mehrere 1000 fl. offerirt hätte. —

Ich läugne gar nicht, daß ich, nicht aber den Referenten, um Gerechtigkeit zu erhalten, zwischen 1791 und 1792 in zwey wichtigen Häusern viele 1000 fl. zum Theil auch fürs allgemeine Besten offerirt habe; weil ich mich von der Madam Gerechtigkeit nicht längers am Narrenseil herum führen lassen wollte. — Und wie ich die Interessen von 1701 bis 1754 am 26 May 1793 schwinden lassen wollte (wann kein Prozeß beschlossen, und mein Geschäft gemäß dem höchsten Befehl fördersamst beendigt worden) bekam ich über dieses große Offert am 6ten July 1793 keinen Verweis, sondern nur ein Prozeß gegen mich um Alles Gebrachten beschlossen, und weil ich die mir aus Ueberfluß von höchsten Gnaden, für sämmtliche Forderungen angebotene 3000 fl. nicht annahm, bin ich verfolgt worden; der Fiskus wollte meine Offerte, als wenn ich eine unstatthafte Forderungssache hätte, verdächtig machen: wo Fiskus doch seit 1793 stark vermuthete, mich mit 3000 fl. abzufertigen, dann am 24sten Oktob. 1793 — 15ten Dec. 1794, 20sten Aug. 1795 — 10ten April 1798 — 2ten Nov. 1799 — 17ten

Nov. 1800 — 11ten Febr. 1801, weil er keinen Heller schuldig seyn wollte, uns Erben um diese sämmtlichen Forderungen zu bringen, sich alle Mühe gab, und den Justizstellen sagte, daß, wenn man diese beträchiliche Forderungen bezahlt, dieses von dem Schweis der Unterthanen erholt, und dieses einen zu großen Einfluß auf das Land hätte, daß man diese Forderungen doch nicht bezahle, und wenn man diese bezahlen müßte, dieses eine Bürde für das Land wäre rc. Und wo der Kurfürstl. Hofrath am 4 Sept. 1801 ganz nach diesen fiskalischen Fingerzeig verfuhr; ohngeacht ich seit 3 May 1794 sehr oft, sogar in Druckschriften bemerkte, daß diese Forderungen die gerechtesten sind, daß die 1763 in 18 Millionen bestanden seyn sollende Max Emanuel, und Karl Albertische Schulden, nach dem Jud Werthheimerischen Plan, schon ao. 1783 mit Kapital und Intressen bezahlt seyn konnten, und die Schulden = Tilgungs = Gefälle dennoch fort auf dem Lande erholt, und Gott weis, auf welche Art, verzehrt werden; dann überdieß Unglückliche um ihr väterliches Vermögen bringen, und arme Waise durch Elend in die andere Welt schicken wollte.

Nach der großen Akten-Geschicht war die gegentheilige Hofnung, daß, wenn man meine arme alte Schwägerin und mich durch Elend geopfert hat, daß hernach diese große Forderung sicher in die Staatskassen eingeleitet werden kann; allein man hat weit neben das Ziel geschossen, weil wir noch Anverwandte und Gläubiger haben, und im Testament ist der Fiskus, der meine Offerts bekrittelte, mit keiner Sylbe begriffen.

Der Kurfürstl. Fiskus wollte schon am 4 März 1793, wegen seinem vollkommen überzeugten Recht, keinen Heller schuldig seyn, er wollte diese geschreyvolle unstatthafte Forderung mit einem male enden, und dieser enthoben seyn, er ließ am 6 July 1793 sogar die Klage ex lege diffamary gegen mich beschließen 2c. — Allein, weil sein Hauptwerk auf Präscription, Sätze, Beweise, und Muthmaßungen steht, worauf er sich nicht zu fußen getraute, und diesen Forderungen nach den Rechten nichts entgegenstellen konnte, so hat er seit 26 May 1793 seine Zuflucht genommen, die Sache in die Ewigkeit hinaus zu spielen, und hat seine seit 17 Dec. 1793 versprochene unerschrockene unerschütterte Haarstrichmäßige Schuldigkeit zu meinem Unglücke mit keiner Sylbe befolgt 2c. — Kurz der Kurfürstl. Fiskus und der Kurfürstl. Hofrath durften meine so oft fruchtlos angezeigte kommißionelle gütliche Vergleichs-Handlungen vereiteln, und diese alte Forderungssache nach Belieben zum Schaden des Landes verzögern, und uns langsam das Leben verkürzen! —

Nachdem vom Fiskus seit 1793 vielen versäumten Terminen, nachgesuchten Prolongationen und Restitutionen, ist er auch erst nach dem Hofrathsbescheid vom 4 Sept. 1801, ohne merken zu wollen, daß ich die fiskalische Kunstwerke von 1792 bis 6 July 1793 in Händen habe, mit seiner vom 26 Oct. 1801 dadirten Appelation am 31 dieß beym Kurfürstl. Revisorium eingekommen. — doch vielleicht nicht deßwegen: daß Fiskus auch wieder von dem Hofräthlichen und Revisions-Bescheid vom 31 May 1797, 22 Dec. 1800 und 4 Sept. 1801 losgezählt werden möchte; er wird ohne

Zweifel seine alte Wäsche: nämlich auf seine Rechnungen, mit Einnahme, Ausgab, und Rest, als wenn die Präscription eintrette, und Dulac kein Vermögen, dan bey der 2ten und 3ten Klasse geheimer Ausgaben mehr Einnahmen gehabt, seine Geschicht= und aktenwidrige Muthmaßungen, und als wenn ich in Schriften beleidigt hätte rc. wieder aufgewärmt haben. — Allein das Kurfürstl. Revisorium wird die fiskalische Hauptwerke bald einsehen, und sich, wegen dem fiskalischen Fingerzeig (wann man diese Forderungen zahlen müßte, dieses eine Bürde fürs Land wäre, und weil man ein fürs allgemeine Beste hergegebene Vermögen den Unglücklichen entziehen würde) gewiß nicht kompromitiren, und sich Gewissensbisse zu Schulden kommen lassen. —

Da ich als ein unstreitsüchtiger in meiner gerechten Sache umsonst auf einen vom Fiskus mir anzubiethenden annehmlichen Vergleich gewartet hatte, habe ich meine nöthigen Schriften vom 6 und 7 Nov. 1801 am 8 Nov. abhin beym Kurfürstl. Revisorium übergeben. — Die Appellationsschriften sind zu meiner Verwunderung am 12 Nov. abhin an den Kurfürstl. Hofrath gesendet, und die Hofrathsakten nebst Rationibus decidendi abgefordert worden. —

Wegen den seit 13 Juny 1801 so oft fruchtlos gebetenen 3000 fl. zur Allimentation und Streitsköſten, dann wegen nur bezahlten 600 fl. habe ich unterm 17 Nov. 1801 eine weitere Aktenmäßige Vorstellung nebst 8 Beylagen beym Kurfürstl. Revisorium eingereicht: ich hofte, daß auf meine bewiesene richtige Forderung, und wo das fiskalische Hauptwerk auf einen Sandboden steht, in unserer äusserst dürftigen Kredit- und hilflosen Lage wenigst doch die vom Kurfürstl.

Hofrath begutachtete einige 1000 fl. zur Allimentation sogleich von Rechtswegen zu bezahlen erkennt werden würden. Allein die Kurfürstl. Revisions-Resolution vom 3 Dec. 1801 befahl nur, „daß der Kurfürstl. Hofrath auch den Kurfürstl. Fiskus im abgekürzten Termin vernehmen sollte, und von erster Instanz wegen zu verfahren hat, wie Rechtens ist."

Ohngacht unser Elend so viele Jahre aktenmäßig, weltbekannt ist, und wir keine Minute sicher sind, auf die Straße gelegt zu werden, so hat der Kurfürstl. Hofrath doch erst auf den 2 Jan. 1802 eine Tagsfahrt anberaumt, bey welcher der öfters bemerkte Fiskal-Advokat Graf von Arco, und ich zu erscheinen hatten. Der Graf von Arco, ohngeachtet ich die fiskalische Corelation von 1793 in Händen habe, füllte wie gewöhnlich, eine Menge Bögen mit Geschicht-Akten und Rechtswidrigen Prunkworten an, ohngeachtet die Duralischen Erben ihre richtige Forderung und die fiskalische faule Sache bewiesen, ohngeacht man uns schon 1793 um alles gebracht, meine Schwägerin am Hungertuch schmachtet, mich Gemordeten seit anfangs 1794 mit gränzenlosen Elend kämpfen ließ, uns nach den natürlich allgemeinen Rechten, nach welchen diese alte Forderungs-Allimentations-Sache verhandelt werden sollte, die Allimentation und Streitskösten zu bezahlen schuldig ist, weil aber meine Schwägerin schon 100 fl. Allimentation hat, nnd weil ich (ohngeacht meinen in Bayern gemachten Aufopferungen) ein Ausländer und ohne Zweifel nur ein französischer Bürger bin, hat Fiskus sich in keine Allimentations- und Streitskösten Vorschuß eingelassen, weil er in der vollkommensten Ueberzeugung lebt, daß das Kurfürstl. Revisorium den fis-

kalischen Rechtsgründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen und von Entrichtung jener uns Erben am 4 Sept. 1801 zugesprochenen Summe auch loszählen wird, in welcher Fiskus durch Hofräthlicher Erkenntniß angeblich überbürdet worden ist, endlich hat Fiskus den Kurfürstl. Hofrath wiederholt auf meine angeblich auffallende Schreibart aufmerksam gemacht; und so ist die uns verweigerte Allimentation am 11 Jan. 1802 von der Kurfürstl. General-Landes-Direction respec. Fiskus ratificirt worden. —

Ohngeacht Fiskus durch die seit 10 Jenner 1795 und 10 April 1798 versprochene aber noch lange nicht so ganz im Druck erschienen Prozeßschriften, die Sache anderst im Licht der Wahrheit dargestellt, den angeblich beleidigten Theilen, die versprochene Genugthuung nicht verschaffen konnte, ohngeachtet die seit 14 Juni 1800 erfolgte Kurfürstl. und Kurfürstl. Revisionsbefehle mein Schreibart als gegründet angesehen haben müßen, und ohngeacht der Fiskal Graf Arko mein Schreibart bis daher noch nicht widerlegt hat, verfolgt er mich doch immerfort, und grad als wenn er als meine Gegenparthey mit seiner bekannten Sache derjenige Richter wäre, der mir Adams-Abstämmling meine von der Natur erhaltenen Rechte benehmen könnte, und gerade als wenn man selben, denen man schuldig ist, alle nur erdenkliche Art bis aufs Mark nach Herzenslust plündern, bedrücken, verfolgen, beweislich den Hungerstod sterben machen will, und sobald man selben in der Verzweiflung die Wahrheit zu sagen gereizt hätte, man hernach nichts mehr zu zahlen schuldig wäre, welches so ein hübscher Vortheil für die Stärkeren nicht gut gesinnten Debitoren seyn würde,

um den schwächeren gutherzigen Gläubiger um seine Forderungen zu prellen, wie es der fiskalische große Plan ist, und wie es die Akten = Geschicht beweißt; Und grad als wenn meine vom Fiskal Advokat leidenschaftlich aufgewärte Schreibart den unglücklichen ihre gerechteste Sache schwächen, und das fiskalische bekannte Blendwerk bestärken könnte. Der Fiskal-Advokat, welcher in dieser Causa nichts rechtes für sich hat, sollte frohe seyn, daß ich seine boshafte Schuldenabläugnerey, dessen man mich am 4 März und 24 Okt. 1793 beschuldigen, und uns mit dem Hungertod sterben machen, oder zum Stehlen zwingen wollte, noch nicht bey den natürlichen allgemeinen gleichen Rechten angeklagt habe. —

Der Kurfürstl. Hofrath, der selbst schon 1793 von meiner Armuth überzeugt, der nach dem Bescheid vom 4 Sept. 1801 selbst einige 1000 fl. begutachtete, der nach der Kurfürstl. Revisions = Resolution vom 3 Dec. 1801 das Rechtliche zu verfügen gehabt, der also blos, weil der alles vermögende Fiskus in seiner faulen Sache nichts hergeben wollte, oder ohne höchste Bewilligung nichts hergeben durfte rc. hat erst am 29 Jan. publ. 13 et praes. 25 Febr. 1802 gnädigst zu Recht erkennt: daß der Kurfürstl. Fiskus definitive absolvirt seyn soll. NB. dieses für uns erlassene Hungertods = Urtheil wurde, in meinen Augen vernunftswidrig, als ein gnädigstes Urtheil betittelt. —

§. X.

Da der von Weitzenfeld, von Krenner, die Hofkammer, Sr. Kurfürstl. Durchl. und der Kurfürl.

Hofrath schon 1793 meine große Aufopferungen Mittellosigkeit, Noth, Armuth, und Schuldenstand vorgeschrieben, und überdieß mich noch brodlos unglücklich gemacht, damals schon durch Bedrückungen halb gemordet worden bin, bekanntlich durch verzögerte und verweigerte Rechte seit 1794 meine gemordete Gesundheit und Leben von sehr kleinen und ungewissen barmherzigen Bröckeln, oft blos von **Wasser** und **Brod** fristen mußte, ich seit 10 Sept. 1800 wegen Nichtgestattung unsers Bitten, Nichtbefolgung der Gesetze und höchsten Befehle, wegen fortwährender Gerechtigkeits-Verweigerung, wo ich deswegen kein Credit habe ꝛc. keine Minute sicher bin, auf die Straße gelegt zu werden, und meine alte Schwägerinn bey diesen theuern Zeiten sich mit täglich 16 kr. das Leben fristen muß, (weil nur von der Kapital-Summa wovon Fiskus mit Urkunden kein Heller herunterziffern kann, uns täglich über 27 fl. Interessen treffen) und weil man uns nicht den nöthigen Unterhalt bey unsern bewiesenen Recht verschaft, so besteht der Plan noch fort: daß man diese gerechte Forderungen in Kurfürstl. Kassen einleiten, uns Unglückliche den seit 1794 unzählig oft aufgewärmten Hungertod sterben, und auch unsere Gläubiger um das in dieser Forderungs-Sache vorgestrechte Geld bringen, — oder man mich gar wo ich seit 1793 meine gute Freunde ganz abgebettelt habe, zum Straßenbetteln, der zwar in München verbothen ist, oder zum Stehlen, wo mir seit 52 Jahr mit Wissen noch kein ungerechter Groschen Gewissensbisse macht, oder vielleicht gegen die Gebothe der Natur, morde nicht, zum Selbstmord, weil meine bewiesene Schuldner mir noch keine Rumfordische Suppen

angeboten haben, zwingen will? — die nicht zu zahlen gedenkende Madam Gerechtigkeit hat schon meine anverwandte brave Vorfahrer durch Kummer und Elend geopfeet, mir aber hat sie seit 1772, oder meinetwegen nur seit meines Bruders Tod das Leben, ohngeachtet meiner Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit ꝛc., die von Kind auf stündlich bewiesen werden kann, Millionenmal zur Last gemacht; daß ich unzählig oft meine Leiden seit 1790 enden wollte. — Ja, über diese ihre gegen uns zwischen 1693 und 1802 verübte Ansichbringung eines gerechten Vermögens, veranlaßte Armuth und langsame Hungertod-Abtödtung dann über gewaltsame Vorenthaltung unsers ohne Gewissen zu verletzen erworbenes Eigenthum ꝛc., würde der Henker, der vom Rädern kommt, und einem Unglücklichen sein Leiden so geschwind, wie möglich, geändet hat, zurückbeben! Und doch hätte ich laut gegenseitigem Druck vom 10ten April 1798 mit der gröbsten Unwahrheit die Gefühle der Menschheit zu reizen beabsichtet; wo wir seit so vielen Jahren geplünderte Waisen, weder mit unterthänig-demüthig-Fuß-fällig-, noch auffallenden Schriften, die Gefühle der Madam Gerechtigkeit noch nicht erweichen konnten. —

Ohngeachtet unserer Anforderungsgründe zwischen 1693 und 1714 nur höchstens einige Bogen Papier erfordern, wo auch der von Krenner mit seiner großen Rechtskenntniß zwischen dem 7ten Febr. 1793 und 4ten März abhin, abgefaßte 11 Bogen starke genehmigte Haupt-Relation, und man damals schon vollkommen überzeugt seyn wollte, daß die fiskalische Gegengründe nach seiner Angabe sogar nur in den zwey

Bögen gedruckt ausgestreuten Nachrichten enthalten sind, so haben mir doch seit Sept. 1800 obige Graf von Arco, Graf von Taufkrüch, Graf von Lamberg und von Duschel ꝛc. glauben machen wollen: daß diese Forderungs-Prozeßsache geschwinde geht, daß der aufgehäufte Akt sich nicht über die Knie abbrechen läßt, und daß die Sache nicht verzögert worden sey ꝛc. — Wo doch der Graf von Lamberg und von Duschel, ohngeachtet den höchsten Befehl, mit andern Gegenständen sich beschäftigten, nicht Hand ans Werk legen wollten, die Zeit mit andern Akten vertragen, doch zwischen dem 15ten Jenner 1801, und 4ten Sept. 1801 ihre Re- und Corelations abgefaßt haben, und wo diese, vermög Hofraths-Bescheid vom 4ten Sept. 1801, umständig abgelegt worden seyn sollen; allein ich habe bey §. VIII. schon das mehrere gezeigt. —

Der von Duschel beklagte sich öfters, daß die abzufassende Corelation ihm sein halbes Leben beraubt habe. Was doch der Fiskus für vielen ihr Leben verkürzet, — weil die nöthige Geschichte von 1683 bis 1752, wo die fiskalische Geschicht-Akten-unkundige Muthmaßungen anfangen, doch wenige Bögen Papier erfordert. — Wann der von Duschel sich nicht mit der seit 1777 und 1793 vom Fiskus erträumten ungegründeten Rechnung mit Einnahme, die nicht existirt, und Ausgabe, die doch richtig sind, nicht mit seiner ungegründeten Präscription, derley Sätze, Beweise und Muthmaßungen, worauf Fiskus sich selbst nicht zu fußen getraute, abgegeben hätte, wäre er nicht um sein halbes Leben gekommen; der von Duschel hätte sich nur hauptsächlich an die fiskalische

Corelation vom 4ten März 1793, welche seit Juli und Oktober 1794 so viel Aufsehen machte, oder gar nur an die gedruckte Nachrichten vom 10ten April 1798 fest anhalten sollen, dann würde er sich leicht ersehen haben, aus welchem falsch=muthmaßlichen Planenwerk das fiskalische Wesen, (nämlich aus Verzögerungen, welche die Aktengeschichte beweist) besteht. —

Ich habe seit 1791 unzählig oft, aber fruchtlos gezeigt, daß diese alte Forderungssache durch eine zusammengesetze Kommission in Fisci und meiner Gegenwart, ohne Mühe, ohne Zeitverlust rc., redlich instruirt, verbescheidt, und mit einmal beendigt werden könnte; allein der gegenseitige Hauptplan war Verzögerung, weil Fiskus eine kranke Sache hat, und weil man nicht zu zahlen gedachte, so sollen wir auch das Opfer werden — die gegentheilige Verzögerungen, und daß die großen Akten sich nicht über die Knie abbrechen lassen, bewog mich die hier anliegende tabellarische Uebersicht zu entwerfen, worinn ich unsere Anforderungs=Gründe und die fiskalische Einwendungen nebst Hofräthlichen Entscheidungen angeführt habe, daß man, bey einem Wollen, also diese Sache in Kürze, ohne über die Knie abzubrechen, hätte beendigen können. — Ich habe daher 22 tabellarische Exemplare nebst zwey Remiß=Schreiben vom 18ten und 19ten Febr. 1802 an Sr. Churf. Durchlaucht, an das Churf. Revisorium, und auch Exemplare nach Frankreich gesendet. — Sr. Churf. Durchl. bemerkte ich in Kürze, daß, weil unsere Anforderungsgründe richtig, daß Fiskus selbst die schuldige Zahlnng vorschrieb, daß hier keine Präscription eintritt, daß ein

guter Regent Unglücklichen ihr gerechtes Eigenthum nicht entziehen, und sie den Hungertod sterben machen wird, daß die Prozesse nicht verewigt, und die höchsten Befehle nicht befolgt werden, daß, ohngeachtet bey der ersten, zweyten und vierten Klasse auf keine Präscription erkannt worden, man uns den gebetenen Vorschuß zur Alimentation doch nicht bezahlen ließ, daß die Hofrathsakten noch nicht zum kurfürstlichen Revisorium gesändet worden, daß unsere für viele 1000 fl. eingereichte Schriften weder das Recht, noch die Gefühle der Menschheit erreichten, daß, wenn mir wiederholt die Kost und Logis aufgekündigt, ich in meiner Verzweiflung eine Schrift im Drucke gebe, die nicht mir zur Schande gereichen würde. —

Der Brief vom 29ten Pluvios im 10ten Jahr der Republik heißt in Kürze, daß meine Tabelle meine Forderungssache sehr begreiflich macht, daß meine Gegner sagen werden, der Teufel habe mir diesen Gedanken eingegeben, daß meine Gegner sich schämen müssen, wann sie meinen Prozeß noch länger hinaus verschieben, weil jeder gemeine Mann nach dieser Tabelle Richter seyn kann, und daß man sehr begierig ist, was meine Tabelle hervorgebracht hat ꝛc.

Meine Tabellarische Uebersicht und die Schreiben vom 18ten und 19ten Febr. 1802, in welcher ich eine Druckschrift, die mir nicht zur Schande gereichen würde, ansagte, haben mir doch keine Silbe Antwort bewirkt. — Der Gastwirth Amtmann aber, war mit der an Sr. Kurfürstl. Durchlaucht übergebenen Vorstellung, in Hinsicht, daß er mir seit 10ten Sept. 1800 den nöthigen Unterhalt verschaffte, glücklicher, wie ich, er wurde an die bey §. IX. bemerkte Hof-Er-

känntniß vom 29ten Jänner 1802, wo Fiskus definitive absolvirt wurde, angewiesen. —

Nachdem unsere Forderungssache die gerechteste ist, die fiskalische und hofräthliche Werke hingegen die ungerechtesten sind, meine großen Aufopferungen und unser Nothstand schon 1793 gegenseits selbst vorgeschrieben worden ist, wir beweislich und weltkündig beynahe aus lauter Gerechtigkeitsliebe ganz gemordet sind, und weil, über die fiskalische, auch hofräthliche letzte Prozedurs, vom 4ten September, 26sten Oktob. 1801 — 2ten und 29sten Jänner 1802, wo man ein gerechtes Eigenthum gewaltsam den mit dem Hungertod kämpfenden Erben justiz-mäßig entziehen, uns von allem entblößte Kreditlose auf die Straßen legen will, auch auf meine kurze Uebersichten vom 15ten und 18ten Febr. 1802, Sr. kurfürstl. Durchl. am 19ten Sept. 1801 schon ganz gleichgültig geblieben, vielmehr noch in der Hofnung sind, daß wir Unglückliche im kurfürstl. Revisorium gänzlich verlieren könnten, deßwegen auch nur 600 fl. bezahlen ließen, mit welchen, wo mir kein schwarzer Pfennig in Händen blieb, ich den kurfürstl. Revisionsbescheid nicht abwarten konnte, da Höchstselbe mir auf meine letzte Vorstellung keine Antwort, auch keinen Kredit verschaften, und den Amtmann auf nichts angewiesen haben ꝛc.; so kann nicht wohl mehr widersprochen werden, daß auch die seit 20sten März 1799 in Menge erfolgte Gerechtigkeits-liebend geschienenen höchsten Entschliessungen für uns absichtlich um gar Alles Gebrachte nur Registraturs Blendwerke waren, und daß man uns durch Elend und Verzweiflung tödten will, um ein redliches Vermögen in kurfürstl. Kassen einzulei-

ten ꝛc. — Diese redliche Absicht und angebliches Mitleiden mit unserer äußerst schwer drückenden Armuth, mag den Amtmann bewogen haben, mir mein gemordetes Leben wieder auf eine, Gott weiß aber wie lange, vielleicht kurze Zeit zu fristen? —

Da die große Aktengeschichte im Ueberfluß beweist, daß weder die bestehenden Gesetze, noch die gut geschienenen Entschließungen mit keiner Silbe für uns befolgt werden, vielmehr, daß der Fiskus und der Hofrath diese Forderungs-Sache nach Belieben verzögern, uns folglich so hübsch langsam mit Hungertod kämpfen lassen, ich dieses nicht mehr ertragen konnte, so wollte ich, ohngeachtet ich keinen Heller Geld hatte, und mühsam nur ¼ Stunde weit gehen kann, eine vom 19ten März 1802 datirte Schrift Sr. kurf. Durchl. übergeben, meine Akten abfordern und anderswo Gerechtigkeit zu suchen: dieses ist dem obigen Hofrath Duschel (der auf meine so oft mit zermalmten Herzen gestellten Klagen ꝛc., angeblich aus lauter Bedaurung mit meiner unglücklichen Lage, andere Prozesse und erträgliche Kommissionen gegen obige kurfürstl. Befehle besorgte, der mir aus lauter gerechter Sache zu Liebe öfters sagte, daß, wann ich auch durch Elend vor der Gerichts- oder seiner Thüre zu Grunde gehen würde, er sich dennoch nicht betreiben läßt, mir, als ich bat, mein Geschäfte, welches er in wenigen Wochen beendigen wollte, nicht zu verzögern, die Thüre vor der Nase zumachte, Geschicht- Akten- widrige Erzähl- und Verläumdungen gegen mich ausposaunt, mich mit seiner Corelation vom 10ten Febr. 1801 bis 20sten März 1802 unbarmherzig herum getrieben, und mich beynahe aus Verdruß ganz getödtet, daß ich

mich noch lange nicht erholen kann ꝛc.) — hinter-bracht worden, der mir durch den v. K. sagen ließ, ich sollte meine Schrift vom 19ten März nicht über-geben, indem er die hofräthlichen Akten morgen sicher ad Revisorium senden werde; also diesmal wurde einmal Wort gehalten, und wirklich sind die Akten wegen der 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Klasse, und wegen der Allimentations-Sache, ohngeachtet alle diese 5 Klassen-Sachen keine Verbindung mit einander haben. Dann schon am 22sten Dezember 1800 — 12ten Novbr. und 3ten Dezbr. 1801 abgefordert, erst am 20sten März 1802 zum kurfürstl. Revisorium gesendet worden. —

Also ist unser unglückseliges Geschäft bey der bayrischen höchsten Justiz-Stelle: welche unsere Akten am 23sten März 1802 an den Refferenten abgegeben hat, und weil ich bemerkte: daß die kurfürstl. Revisions-Resolution vom 3ten Dezbr. 1801 uns nicht die schnelle Hülfe zu verschaffen beabsichtigte, daß mein aktenmäßiges Vorschreiben seit 13ten Juny, 17ten Nov. 1801 und 2ten Jänner 1802, wegen der gebetenen Alimentation, noch kein Zutrauen hat, das fiskalische Präscripions- und muthmaßliche Kunstwerk die Sache noch fort verzögert, man uns, bey unserem schon längst bewiesenen Recht, die nöthige Nahrung und Streitskösten, welche man uns nach den allgemeinen Rechten schuldig ist, noch nichts beschlossen hat, ich in meiner verzweiflungsvollen Lage ein für allemal keine politische Verzögerungen mehr ertragen kann, und ich ein für allemal nicht mehr von dem sich seit 4ten März 1793, 10ten April 1798 und 10ten Sept. 1801 angerühmte Mitleiden und Gnade des Fiskus, meiner

Gegenparthey, der mich um alles gebracht, noch bringen und durch Elend tödten will, abhangen mag, so habe ich am 2ten April 1802 das kurfürstl. Revisorium schriftlich, dessen Mitglieder aber mündlich gebetten, daß, wenn man uns die gebettene höchst nöthige 3000 fl. nicht von Rechtswegen zu bezahlen erkennen will, man wenigstens doch, wegen die bey der ersten Klasse-Kammer, weil Fiskus die 2414 fl. Bezahlung an die Theresia Dulac noch bis daher nicht durch die Schuldenwerks-Bücher bewiesen hat, noch heraus treffende Theresia und Klement Dulacische Kapital-Rest, nebst seit 1703 verfallene Interessen zusammen 28577 fl. 30 Kr. das Rechtliche ohne Verzug verfügen, und uns die rechtliche Zablung ꝛc. verschaffen möchte. — Die kurfürstl. Revisions-Mitglieder, welche mich vorließen, versprachen mir meistens unpartheyische Gerechtigkeit, und so mußten diese mir auch, als ich selbe überzeugte, daß die fiskalische Hauptgegengründe in den 2 Bogen gedruckten Nachrichten vom 10ten April 1798 enthalten sind, gestehn, daß mein Geschäft nicht in dem aufgehäuften Akt besteht, und versprachen mir, daß mein Geschäft nicht aufgehalten werden sollte. — Allein weil ich den fiskalischen Einfluß leider zu sehr empfunden, der Fiskus den Justiz-Stellen unredliche Absichten, ohne beahndet worden zu seyn, sagte, so gestehe ich aufrichtig, daß mein Herz, ohngeachtet ich überzeugt bin, eine gerechte Sache zu haben, noch voll von schweren Ahndungen ist. —

§. XI.

Der französische Gesandte B. La Forêt und Leg. Secret. B. Marandet, haben am 6ten April 1802 in München ihren Gesandschaftsposten angetreten: vermuthlich werden sich die bey §. VII. bemerkte Mrs. d'état auch wieder alle Mühe geben, wegen meiner angeblich auffallenden Schreibart, diesen Minister, wie den General Moreau, gegen mich und gegen diese angeblich ohnehin ungegründete Forderungssache einzunehmen; sollte sich meine Muthmaßung gegründet finden, so werde ich um eine unpartheyische Kommission bitten, welche, nach der großen Akten-Geschichte, alle die gegen uns nur zwischen 1713 und 1802 verübte Mißhandlungen aufs strengste untersucht, und worüber nicht bayerische Justiz-Stellen entscheiden werden. —

Da nicht allein mir, weil ich seit Anfang 1794 keinen Heller sichere Einnahme, wohl aber Gelder, um große Kösten zu bestreiten, mühsam aufzubringen hatte, und meiner seit 1790 am Hungertuch schmachtenden alten Schwägerinn, wie unsern gutherzigen auch armen Gläubigern jede Stunde Jahre lang scheinen muß, und ohngeachtet gut bekannt ist, daß wir keine Minute sicher sind, besonders ich, ohne Hilfe auf die Straße gelegt zu werden, und dennoch nichts wegen der Allimentation, oder in der 1ten Klasse-Forderungs-Sache, beschlossen worden ist; so hat dem sichern Vernehmen nach, der Advokat von Faßmann am 10ten April abhin für meine Schwägerinn eine Vorstellung beym kurfürstl. Revisorium übergeben, worinn er mehrmal gezeigt haben sollte, daß man uns nach den Gesetzen die Allimentation und Streitskösten

zu bezahlen schuldig sey ꝛc. — Allein am 28ten April waren wir noch so in der Unwissenheit, daß wir nicht einmal officiel wissen, ob wirklich in der Sache gearbeitet, oder ob wir noch lange in der Hilflosigkeit darben werden. —

Es scheint mir: daß auch beym kurfürstl. Revisorium, weil der kurfürstl. Fiskus keine so gemeine arme Parthey, wie wir sind, ist, Besorglichkeiten obwalten; weil das fiskalische Hauptwerk in der Resolution vom 30sten July 1777 — 15ten März 1790, in der anno 1793 ersonnenen Präscription, und in Abschlag-Zahlungs-Muthmaßungen beruhen, worauf der Fiskus sich selbst seit 4ten März 1793 nicht zu fußen getraute, und damals schon selbst eingestanden hat, — daß die Max. Emanuelische Unterschriften die Dulacische richtige Ausgaben beweisen, daß er keine Hauptpapiere — Arma defensionis, sondern nur Data gefunden habe, aber mit diesen der Dulacischen Forderung mit keiner Exception begegnen, und die Bezahlung nicht beweisen könnte, daß, weil die Erben die Original-Rechnungen in Händen haben, seine Zahlungsbeweise und Prozeß-Plane auf Muthmaßungen, wie bey §. IV. und V. bemerkt, bestehen, dann, weil er sich nicht auf die Präscription zu fußen getraute, und ohne Zahlung beweisen zu können, den richterlichen Spruch gefürchtet, und vorgeschrieben hat, daß Dulac das hinaus Getroffene fordern kann, und daß man die Dulacischen Erben zu bezahlen schuldig ist. Also nur wegen den bey §. IV. bemerkten Schuldenwerks-Fingerzeig vom 17ten April 1792 hat der kurfürstl. Fiskus es im Monat Febr. und 4ten März 1793 gewagt, und hat stark vermuthet, daß man die um alles ge-

brachte arme Peter Dulacische Descendenz durch Schreck-bilder und mit Bedrohung der Klage ex lege diffamari mit 3000 fl. für gesämmtliche Forderungen abfertigen kann; da aber dem Fiskus sein vermutheter Plan, wo er diese beträchtliche Forderungen in Kurfürstliche Kassen einleiten, und uns um dieses Vermögen bringen wollte, mißlungen ist, so hat er (ohne zu wissen, daß ich die Re- und Corelation nebst Bericht vom 28sten Jänner und 4ten März 1793 in Händen habe) am 6ten July 1793, ohne Behelfe die Klage ex lege Diffamarij-Prozeß zu meinem gänzlichen Untergang beschließen machen, und wo mir nicht einmal der Landordentliche Rechtsweg eröfnet, und der kurfürstl. Hofrath eingeschränkt worden ist. —

Also nur, weil Fiskus gegen uns Erben am 4ten März 1793 so hoch gesprochen, und an all den gestellten Forderungen keinen Heller schuldig seyn wollte, und damit der doch schon in meinen Händen gewesene Prozeß-Plan nicht so bald, oder nach der großen Aktengeschichte gar niemals ans Licht der Wahrheit kommen sollte rc., ist der Prozeß 1793 beschlossen worden! —

Der kurfürstl. Fiskus wollte seit 4ten März und 17ten Dezbr. 1793 dieser Forderungssache mit einemmale das Ende verschaffen, und seine Schuldigkeit auf einen Haarstrich thun, da aber sein Hauptwerk auf falschen Muthmaßungen beruhet, und erst noch Data-Behelfe, ohne an seine selbst aufgeworfene Präscription zu denken, nachsuchen wollte, aber keine ausgefunden hat, folglich diesen Forderungen nach den Rechten nichts entgegenstellen konnte, so hat man nach dem 6ten July 1793, weil Fiskus gegen mich alles trei-

ben durfte, seine Zuflucht wiederholt wie §. VI. und laut großer Akten-Geschicht zu lesen ist, genommen: zum Trainieren taugt es doch, zu noch nicht Gestattung der seit 1791 von mir gebettenen Produktion der beyderseitigen Dokumenten, zu weiterer Verläumd-Verfolgung, Arrest-Bestrafung, Schriften und Resolutions, Unterdrückung, Rechts-Benehmung, Armen-Rechts-Bekrittlung, absichtliche ehnder zu Boden Streckung, Schuldabläugnung, Verwirrung und Verunglückung meiner, und weil ich mich einer Entwendung eines redlichen Vermögens, welches Unglücklichen angehörig ist, widersetzte, zu schwarz mahlerische falsche Berichte, aus lauter fiskalischen und hofräthlichen Pflichten, zu Arrestbelegung auf mein Forderungsantheil, zu Abschneidung aller Rechtspflege, Verwerfung vidimirte Abschriften, und mich nicht zur Production kommen lassen, dann unter dem Vorwand, ich hätte eine unstatthafte Forderung, und hätte ohne Ursache beleidigt, zu Einziehung meines Eigenthums, zu absichtlicher Abtödtung meiner durch Kummer u. Elend, zu noch nicht Gestattung meiner Ankunft zur Production, ohngeachtet ohne mich die Rechtsnothdurft für andere Unglückliche nicht besorgt werden konnte, mich zu zwingen die Original-Documenten zu schicken, um diese auch wie die Ordonnanzen an sich bringen zu können, zu Abläugnung, als wenn Max. Emanuel sich nie französisch unterschrieben hätte, zu Beraubung der Ehre von Verdienst-vollen Männern, als Peter Dulac, B. Beccaria und Wagner, und Verwerfung des sonnenklaren Attestats vom 20sten März 1701, ohngeachtet die 4 Gastos secretos Rechnungen nach der General-Abrechnung dem Dulac restuirt und den Erben vorenthalten worden sind, zu Vorzeigung

eines Extraditions = Befehls vom 13ten Juny 1713 am 22sten Sept. 1800, wo Fiskus doch noch das Peter Dulacische Original = Inventaire in Händen, und hieraus gut weiß, daß die Namurische Verlassenschafts=Papiere den Erben nicht extradirt worden sind, dann zu Vorzeigung zweyer Scheine und einer Quittung von 1703 — 1759 und 1764, ohne aber die wirklich beschehene Bezahlung durch die Schuldenwerksbücher bis Ende April 1802 noch bewiesen zu haben, zu weiteren nur blendenden Resolutions, welche weder in Gegenwart der Franzosen, noch nach deren Abmarsch befolgt worden sind, zu weiterer Termins=Versäumung, um die Sache viele Monat zu unserer Abtödtung verzögern zu können, zu den fiskalischen Aeusserungen, man bezahlte diese Forderungen doch nicht, daß, wenn man diese Forderungen bezahlen müßte, dieses eine Bürde für das Land wäre, NB. dieses findet ihre Abfertigung hier oben und bey §. IX., dann, wegen in voraus gesagter Wahrheit, daß Hofräthe gegen Fiskum sich nicht nach Rechten zu sprechen getrauen, zu Schreckbildern und Verweisung aus dem Bayerland, ohne mir die Gerechtigkeit, noch die schuldige Zahlung zu leisten, zu ungerechte Bescheid, wo man ein väterliches Eigenthum den Unglücklichen Justiz = mäßig entziehen will, zu keiner Allimentations=Verabfolgung und Rechtsbescheids = Verzögerung, zu uns im Elend zu tödten, oder zu uns zwingen will, den bey §. V. bemerkten mageren Vergleich einzuwilligen, der doch nach den Rechten nicht bestehen konnte, weil er nur unserer Hungertodstreitslage abgedrückt worden wäre, zu Gewalt geht vor Recht rc., hat man die Zuflucht genommen! —

Nachdem das gegenseitige Hauptwerk auf derley Verzögerungs = rechtswidrige Sachen beruhet, meine Anforderungsgründe unwidersprechend sind, da die weitere fiskalische Rechtsschriften zwischen dem 6ten July 1793 und 11ten Jänner 1802, ohnedem nur für Geschichtaktenunkündige nicht Gutgesinnte, sehr hübsch lehrreich — mit Gesetzen zusammen gereimet worden, so ist es nur Schade, daß die mit so großer Mühe und Fleiß zusammen getragene fiskalische Schriften gleich beym ersten Anblick nicht mit der damaligen Geschichte, zwischen 1683 und 1752, nicht mit der Dulacischen Akten = Geschichte, und selbst nicht mit den angeführten Gesetzen, harmonirend sind. — Wann man also die Fiskal = Advokats = und Dulacische Advokaten = Nebengeschicht = Akten = widrige Sprünge beseitigen, den letzten Erben nicht ihr gerechtes Eigenthum entziehen, auch nicht längers mehr Ursach geben wollte, über unbarmherzige langsame Abtödtung durch Kummer, Elend und Verzweiflung zu lärmen, so könnte diese alte Forderungssache in wenigen Tagen redlich beendigt werden, und daß um so mehr: als die so viel Aufsehn gemachte Re- und Corelation nebst Bericht vom 28sten Jänner und 4ten März 1793, welche bey meinem Manual = und Hofraths = Akten abschriftlich anliegen, nur 14 Bogen Papier enthalten, und die fiskalische Hauptgegengründe sind gar nur in den gedruckten 2 Bogen Nachrichten vom 10ten April 1798 begriffen! da der Fiskus in diesen zusammen gezählten 16 Bogen gar so vollkommen seines Rechts bewußt seyn wollte, an allen diesen 4 Klassen gestellten Forderungen nicht einen Heller mehr schuldig zu seyn, mich so gar dem Strafgesetze, als einen boshaften Schuldenab=

läugner unterworfen hat ꝛc.; so hoffte ich seit 18ten Febr. 1802, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht Dero Hofrath, oder dessen Fiskus, wie es schon öfters geschehen ist, wiederholt befehligen werden, meine tabellarische Uebersicht vom 15ten Febr. 1802, welche ganz andere Gegenstände als das fiskalische Vorschreiben und hofräthliche Rechtsbescheide enthaltet, über den Haufen zu werfen, und die Sache dem Publikum anderst darstellen lassen werden: wenigstens hoffte ich von meinem Akten=mäßigen Verfolger Fiskal=Advokat Graf v. Arco (der sich auf die ältere fiskalische Krennerische Schriften fort bezieht, der die anno 1756 und 1793 in alte Fragmenten gefundenen Fetzen Papier: welche ich schon am 22sten Sept., 17ten Nov. 1800 — dann am 1ten May und 6ten Nov. 1801 ans Licht stellte) seit 7sten April und 26sten Okt. 1801 hinter meiner wieder als Rechts=gültige Urkunden für sich geltend machen wollte, der noch am 2ten Jänner 1802 in so guter Hofnung lebt, von dem Hofrathsbescheid vom 4ten Sept. 1801 los gezählt zu werden ꝛc. eine Widerlegung meiner tabellarischen Uebersicht! —

Da aber meine tabellarische Uebersicht (die ich vermöge bemerkten Druck besser eintheilen und jetzt noch weit mehr wichtiger verfassen könnte) noch am 30sten April 1802 nirgend woher, so gar von meinen Verfolgern widerlegt worden ist: so muß ich, wie gewöhnlich, den Erben ihre gegründete rechtliche Anforderungen, wie die fiskalische ungegründete Präscription und falsche Muthmaßungen, endlich auch die gleich auffallende Hofrats angebliche Rechtsbescheide, allerdings

richtig, ohngeachtet nur für mich der Rechtsweg nicht offen ist, angeführt haben?! —

Vermöge dem gegenseitigen Stillschweigen: hätte ich also die fiskalische in 16 Bogen bestehende-begnehmigte und so viel Lärm gemachte Hauptgrundlage, vom 28sten Jänner, 4ten März 1793 und 10ten April 1798, auf einem halben Bogen am 15ten Febr. 1802 mittels Tabelle Jedermann klar vor Augen gelegt: und dieses zusammen in 16½ Bogen bestehende Hauptsache, könnte wohl noch kürzer als meine halben Bogen starke tabellarische Uebersicht (wenn man Geschichtakten-unkündige Advokats Rabulistereyen zahlflüchtige uns vollends tödtende Schikane: man wehrt sich so lang man kann, in der Hofnung wegen Verzögerung alles durch Vergleich wieder zu ersetzen, übergehn ꝛc., und nur folgende Geschichtakten-mäßige Wahrheit annehmen wollte) reducirt werden, weil

A) dem Peter Dulac, nach der bey der ersten Klasse-Kammer gepflogener völligen Abrechnung, laut Wagnerischen Haftschein vom 23sten Febr. 1703, — 2444 Pat. 12½ Stüber, oder nach dem 24er Fuß 5295 fl. 51 kr. 2 h. Rest heraus gut gemacht hätten werden sollen, aber wegen dem lange vor 1703 schon geherrschten großen Geldmangel nicht bezahlt worden sind; welche dann von den Peter Dulacischen Kindern und Enkeln 1752 irrig zu 4888 fl. berechneter eingedungen, am 11ten Okt. 1756 vom kurfürstl. Hofkammer-Fiskus als liquid-zahlbar anerkannt, den Erben obige Haftscheine ohne zu bezahlen abgenommen, u. so wurde dieser ganze Kammeral-Ausgaben-Rest von den Erben

fort am 8ten Aug. 1757 — 14ten Jänner 1758 (NB. der Haftschein wurde verloren, das Schuldenwerk versprach aber am 28sten April 1759 in 2 Monaten die Zahlung zu leisten) — am 17ten Okt. 1761 ꝛc. und am 15ten Nov. 1775, ohne von einem Heller Empfang oder gemachten Nachlaß zu rügen, buchstäblich gefordert und reservirt worden. — Wo aber die am 28sten Juny 1777, 15ten März 1790, 4ten März — 15ten May und 24sten Okt. 1793 ꝛc. gegenseits vorgeschriebene freywillige Nachlässe bald Pr. 2888 fl., bald Pr. 2788 fl., und die Bezahlung bald 2000 fl. in eingetheilten Terminen, bald 2100 fl. auf zwey Fristen, bald wieder als wenn alle 4888 fl. und wieder nur 2444 fl. an die Theresia Dulac abgeführt worden wären; allein der kurfürstl. Fiskus, als Vertretter des Schuldenwerks, konnte seit 29sten Dezbr. 1795 und 22sten Sept. 1800, durch Vorzeigung eines Scheins vom 10ten Dezbr. 1759 — nur 100 fl., und durch eine Quittung vom 9ten Nov. 1764 nur 344 fl. Nachlaß, und nur 2000 fl. Bezahlung, darthun, dann wurde wieder gesagt, als wenn an obige 4888 fl. — mit dem Nachlaß 2444 fl. bezahlt worden wären. — Allein diese Scheine beweisen nicht die wirklich gemachte Bezahlung, weil der Wagnerische Haftschein von 1703, auch ohne einen Heller Zahlung zu leisten, der Vormerkungs-Willen am 11ten Okt. 1756 vom Fiskus eingezogen, dann zwischen 1759 und 1793 nicht als wiedergefunden gerügt worden ist. —

Kurz, die von den Dulacischen Erben zwischen 1756 und 1775 gemachte Anforderung, und die zwischen 1777 und 1801 angeblich an die grundehrliche

1790 aus Elend verstorbene Theresia Dulac gemachte Zahlungen, harmonirte nicht mit einander. —

Nachdem uns, laut großer Aktengeschichte, das Schuldenwerks und das fiskalische Betragen, ohne beleidigen zu wollen, gar kein Zutrauen einflößen kann, und der kurfürstl. Fiskus die zwischen 1759 und 1764 gemachte 2444 fl. Zahlung an die Theresia Dulac noch in seiner Apellation vom 26sten Okt. 1801 und bis 30sten April 1802 durch die Schulden-Abledigungs-Werks-Bücher nicht bewiesen hat, so behaupte ich noch immer mit gutem Grunde, daß die 2444 fl. nicht an die Theresia Dulac, welche diesen Kammeral-Rest am 15ten Nov. 1775 gefordert hat, vergütet worden sind. — Also bloß, weil Fiskus am 29sten Dezbr. 1795 einige Scheine vorzeigte, glaubte der kurfürstl. Hofrath am 31sten May 1797, daß die 2444 fl. an die Theresia Dulac bezahlt, und den Fiskus kondemnirte, den Klement Dulacischen Antheil an seine Relicten zu bezahlen, gegen diesen Bescheid appellirte Fiskus nicht, und die Klement Dulacische 2444 fl. sind, ohne auf meine Beschwerungsschrift vom 20sten July 1797 zu reflectiren, 1798 wirklich bezahlt worden.

Wegen den Theresia Dulacischen Kapitals-Antheil Pr. 1222 Pat. $6\frac{1}{4}$ St., oder nach dem 24er Fuß auf 2647 fl. 40 kr. 6 h. berechnet, dann wegen den, über die anno 1798 bezahlte 2444 fl., noch heraus treffende Klement Dulacische Kapital-Antheils-Rests Pr. 203 fl. 40 kr. 6 h., nebst die seit 1703 ab 2444 Pat. $12\frac{1}{2}$ St., oder 5295 fl. 51 kr. 2 h. nach dem 24er Fuß gerechnet, verfallene Interessen à 5 pro C.

Pr. 25725 fl. 39 kr. 4 h. zusammen Kapitals-Resten-nebst Interessen Pr. 28577 fl. 30 kr. 6 h., und wegen die uns muthwillig verursachten Prozeßkösten, habe ich weiters zwischen 1800 und 2ten April 1802 ꝛc. die Appellation im kurfürstl. Revisorium ergriffen, wo wir am 22sten Dezbr. 1800 durchgehends restituirt, dann die Akten abgefordert worden sind, so ist man all dieses den Erben noch zu bezahlen schuldig. —

Weil B) dem Peter Dulac, an den bey der 2ten Klasse bemerkten 2 geheimen — als Haftscheine oder Obligationen gültige Ausgabs-Rechnungen von 1693 bis 1701, abschlagsweis nur 15320 fl. 15 St. bezahlt, dem Dulac also nach 1701 noch 50195 fl. 10 St., oder nach dem 24er Fuß 41829 fl. 35 kr. zu vergüten blieben, da der Fiskus keinen Heller mehr Einnahme beweisen kann, und (wegen den nach 1701 geherrschten Kriegen, — Zahlungs-Unmöglichkeiten, wegen der seit 1713 unter der kurfürstl. Obsignation vorenthaltenen Peter Dulacischen Papieren nebst Inventaire, auch weil die Vormünder den Klement Dulacischen minderjährigen Töchtern und der Theresia Dulac nach 1751 die 2te geheime Rechnung Pr. 26143 fl. 15½ St. nicht wie andere Scripturen zu Handen gestellt, aber auch wegen den gegenseitigen Hemmungen, zwischen 1753 und 1770, bis das Bombardische Wesen in Paris durch den von Peglioni beendigt ist) auch hier, wie bey der 1ten Klasse, kein Recht hat, dieses aus dem Dulacischen redlichen Vermögen auf kurfürstl. Befehl fürs Beste bestrittene Gelder durch ein vermeintliches Präscriptions-Recht an sich zu bringen; so muß Fiskus (weil er am 4ten

März 1793 selbsten vorschrieb, daß er die Bezahlung nicht beweisen kann, und daß man die Dulacische Erben zu bezahlen schuldig ist) nämlich das Kapital nebst Interessen à 5 pro C. wenigstens seit 1701 zusammen ungefähr 2,53,068 fl. 58 kr. 6 h. vergüten. —

Weil C) der Dulac, an seine bey der 3ten Klasse bemerkten letzten — als Haftscheine gültige 4 gastos secretos Ausgabs-Rechnungen von 1693 bis 1701 Pr. 90307 fl. 8 St., oder nach dem 24er Fuß 75256 fl. 10 kr. 5 h., wirklich nach 1701 keinen Heller mehr erhalten, auch alle diese 4 Rechnungen sind, wegen geherrschten Kriegen, — Zahlungs unmögliche Zeiten und Elend, nach Dulacs Tod seit 1713 unter der kurfürstl. Obsignation vorenthalten, und, wie wohl die letzte Rechnung Pr. 2615 fl. 6 St. nebst Justifikations den Erben nicht extradirt, sind doch wegen dem Attestat vom 20sten März 1701 alle 4 Rechnungen anno 1754, wie die 1ste geheime Rechnung Pr. 24051 fl. 14½ St. Rest, gefordert worden, wo also auch hier Orts der Fiskus, mit seinen Muthmaßungen, mit seinen erst 1793 gerügten unnützen Papieren keinen Stüber mehr Einnahme zum Abrechnen beweisen konnte, und auch hier kein Recht hat, diese aus dem Dulacischen redlichen Vermögen auf kurfürstliche Befehle ausbezahlte Gelder durch ein seit 1793 ersonnenes Präscriptions-Recht an sich zu bringen, und weil Fiskus am 4ten März 1793 vorschrieb, daß er die Bezahlung nicht beweisen kann, auch daß man die Dulacische Erben zu bezahlen schuldig ist, so muß er das Kapital nebst Interessen à 5

pro C., wenigstens seit 1701, zusammen ungefähr 4,55,299 fl. 52 kr. 2 h. bezahlen. —

Weil D) die vom Peter Dulac der Bezahlungswillen übergebenen Kammer-Ausgabs- bey der 4ten Klasse bemerkten 4 Rechnungen von 1705 bis 1713, vermöge den nach Dulacs Tod abgefaßte 4 Original-Ordonnanzen vom 21sten April 1714 die 153934 Liv. 13 S. 3 D., oder nach dem 24er Fuß 70550 fl. 23 kr. 1½ h. abwerfen, vom kurfürstl. Hofzahlamt an die Dulacische Erben zu bonificiren waren, aber, wegen den Kriegen, Zahlungsunmöglichkeit und geherrschten allgemeinem Elend, auch nicht bezahlt worden sind; bloß die Worte in denen Ordonnanzen „vermittels Abrechnung" und bloß die Worte: in denn Klaudius Dulacischen 4 Scheine vom 4ten May 1714, „daß Klaudius alle Peter Dulacische, auf die Kammerausgaben ausgestellte Scheine, vermöge gepflogener Generalabrechnung, erhalten," geben die einzigen Muthmaßungen, daß Peter Dulac Abschlagszahlungen erhalten habe, welche Fiskus aber nicht beweisen kann. — Die Erben haben auch nur (wegen den unter der kurfürstl. Obsignation gelegenen nicht extradirten Peter Dulacischen Papieren nebst Inventaire) eine ihnen, Gott weiß wie zugekommene, ununterschriebene Eventual-Abrechnung von 1714 in der Unwissenheit 1754 eingedungen, und auch nur 9597 Liv. 14 S. gefordert, die Erben konnten, ohngeachtet der erst seit 11ten Jänner 1794 erhaltene Abschrift vom Peter Dulacischen Inventaire, und wegen noch nicht erhaltenen 9 Fasciculn Kammer-Rechnungen von 1705 bis 1713, noch bis daher nicht recht hell sehen, und

diese Eventualabrechnung ist zwischen dem 21sten April 11ten Oktober 1756 — 15ten Dezember 1794 und 10ten April 1798 vom Fiskus als eine Scardecke und unnützes Papier, die 9597 Liv. 14 S. aber als illiquid erklärt worden, folglich vor Gericht nichts beweisen kann, da der Fiskus an den 153934 Livre keine Bezahlung Pr. Ausgabe geschrieben, durch Hofzahlamts-Bücher, oder mit vor Gericht gültige Urkunden, noch am 30sten April 1802 beweisen konnte, so muß er (weil er meinen Interessen-Nachlaß zwischen 1714 und 1801, noch am 26sten Oktob. 1801 nicht acceptirte, und weil ich ihm wegen dem damals geherrschten Geldmangel nur die aller geringste Einnahme geständig seyn kann) gleichwohl die als richtig, und als eine Schuldigkeit an Dulac anerkannte 153934 Liv. 13 S. 3 D. Kapital nebst Interessen à 5 pro C. seit 1714, zusammen ungefähr 4,80,105 fl. 14 kr. 1½ h. den Erben bezahlen. — Endlich

E) Weil die Peter Dulacische ganze Namurische unter die kurfürstl. Obsignation genommene Verlassenschaft (außer 1713 der Aushändigung der Wäsche und 1744 — der drey original gastos secretos Rechnungen) den Erben noch dermalen nicht extradirt worden ist, von dem seit 1713 den Erben verheimlichten Dulacischen Inventaire, ich seit 11ten Jänner 1794 erst eine Abschrift erhalten, und diese erst am 22sten Sept. 1800 mit dem Original collationiren konnte, der Fiskus die Extradirung der Peter Dulacischen Papieren nebst Effekten noch am 30sten April 1802 zu beweisen vermochte, so ist Fiskus das, im Dulacischen uns erst seit 11ten Jänner 1794 bekannt gewordene Inventaire

enthaltene letzte original gastos secretos Rechnung, dann 9 Fasciculn Kammer=Rechnungen von 1705 bis 1713, weiters 4 Kontrakt, wegen 33950 Liv., andere Geldposten, Effekten, Schmuck, und die mir allein so muthwillig verursachte Sollicitations=Prozeß=Kösten Pr. 19000 fl. zu bezahlen schuldig, die mir verursachten unbeschreiblichen Uebel, und die mir, für mich so ärgerlich, geraubte gute Gesundhejt, kann mir ohnedem die ganze Welt nicht mehr ersetzen! —

Diese Geschicht=Aktenmäßige Reduction, ist noch kürzer als die fiskalische gedruckten Nachrichten vom 10ten April 1798, und als meine Tabelle vom 15ten Febr. 1802, und kann vom kurfürstl. Fiskus wieder nicht über den Haufen geworfen werden; so habe ich weiters bewiesen: daß diese alte, in der zwischen 1693 und 1714 bestehenden Geschichte, Forderungssache in Kürze redlich beendigt werden könnte, und bewiesen, daß die hofräthlichen Bescheids von 1797 und 1801 nur zum Vortheil des Fiskus abgefaßt, daß nur die gegenseitige zahlpflichtige Verzögerung und Gerechtigkeitsverweigerung diese Akten so schreckbar auf unsere großen Kösten aufgehäuft, die Erben um ihr noch weiters gehabt beträchtliches Vermögen gebracht, in Schulden und tief ins Elend versenkt, durch Kummer, Armuth, und wegen gewaltsamen Vorenthalt ihres gerechten Eigenthums, ohne Hilfe langsam geopfert worden sind! — Endlich, ohngeachtet gut bekannt ist, auf welchem Sandboden das fiskalische Werk beruhet, auch bloß, weil der alles vermögende kurfürstl. Fiskus am 24sten July, 19ten Sept. 1801 und 2ten Jänner, dann nach dem 18ten Feb. 1802 nichts zu unserer

Allimentation, und zu den uns verursachten Streits-kösten hergeben wollte, müssen wir Unglückliche auch bey denen Justiz-Stellen ohne Hülfe belassen und bedrückt bleiben, weil auf unsere häufigen Schriften, weiters auf die Resolutions vom 3ten Dezbr. 1801 und 29sten Jänner 1802, noch auf unsere letzten Vorstellungen vom 2ten und 10ten April abhin am 30sten April 1802 nichts beym kurfürstl. Revisorium entschieden worden ist. —

§. XII.

Ohngeachtet Welt-bekannt ist: daß meine seit 1791 so oft angebotene kommißionelle Productions gütliche Vergleichs- uneigennützige Handlungen und meine 1793 gemachte Nachlässe mit Füßen fort gestoßen, ohngeachtet der kurfürstl. Hofrath, nach dem kurfürstl. Decret vom 24sten Febr. 1767, wegen beym Schuldenwerk zu fordern habende Posten, nach abgehaltenen Seßionen, und man die fiskalische üble Sache eingesehen; am 29sten July 1801 vor dem Bescheid die Hofraths-Akten zur Einsicht an das Schuldenwerk, wobey der obige von Krenner kurfürstl. Kommissair ist, um dessen Erinnerung gesendet hat, ohngeachtet das Schuldenwerk ihre Erinnerung, ohne einen Vergleich mit mir zu machen, im Monat August 1801 an den kurfürstlichen Hofrath abschickten, und auch am 4ten Sept. 1801 der Hofrathsbescheid abgefaßt worden ist, ohngeachtet man Fisci Seits am 19ten Sept., 26sten Oktober, 2ten 11ten Jänner 1802 rc. in der Hofnung lebte, daß wir im kurfürstlichen Revisorium gänz-

lich verlieren, auch deßwegen die Appellation ergriffen, und keine Allimentations zahlen wollte, ohngeachtet man sich seit September 1800 neuerdings bemühet hat, mir meinen gut denkenden bayerischen Magen ganz umzukehren rc., so hörte ich doch neuerdings unzählig oft, und wie der von Duschel sich selbst öfters äußerte: „Daß diese Forderungs-Sache vergli„chen, und daß beym kurfürstlichen Revisorium deß„wegen eine Vergleichs-Kommißion angesetzt werden „wird.“ Allein, nach obiger Geschichte, und weil ich nach dem fiskalischen Betragen jetzt dem Fiskus keinen Vergleich mehr anbieten werde, könnte, wie ich glaube, ohne den hohen Fiskus zu kompromittiren, vor dem kurfürstlichen Revisions-Bescheid nicht wohl mehr über die 4 Forderungs- liquid hergestellten Klassen, außer im Betreff der oben beym Buchstaben B) bemerkte einige Posten, statt haben, wie ichs seit 27sten März 1802 den hohen Mitgliedern vom kurfürstlichen Revisorium mündlich eröfnet habe? —

Die nicht gestattete Allimentation und Verzögerung der 1sten Klasse-Sache, geben mir folgende Vermuthungen, daß doch etwas an den erst bemerkten Vergleich seyn mag, weil die Graf Lambergische Relation zwischen dem 15ten Jänner und 10ten Febr. 1801 Geschicht-Akten-unkündig ganz unbrauchbar, — hingegen die von Duschlische zwischen dem 10. Febr. 1801 und 20sten März 1802 verfertigte Corelation meisterhaft (jedoch wegen den Interessen und wegen der Eventual-Abrechnung) zum fiskalischen Vortheile abgefaßt seyn soll, — und da diese Relation nebst Hofraths-Akten am 20sten März 1802 ad Revisorium

gesendet, und sogleich, durch einen angeblich sehr fleißigen kurfürstlichen Revisions-Proponenten, Hand an die Sache gelegt worden ist; so ist es nach obiger Geschichte begreiflich, daß man, vom 20sten März bis 30sten April 1802, aus den 2 Bogen gedruckten Nachrichten vom 10ten April 1798 und aus der Duschlischen angeblichen meisterhaften Corelation die nöthige Einsicht, in Betreff aller Forderungs-Klassen, leicht erholen konnte; daß also der Fiskus, wenn er einstweilen einige uns höchst nöthig gewesene 1000 fl. zur Allimentation 2c. vorgeschossen, keine Gefahr gehabt hätte. —

Da ich, so gar von dem von Duschel selbst, öfters hörte, daß diese Forderungs-Sache zu einem Vergleich kommen wird, so ist es wieder begreiflich: daß dieser Vergleich erst dann, wann das kurfürstliche Revisorium sich von der üblen Sache des Fiskus überzeugt habe, veranstaltet wird. — Und was sollte wohl anders, als der so oft gehörte Vergleich, die seit 13ten Juny 1801 fruchtlos gebettene 3000 fl. nach Rechten schuldige Allimentation, oder die rechtlichen Verfügungen der 1sten Klasse Kammeral-Resten, so sehr verzögern? Wo doch vom 20sten März bis 30sten April 1802 das nöthige leicht hätte ersehn werden können: daß Fiskus, wegen einigen 1000 fl. Allimentation, welche der kurfürstl. Hofrath nach dessen Spruch selbst begutachtete, keine Gefahr zu befürchten hatte, und wo doch in der That alle 4 Forderungsklassen nicht die geringste Verbindung miteinander haben, weil die erste Klasse am 31sten May 1797 und die 3 letzten Forderungs-Klassen am 4ten Sept.

1801 auch, separirter verhandelt und verbescheidet worden sind! —

Es scheint aber, daß der von Duschlische falsche Verzögerungs-Plan, nämlich: daß alle 4 Forderungs-Klassen mit einander verbescheidet werden sollen, allerdings vom kurfürstlichen Revisorium angenommen worden ist, — nach diesem hätte noch immer die Macht und Willkühr: nicht Recht und Billigkeit die Oberhand, weil man weder die schuldige Allimentation, noch die bey der 1sten Klasse heraustreffende Kapitals-Resten und die Interessen, noch am 30sten April 1802 nichts zu bezahlen entschieden hat. — Mit Herausbezahlung der gebetenen Allimentation, oder der ersten Klasse Resten, hätten wir die absichtlich verzögernde Rechtslaufe eher abwarten können; kurz der Duschlische uns ganz tödtende Plan, daß alle 4 Klassen miteinander verbescheidet werden sollen, scheint auch nur deßwegen angenommen worden zu seyn, damit wir arme Profans, durch den bey der 1sten Klasse eher erfolgten Bescheid, nur kein Licht, in Betreff der Bescheide der 3 letzten Klassen erhalten können? oder will man, nach eingesehener fiskalischen Krankensache, mit Verweigerung der schuldigen Allimentation, und mit Verzögerung des Bescheids der 1sten Klasse, unserer Welt-bekannten Armuth und hülflosen Lage eher einen mageren Vergleich abdrücken?

Nachdem das fiskalische Hauptwerk aus den öfters bemerkten 2 Bogen gedruckten Nachrichten, oder aus der von Duschelischen Corelation in Kürze ersehen weren konnte, so dachte man weder die Allimentation, noch die erste Klasse Sache eher zu bezahlen, als bis

fiskalische Sache ganz am Licht der Wahrheit steht. — Also ist der seit Sept. 1800 so oft gehörte Vergleich, wo ich die fiskalische Kunstwerke vom 4ten März 1793 und 10ten April 1798 in Händen habe, für mich sehr glaubbar. Also, dann erst, wann die fiskalische üble Sache ganz eingesehn worden ist, würde eine Vergleichs-Kommißion vor dem kurfürstl. Revisionsbescheid anberaumet? Wann aber über die schon längst liquid-zahlbar hergestellten Klassenforderungen (wovon der Fiskus seit so vielen Jahren mit rechtsgültigen Urkunden keinen Heller mehr Bezahlung beweisen kann, und die schuldige Zahlung selbst vorgeschrieben hat) — eine Vergleichskommißion veranstaltet werden sollte, so beweist dies: daß Fiskus eine in Zügen liegende Sache hat, daß dieser Vergleich bloß zum Vortheil des kurfürstl. Fiskus, und nur zum Schaden der unglücklichen Erben anberaumt würde! —

Da meine braven Vorfahrer, und auch ich, immer offenherzig und redlich zu Werke gegangen sind, ich nie einen ungerechten Heller begehrte, dann nur, um unpartheyische Gerechtigkeit und Beendigung unsers Geschäfts gebeten habe, warum hernach in den angeblich offenen Rechtswegen gar so große Geheimnisse und Verschwiegenheit gegen mich: wo der kurfürstliche Fiskus, meine Gegenparthey, bey dem kurfürstlichen Hofrath immer genau wußte, was verhandelt und projektirt worden ist? Kurz, mir war seit 6ten July 1793 der gesetzmäßige ordentliche Rechtsweg nie offen; und Verschwiegenheiten sind sehr unredliche Bürgen für den Unwissenden. —

Sollte in Hinsicht der berüchtigten Forderungs-Klassen, wann das fiskalische ungegründete Wesen eingesehen worden ist, eine Vergleichskommißion (unter dem allenfallsigen falschen Vorwand: daß ein schon am 4ten März 1793 ersonnener magerer Vergleich besser sey, als ein fetter — noch lange ausdauren könnender — vielleicht für uns Erben nicht gut, oder gar, nach dem Duschlischen Worte, gänzlich verlierend-ausfallender Prozeß, auch damit diese alte Sache, weil wir beynah Gemordete ohnehin nicht mehr lange leben, mit einmal abgeschnitten, oder weil, dem Hören sagen nach, zwar nicht durch unsre Schuld kein Geld da ist ꝛc.) anberaumt werden. So giebt man mir, über den mir seit 1791 verweigerten gütlichen Vergleich, über die Verzögerungen und über die Begünstigungen des kurfürstlichen Fiskus, neue Ursachen zum klagen, weil der Fiskus seit 1693 ein fremdes redliches Vermögen nur für sich sehr gut benützt hätte, und weil man den rechtmäßigen Erben, nachdem man sie viele Jahre mit namenlosen Elend kämpfen machte, jetzt erst, wegen eines gewaltsam vorenthaltenen väterlichen Eigenthums einen mageren Vergleich abpressen will. —

Sollte (ohngeachtet Fiskus seit 1793 so hoch gesprochen, ich aber von meinem Rechte und auch der fiskalischen üblen Sache ganz überzeugt bin, ohngeachtet ich seit 27sten März 1802 den kurfürstl. Revisions-hohen Mitgliedern sagte, daß ich, nach dem fiskalischen Betragen, jetzt, in Betreff der liquiden Forderungen, vor dem kurfürstl. Revisions-Bescheid keinen Vergleich mehr eingehe) unter dem weitern Vorwand, daß die Anberaumung einer Vergleichs-Kom-

mißion so gebräuchlich sey, eine Vergleichs-Kommißion angesetzt werden, so geschieht es ohne allen Zweifel, um dem Fiskus wieder eine Vergleichs-Gelegenheit, auch in Hinsicht der liquid hergestellten Forderungen, vor der gebetenen Hülfe, und vor dem Revisions-Bescheid, zu verschaffen; um die mit Elend kämpfenden Erben eher zu einem schmalen Vergleich zu bereden, und um den reichen Fiskus begünstigen zu können; **wo Fiskus** (anstatt eines uns abdrückenden geringen Vergleich) laut der zu St. Petersburg den 19ten März 1802 erschienenen — in der Münchner Staatszeitung vom 22sten April 1802 eingerückten **Ukas**) **doch** „**bey** „**der ersten Instanz** 5 — **in der 2ten Instanz** „10 — **und in der 3ten Instanz** 20 pro C. **von** „**der ganzen Summe zu bezahlen hätte.**“ Welches die Dulacischen Erben, weil sie zwischen 1693 und 1802 gar um alles gebracht, durch fiskalische zahlflüchtige muthmaßlich-beschehene Zahlungs-Verzögerungs-Streitsucht, auf die auffallendste unbarmherzigste Art herumgetrieben, durch Kummer und Elend geopfert worden sind ꝛc., wie auch, wegen boshafter Schuldenabläugnung, die Fiskal-Advokatische Bestrafung fordern konnten. — Diese merkwürdige Ukas sagt noch, „**daß wer einer offenbaren Ungerech-** „**tigkeit und Partheylichkeit überführt, soll nicht** „**allein seine Stelle verlieren, sondern den ge-** „**setzmäßigen Bestrafungen unterworfen wer-** „**den.**“

Es ist weiters aktenmäßig, und wie ichs oft anderwegs gut merken konnte, daß unsere über 275 Jahre lang geleistete treue, wichtige und fleißige Dien-

ste, wie unsere seit 1693 gemachte Aufopferungen, und die uns verursachte äußerste Armuth, von gewissen Leuten mißkennt und verfolgt werden, welche doch ihre vermeynte Verdienste bey genauer Untersuchung lange nicht einmal mit den meinigen messen dürften. Es giebt Leute, welche auf Kosten des Landes gut leben, und worinn vielleicht ihre meisten Verdienste stecken, sich auch aus lauter Neid herzlich freuten, wenn man unser so redlich, als gerechtes Vermögen, weil diese Leute an diesem Vermögen keinen Antheil haben, Rechtswidrig in kurfürstl. Kassen einleiten sollte, und es auch noch für eine große Gnade halten, wenn man uns mit einem ärgerlichen Vergleich, nämlich mit der am 4ten Sept. 1801 uns zugesprochenen Summe (welche lange nicht meine mir alleine verursachten Kösten abtragen, und wir uns mit Straßenbetteln zu ernähren hätten ꝛc.) abfertigen würde. Diese Leute aber (wann man ihnen, ihre oft nicht einmal verdiente, vom Staate beziehenden Besoldungen, oder von ihren Pensionen nur etwas später bezahlt, oder ihnen, wegen Staats-Nothdurft, nur einige Gulden von ihren Staasgnaden-Gehalten, oder etwas von ihrem Eigenthume entziehen sollte ꝛc.) würden aus lauter Patriotismus gleich himmelhoch über eine üble Wirthschaft und Rechtspflege lärmen; dergleichen egoistische Bauchmenschen (welche meine am 26sten May 1793 schon gemachte große Offerte, und unsere, wegen Gerechtigkeits-Verweigerungen, uns verursachte Hungertod streitende Lage mit Füßen getreten, welche auf Unkosten unsers Säckls ihr künftiges Wohl und vermeintes Recht geltend machen, unsere wirklichen Rechte aber

nicht kennen, dann nur von unserem und ihrer Nebenmenschen Schweiß gut leben möchten ꝛc.) werden aber jederzeit von gut gesinnten Menschen verachtet! —

So gar bey dem kurfürstl. Hofrath, wie es nur unsere Akten=Geschichte beweist, giebt es nicht lauter gut denkende und nicht lauter Recht handelnde Männer, welche, wann man sie anderst überzeugt, zu ihrer Ausrede sagen: „man kann sich irren.“ Allein derley Ausreden, so bald die Geschichte und die Akten richtig hergestellt sind, können nicht geltend seyn, weil das Recht und Unrecht gewissenhaft geprüft, genau abgewogen, und demjenigen, der Recht hat, zug sprochen werden muß.

Die Kurfürstlichen hohen Revisions=Mitglieder versprachen mir unpartheyische Gerechtigkeit und baldige Beendigung meines Geschäfts; diese Worte nehme ich indessen als Bürgschaft an! hierunter verstehe ich aber: daß man uns alles das Zuständige bis auf den letzten Heller zusprechen, und daß man uns die so oft gebetene Hilfe, weil ich schon längst keine Minute versichert bin, auf die Straßen gelegt zu werden ꝛc., schnell verschaffen sollte. Allein, es scheint, daß der Kurfürstliche Revisions=Proponent von dem von Duschel sich habe einnehmen lassen, damit nur die Allimentation, oder 1ste Klasse=Sache nicht verbescheidet werde; also, ohngeachtet die Gerechtigkeits=Verweigerungen mich schon 1793 um Alles gebracht, in Schulden versenkt hatte, ohngeachtet der bey §. VI. bemerkte Cautions Leister Lucas Mußinan die von seinem Bruder anno 1798 spollirte 400 fl. (wie wohl ich die mir auch entwendete 200 fl. für

die von seinem Bruder verfaßte schlechte Schriften herschenken wollte) 2c. 1800 nicht ohne Caution zahlen durfte, und wir von da auch keine Hilfe erhielten; ohngeachtet meine verzweiflungsvolle Lage seit 1794 weltkündig ist, ich mit den- auf meinem beynahe gemordeten Körper tragende zerrissene — noch schuldige Fetzen die letzten zwey Winter beynahe erfroren bin, der Gerechtigkeitsliebe auch gut bekannt ist, daß der Gastwirth Amtmann mir schon öfters alles aufgekündigt hat, und ich keine Minute sicher bin, ohne Hilfe auf der Straße zu liegen 2c.; ohngeachtet die 1ste Forderungsklasse-Rest bloß in dem Wagnerischen Haftscheine vom 23sten Febr. 1703 besteht, und diese 1ste Klasse nicht die geringste Verbindung mit den übrigen 3 Forderungs-Klassen hat, diese 1ste Klasse auch zwischen 1752 und 1798 separirt eingedungen, als zahlbar anerkannt, angeblich zum Theil bezahlt, vom kurfürstl. Hofrath mit Bewilligung des Fiskus 1795 separirt, verhandelt 1797 verbescheidet, und zum Theil 1798 ausbezahlt, dessen Akten am 22sten Dezbr. 1800 selbst vom kurfürstl. Revisorium abgefordert, auch nur unter dem hofräthlichen falschen Vorwand, als wenn diese Akten nicht von den übrigen gehefteten Akten abgesondert werden könnten, nicht ad Revisorium gesendet, diese Sache also damals schon (und wo auf unsere Vorstellung vom 15ten Sept. 1801 der kurfürstl. Hofrath am 23sten Sept. abhin die Akten demnächst ad Revisorium zu senden versprach, dann diese dahin abgeschickt hätte) einschichtig wäre verbeschieden worden 2c., hat das kurfürstl. Revisorium in Hinsicht der Allimentation, oder wegen der 1sten

Klasse Sache, doch noch am 30sten April 1802 nichts entschieden; weil, erst nach eingesehenem fiskalischen muthmaßlichen Hauptwerke, der Duschlische Plan angenommen worden seyn muß.

Sollte ich, als einer von oben herab durch Gerechtigkeits = Zusicherungen gar so oft Getäuschter, mich, ohngeachtet dem Versprechen der kurfürstl hohen Revisions = Mitglieder, wieder in der Rubrique (wo Verdienst verkennt, arme Wittwen, Waisen und Gläubiger fort verkürzt, und wo der Fiskus begünstigt werde) stehen sehen, so werde ich öffentlich zeigen, daß wir seit 1685 keine gute Vormünder gehabt, daß wir zwischen 1713 und 1802 weder bey den Landes=Regenten, weder bey dem kurfürstl. Schuldenwerk, weder bey dem allvermögenden Fiskus, weder bey den Justiz = Stellen rc., die uns so oft verheißene Gerechtigkeit, weder mit Bitten noch Lärmen erhalten, und daß so gar der seit 20sten März 1799 von der höchsten — und Justiz Stellen in dieser Sache ex officio benannte Advokat von Faßmann, mit seinen häufigen = unterthänig = gehorsamsten und fußfälligen Vorstellungen, noch am 10ten April 1802 keine Gerechtigkeit und keinen Heller Werths Hilfe für Unglückliche bewirken konnte: weil es noch den Anschein hat, daß immer die Willkühr, nicht das Rechtliche, die Oberhand behält, und weil wir auch, wie unsere Vorfahren, durch Kummer und Elend geopfert werden sollen; und doch heißt es: ich lärme ohne Ursache; wo doch die bestehenden guten Gesetze, und die häufige höchsten Entschließungen, welche das unpartheyische Recht und die schleunigste Beendigung dieser

alten Klage anbefehlen ꝛc., in der That nur Täuschungen für uns Unglückliche waren; dann, wann die guten Gesetze und derley höchste Resolutionen nicht gewissenhaft — pünktlich — schnell befolgt werden, auch nur als Blendwerk, wie es diese große Akten-Geschichte beweist, dienen sollten, so benehmen sie der Rechtspflege, welche doch den Kredit im Inn- und Auslande erhält, das Zutrauen? —

Da meine gute Gemüthsart, gute Conduite von Kind auf, wie meine Rechtschaffenheit, Ehrlichkeit bekannt und aktenmäßig ist; so kümmert es mich wenig, wann einige nicht gut Gesinnte mich hinterwärts tadlen; ich kenne die Aktengeschichte doch am besten; auch daß ich in meinem Leben Niemanden um einen Heller Werths verkürzen, oder boshaft beleidigen, sondern nur ein gerechtes Vermögen nicht fiskalisch den Unglücklichen entziehen, nur vertheidigen, meinen Bedrückern nicht den habsüchtigen Zügel ganz überlassen, und wie man die mir gebührende anbefohlene Gerechtigkeit und Beendigung dieser Sache nicht gestatten, ich also mit meinen ältern Schriften auch nicht beleidigen wollte, noch viel weniger mit gegenwärtiger Schrift, wo ich noch sehr vieles gegen meine Verfolger anführen könnte, beleidigen will, aber gewiß nicht mehr zu frühe die rechtliche Beendigung einer über 100 Jahre alten Sache für Unglückliche mit Recht fordern kann; Wo anbey das gegenseitige unartige Betragen mir mein Leben Millionenmal zur Last gemacht, und ich beynahe gemordet bin ꝛc.; hingegen meine erst seit 4ten März 1793 gerügte Hitzigkeit und Respect-lose Schreibart) weil ich Gerechtigkeit

— Beendigung — Zahlung — und weil ich diese Forderung nicht in kurfürstl. Kassen einleiten lassen wollte) meinen Gegnern noch keinen Heller Werths geschadet, vielmehr, wegen die mir verweigerte Gerechtigkeit und Zahlungen genutzet habe. So habe ich auch diese Schrift, in der mir beraubten Gesundheit, dann Freund-los und verzweiflungsvollen Lage, ohne studiert zu haben, selbst abgefaßt: so hoffe ich, daß ein kurfürstl. höchst preisliches Revisorium, als bayrische höchste Justizstelle, sowohl, als Männer von ächter unpartheyischer Rechtskenntniß und Freunde der gekränkten Menschenrechte (weil die alten Akten-Manipulirer die wahre Akten-Geschichten doch noch nicht unpartheyisch kennen wollen ꝛc.) die von mir, vom kurfürstl. Fiskus abgelernte, hier Orts gemachte Wiederholung nicht übel aufnehmen, vielmehr das hier noch Abgängige für Unglückliche gütigst beytragen; wofür wir so viele Jahr lange Märtyrer all den gut Gesinnten, Gerechtigkeitsliebenden, welche sich bestreben, dieser langsamen Hungertods-Abtödtung, durch Vorenthalt eines gerechten Vermögens, mit einem Mal zu beendigen, dann uns ohne Verzug das unpartheyische Recht zukommen lassen ꝛc., noch am Ende unsers gemordeten, nicht mehr lang ausdaurenden Lebens, von Herzen dankbar seyn werden.

München, den 30sten April 1802.

J. Kopp,

ançien Officier et Citoyen français.

Nachtrag.

Der hier oben öfters bemerkte Hofrath von Duschel, der mich bald lobt, bald den Leuten mit Geschicht-Akten widrige Erzählungen Sand in die Augen wirft, mich, wegen meiner Schreibart, leider mit Schreckbildern zu einem der schlechtesten Vergleiche, nämlich zu dem, was der Hofrath uns zugesprochen hat, bereden wollte, der sich nicht, wie bey § X. bemerkt, wegen der in 14 Monat abgefaßten Corelation das halbe Leben beraubt hat, sondern wegen anderer Ursachen sich krank im Bade befindet, und erst wieder am 1sten May 1802 einem, von Duschel so benannten, meiner guten Freunde sagte, „daß, wenn es mir nicht gut geht, dies meine eigne Schuld sey, daß ich diesen Prozeß ohne Aussicht nicht hätte anfangen sollen, daß auf meine alte Schwägerinn gar nicht regardirt worden wäre, daß ich mich mit dem Hofrathsbescheide vom 4ten Sept. 1801 hätte begnügen sollen, weil man den Codex so, und so drehen kann, daß also dermalen die Waage in der Balance (Gleichgewicht) hängt, daß ich alles verlieren, aber auch vieles gewinnen kann, daß ein Vergleich das Beste wäre, daß ein kurfürstl. Revisionsrath bey ihm auf Besuch im Bade war, daß ich durch mein Lärmen die guten Freunde

verloren hätte, und daß er mich auch haßt, endlich: daß ich bey dem §. XI. bemerkten französischen Gesandten kein Gehör finden werde, weil er sich nicht in mein Forderungs-Geschäft menget, und die Sache dem Rechtslaufe überläßt."

Dem Hrn. Hofrath Duschel nehme ich, als Kranken, nichts übel, sollte sich aber auch das vom 1sten May Gesagte gegründet finden, so muß er schon recht krank seyn, und die Aktengeschichte schon wieder vergessen haben; übrigens ist es richtig, daß nur die nicht gut Denkende (welche den fiskalischen Vortheil stets vor Augen, die wahre Geschichte nicht manipulirt haben, und der Menschheit, so lang möglich, Sand in die Augen werfen möchten) dann diejenigen, welche diese große Forderung nie zu zahlen gedachten und abgeläugnet haben, nebst ihrem Anhang mich verfolgen; ohngeachtet dieselben seit 10ten Jänner 1795 meine Schreibart nicht widerlegten, und wo selbst die kurfürstl. Befehle vom 14ten Juny 1800 bis 5ten Sept. 1801 meine alte Schreibart nicht ungegründet gefunden haben müssen. Nachdem ich aber doch fort verfolgt werde, so weiß ich, als einer wie vom Himmel herunter gefallener hilfloser Waise, kein redlicheres Mittel, als Sr. Kurfürstl. Durchl. Max. Joseph, dann die höchste Justizstelle, den fr. bevollm. Minister B. Laforet, und gut Denkende zu bitten: Auf der Stelle eine unpartheyische Kommißion zu veranstalten, bey welcher meine öffentliche und heimliche Verfolger meine Schreibart hinterlegen können; und sollten sie die Ursachen meiner, so oft aufgewärmte Schreibart, verschweigen, so werde ich es nebst andern hier Orts noch

nicht angeführten Ursachen schon nachtragen, und im Druck bekannt machen, damit die inn= und außer Bayern wohnenden höchsten Gerichts=Stellen entscheiden können. —

Sollte mir diese gerechte Bitte, zu Rettung meiner stets geschonten Ehre, dann mir seit 12 Jahren benommene Ruhe und Recht für Unglückliche, ohngeachtet den bey §. VII. bemerkten Gerechtigkeits=liebenden Stellen, auch nicht gestattet werden, so wird sich Jedermann sogleich überzeugen, daß meine Verfolger keine Rechtsgründe haben, um meinen natürlichen Rechten ꝛc. die Spitze biethen zu können. —

Dann, nach dem von Duschlischen Erzählen, müssen die bey §. VII. und XI. bemerkten Mrs. d'état, wie ich's und Andere längst vermutheten, mit weislicher Verschweigung, wie wir zwischen 1693 und 1802 behandelt worden, mit ihren schon bekannten Nebenwegen, auch diesen franz. Minister B. La Forêt, wie die französischen Generäle, gegen mich und gegen diese große Forderungssache eingenommen haben: welches mich aber wenig kümmert, denn, wenn ich den fr. Gesandten überzeugen werde: daß wir eine über 100 Jahre alte gerechte Forderungssache haben, daß dieser, der Kurfürstl. Fiskal=Advokat mit keiner Exception begegnen, dessen Bezahlung nicht beweisen kann, sich auch nicht auf seine, erst seit 1752 und 1793 ersonnenen falschen Zahlungs=Muthmaßungen und Präscriptionen zu fußen getraute, dann selbst die schuldige Zahlung vorgeschrieben, und ohne Behelfe erst 1793 einen Prozeß aus Zahlflüchtigkeit beschliessen gemacht hatte; daß also alle 4 Forderungsklassen

weil sie Geschichtakten=mäßig gegründet, u. keinen Nebensprüngen oder Codex=mäßigen Verdrehungen unterworfen sind, auch, wie bey §. XI. schon bemerkt, in Kürze beendigt werden können. Endlich, weil die französische Regierung mir schon seit 1795 ihre Protection zusicherte, der Minister Taleyrand Perigord mir sagen ließ: Daß, wenn ich keine Gerechtigkeit erhalte, ich mich nur an ihn wenden sollte, und dem Minister Bürger LaForêt (der sich in Bayern für fränkische Bürger, wie der bayerische Gesandte für Bayern in Frankreich, annehmen wird) weiters anzeigen werde: daß wir seit 1713 das uns gebührende Recht weder durch Bitten, noch durch Lärmen erhalten konnten, daß man, weil die Kurfürstl. Kassen bezahlen sollen, uns, sowohl in den angeblich außergerichtlich als bey den Gerichtsstellen, immer bitten und lärmen ließ; daß man sogar die vom Obergeneral Moreau anbefohlne Schreiben nicht regardirte, kurz, daß die Gesetze und Kurfürstl. Befehle für uns zwischen dem 13ten Juny 1713 und 1801 mit keiner Silbe zu unserm Vortheile befolgt worden sind; daß man in den außergerichtlich= und gerichtlichen Wegen, bey welchen der Fiskus selbst unredliche Fingerzeige giebt, unsere über 275 Jahre lange treue Dienste mit Füßen gestossen, daß man, wegen gewaltsamen Vorenthalten eines gerechten Vermögens, schon viele Opfer gemacht hat, daß man ein väterliches Eigenthum den unglücklichen Erben entziehen, und daß man diese Erben (weil man ihnen nach der Geschichte und allgemeinen Gesetzen die schuldige Allimentation und Streitskösten, dann zur Pflegung meiner ganz zerrüt=

teten Gesundheit nichts bezahlt) seit 1793 mit unbeschreiblichem Elend kämpfen läßt, und den Hungertod sterben machen will 2c., so werde ich, als ehrlicher Mann, als Anwald von Unglücklichen, und als französischer Bürger (nach dem einmal geschlossenen Frieden) bey der fränkischen Regierung und Ministers dennoch ein Gehör finden, wann man Unglückliche um ihr gerechtes Vermögen bringen 2c. wollte?! —

Da ich bewiesen, daß alle Klassen-Forderungen, bey einem Wollen, in Kürze beendigt werden können, aber wegen der Allimentation, oder 1ste Klasse-Kameral Resten-Sache, am 10ten May 1802 noch Nichts entschieden hat, so ist außer allem Zweifel, daß der Duschlische Verzögerungs- uns durch Elend vollends tödtende Plan (ohngeachtet Fiskus meine Vergleichs-Anerbietungen und Offerte seit 1791 verachtete, seines Rechts vollkommen überzeugt, auch 1801 die Appellation ergriffen, seine Sache sich aber sehr übel befunden hat) angenommen worden ist: Nämlich, mir keine Allimentation zu geben, mir im Elend einen mageren Vergleich, ohngeachtet ich jetzt keinen Vergleich in Betreff der liquiden Forderungen vor dem Kurfürstl. Revisions-Bescheid mehr eingehe, abzupressen gedenken mag, und daß man, nach dem Duschlischen Plan, die 1ste Forderungs-Klasse nicht separirt entscheiden will. —

Sollte ich aber merken, daß die 1ste Klassen-Forderung, welche keine Verbindung mit den übrigen Forderungs-Klassen hat, verzögert, und nicht nächstens NB. zu unserer Rettung entschieden wird, dann daß ich, nach der v. Duschlischen Erzählung,

anstatt die mir versprochene unpartheyische fördersamste Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen, jetzt die angeblich gehabt haben sollende guten Freunde auch verloren hätte, man meine 12 Jahre langen fruchtlosen Bitten und gesagten Wahrheiten auch nur als lärmend angesehen, das, was man mich ununterbrochen leiden macht ꝛc., auch nicht bedacht und beherzigt werden will, ich also hier die Gerechtigkeit auch nicht, sondern nur die alte Behandlungen zu hoffen hätte, aber auch, weil ich schon von 3 Gerichtsmännern, zwar ohne Zeugen zu haben, hörte: daß es nach dem erhaltenen Rechtsbescheid erst recht hart mit der Zahlungs-Execution halten wird, und wodurch der seit 1794 so oft aufgewärmte Hungertod mir fest bestimmt wäre ꝛc., so müßte ich mich wieder an den franz. Gesandten und an die fränkische Regierung wenden, dann meine mit meinen Blutgeldern aufgehäufte Akten abfordern, oder abfordern lassen; dann müßte ich so gemordet, so bettelarm, und Kredit-los ich auch gemacht worden bin, mit an Handen Nehmung göttlicher, natürlicher, allgemeiner und alt bayrischer Landrechten ꝛc. der Gerechtigkeit ihre, zwischen 1693 und 1802 Menge Schlachtopfer und Ungerechtigkeiten widerwillig mit lebhaften Farben vor Augen legen; ja dieselbe bey den höchsten Justizstellen, wo schon mancher Fürst seine Prozesse gegen Privat-Personen verloren hat, anklagen. —

Nachdem der, mich um alles gebrachte, Fiskus am 2ten und 11ten Jänner 1802 sagte: daß dem Fürsten, oder der Gemeinde nicht obliege, mir, als einem Ausländer, die Allimentation zu geben; der Fiskus und

die Justizstellen mich aber, seit 10ten Sept. 1800 neuerdings verzögern mit Verweigerung der Mittel, meine Rechte vertheidigen zu können, langsam durch Kummer und Elend abtödten, und noch am 10ten May 1802 nichts wegen der ersten Klassen-Sache entschieden worden ist, ich weder zum Straßenbetteln, der überdies in München verbothen ist, noch zum Stehlen, oder Intriguiren, tauglich bin, ich, (ohne mir von meinen Schuldnern eine Rumfordische Suppe angebothen worden zu seyn, bey der mir vom Gastwirth Amtmann wiederholt aufgekündigte Kost und Zimmer) meinem nicht mehr zu ertragenden Leiden, vor Ausgang dieser Sache, meinen Gläubigern zu Leide, und meinen Verfolgern zur Freude, enden will; meine guten Freunde mich nicht mehr mit Geld unterstützen können rc. — So bitte ich, nicht zu meiner Schande, den französischen Minister B. LaForêt, oder andere gut gesinnten Menschen, mir ein Geld vorzustrecken, damit ich wegen Gerechtigkeits-Verweigerung Verunglückter Anwalt, für die gerechteste Sache und für Unglückliche, nicht vor dem Rechtsbescheid und vor der Berichtigung meines Geschäfts das Opfer werde!

Die gütigen Vorstreckungen, zur Allmentation und Streitskösten, werde ich bey Ausgang der Hauptsache mit herzlichem Dank nebst Interessen zurück zahlen, und bitte die sich allenfalls ergebende Geldvorstreckungen in München bey meinem Lebensfrister Amtmann, Gastwirth zum Londner Hof abzulegen — und sollte ich den Ausgang nicht mehr erleben, so sind meine Gläubiger, meine Rechtsvertheidiger, un-

schuldige arme Bedrückte und Anverwandte meine Erben. — NB. Diese Schrift wird indessen an höchste Justizstellen und an Gerechtigkeits-liebende Regierungen gesendet. —

Den 10ten May 1802.

J. Kopp,
ancien Officier Citoyen français.

Verbesserungen.

Seite	Zeile	anstatt	lies
— 9	— 6	Kurprecht	Ruprecht
— 11	— 4	diese	dieses
— 12	— 25	Inpedenten	Independent
— 17	— 11	—	1761
— 26	— §.	§. I.	§. IV.
— 35	— 19	einkennt	einbekennt
— 38	— 23	hieraus abgetroffen	hinaus getroffen
— 48	— 32	Verahlung	Bezahlung
— 65	— 8	Botschafter	Boshafter
— 70	— 8	nach dem wort sache	der Gerechtigkeit
— 78	— 18	dar	gar
— 78	— 19	Krammer	Krenner
— 85	— 13	Heggernberg	Heggnenberg
— 91	— 5	bestenden	bestehenden
— 102	— 3	mit	in
— 107	— 23	nach dem wort sondern,	hat
— 121	— 31	—	19ten Sept.

Tabellarische Uebersicht

der über 100 Jahr alten Peter von Dulac- und endlich auch Koppischen Forderungen, an die Churfl. landschaftlich gemeinsamen Schulden-Abledigungswerke, respek. Fiskum, welche nach den erst Ao. 1797 und 1801 erfolgten Hofraths Bescheiden seit 1800 und 1801 bey dem Churfl. Revisorium in München dermal anhängig sind.

Nro. der Klassen.	Nämen der vom verdienstvollen Peter Dulac Kabinetszahlmeister und Hofkammerrath, des Churfürst Maximilian Emanuel (der zwischen 1692. und 1701 Stadthalter von den ehemalig spanischen Niederlanden war) aus eigenem redlich gehabten beträchtlichen Vermögen, nicht aber von erhaltenen Geldvorschüssen, auf Churfl. Befehle fürs allgemeine Beste bestrittenen Ausgabsrechnungen, worinn zu ersehen ist, daß die Ausgaben specifice vorgetragen, verificirt oder justificirt, die Calculs richtig gezohen, die Ausgaben und Einnahmen redlich angezeigt, die Rechnungen ohne weitere Einwendung förmlich abgeschlossen; dann von Ihro Churfl. Durchlaucht Max. Emanuel signirt, ratificirt, gutgeheißen, folglich damals, wie jetzt, als Obligations oder Haftscheine gültig; dann theils abschlagsweis vergütet, und theils, wegen großen Geldmangel in Dulacs Händen bis bessere Zeiten, welche Dulac nicht mehr erlebte, zur Bezahlung belassen worden sind.	Brabäntische- und französische Münzsorten, Geldansätze nach den Originalrechnungen, — Haftscheinen von 1693 bis 1703, dann nach den anno 1797 von mir von Straßburg erwiesenermaßen nach München gesandten aus dem Dulacischen Manualakten weggekommenen 4 Originalordonanzen vom 21ten April 1714; wo nach folgende Rechnungsresten der Churfl. Fiskus keinen Heller mehr Einnahme oder Abschlagszahlung zum Abrechnen bis auf diese Stunde ausfinden, noch weniger diesen Forderungen mit gesetzmäßigen Urkunden oder mit einer Exception begegnen, auch keine Bezahlung nach abgelegten Rechnungen beweisen könnte, dann die schuldige Zahlung selbst in mehreren Schriften vorgeschrieben, und einbekannt hat.						Münzreduction. Der Patacon zu 2 Florins 12 Stüber, oder 2 Gulden 10 kr. der Florin hat 20 Stüber oder 50 kr., der Stüber zu 2½ kr., der Livre zu 27½ kr., ein Sols zu 12 Deniers, oder zu 1 kr. 3 Häller gerechnet, nach dem 24 fl. Fuße.			Die Interessen (nicht nach dem Schluß jeder Rechnung, sondern seit 1701, wo der Churfürst das Geldaufstringer damals über 12½ pro Cent. Interesse zahlen mußte, dann seit 1703 und 1714 wegen Kriegszahlungsohnmöglichkeit, und wegen unter der Churfürstl. Obsignation vorenthaltenen Peter Dulacischen Papieren nebst Inventaire; endlich wegen gegenseitigen Verzögerungen zu 5 pro Cent. bis 1802), werfen nach den Rechten ungefähr ab.				Wenn die Peter Dulacischen Papiere, nebst Inventaire den Erben extradirt, u. selbe nicht zu klagen gehindert worden wären, so würden die seit 1752, 1754 — 1770 unwiedersprochenen Anforderungen und wiederkehrenden gegenseitigen Verzögerungen zu 5 pro Cent. verfallnen Interessen bis 1802 ungefähr betragen.				Nota. Ueber diese 4 Klassen Rechnungsreste, sind am 31ten May 1797 und 4ten September 1801 folgende hofrätliche auffallende Entscheidungen zum Vortheil des Fiskus erfolgt, nämlich und zwar über die ersten Klasse.
		Patacons.	Florins.	Stbr.	Livres.	Sols.	Den.	Gulden.	Kr.	Hl.	Seite.	Gulden.	Kr.	Hl.	Seite.	Gulden.	Kr.	Hl.	
Erste Klasse.	Hier hatte Dulac zwischen 1693 und 1703, laut den der Bezahlungswillen übergebenen depense de la chambre = oder Kammer = Ausgabs = Rechnungen, gegen 10000 fl. aus eigenen Mitteln ausbezahlt, vermög der über die später erhaltenen Abschlagszahlungen gepflogener Abrechnung und Haftschein vom 23. Februar 1703 verblieb dem Dulac Rest heraus . . .	2444	— —	12½	— —	—	—	5295	51	2	1703 ab 99 Jahre.	26214	27	4	1752 ab 50 Jahre.	13239	37	6	Daß (weil der Theresia Dulac angeblich 2444 fl. bezahlt worden) der Klement Dulacischen Branche die übrige 2444 fl. vom churfl. Fiskus zu bezahlen seyen; gegen diesen Bescheid hat Fiskus nicht appellirt, und die 2444 fl. sind, jedoch ohne die verfallene Interessen, und ohne die den Erben verursachten Prozeßkosten, den Klemens Dulacischen Relicten anno 1798 wirklich vom churfl. Schuldenwerk bezahlt worden.
	NB. Diese 2444 Patacons haben die Dulacischen Erben Ao. 1752 gefordert, sie sind auch Ao. 1756 vom Churfl. Hofkammerfiskus als zahlbar erkannt, aber irrig auf 4888 fl. berechnet, und hieran angeblich zwischen 1759 und 1764 an die Peter Dulacische Tochter Theresia Dulac 2444 fl. und die übrigen 2444 fl. nur des Peter Dulacischen Sohns Hofrath Element Dulacs Relicten erst Ao. 1798 bezahlt worden; diese würklich bezahlten 2444 fl. Capital nebst deren Interesse seit 1798 werden also hier abgezogen . . .	— —	— —	—	— —	—	—	2444	—	—	1798	488	48	—	1798	488	48	—	NB. Wegen diesen Intressen und Prozeßkosten ꝛc. haben die Erben ad Revisorium appellirt, und sind die Erben auch unterm 22. Dez. 1800 contra lapsum fatalium restituirt worden.
Summa.	Ueber Abzug dessen, und wenn die angebliche Zahlung pr. 2444 fl. an die Theresia Dulac nicht durch die Schuldenwerkbücher bewiesen worden, welchen Beweis Fiskus noch nicht gemacht hat, kommt also noch an die Element Dulacische Relicten ungefehr zu vergüten . . .	— —	— —	—	— —	—	—	2851	51	2	— —	25725	39	4	— —	12750	49	6	
Zweyte Klasse.	Erste depense secrette = oder geheime Ausgabsrechnung von 1693 bis 1695, wo Peter Dulac 39372 flor. 9 St. bestritten, und hieran 1694 nur 15320 flor. 15 St. erhalten hat. Hier trifft also Rest heraus . . .	— —	24051	14½	— —	—	—	20043	6	2	1701 ab 101 Jahr.	211239	23	6	1754 ab 48 Jahre.	48103	30	—	Hier wurde der Ao. 1790 aus Elend verstorbenen Theresia Dulac ihr Hälfte Antheil mit 12025 flor. 17¼ Stüber Ao. 1801 präscribirt, die übrigen 12025 flor. nebst Inter. nur seit 1793 aber hätte Fiskus den Clem. Dulacischen Relicten zu bezahlen.
Klasse.	Zweyte detto von 1695 bis 1701 bezahlte Dulac . . .	— —	26143	15½	— —	—	—	21786	28	6					1770 ab 32 Jahre.	34858	24	—	Hier aber (ohngeachtet die Rechnung den Erben vorenthalten, und wegen den gegenseitigen Hemmungen erst Ao. 1770 gefordert wurde) ist diese, weil sie keine Einnahme hat, Ao. 1801 so ganz präscribirt worden.
Dritte Klasse.	Erste gastos secretos = auch geheime Ausgabsrechnung von 1692 bis 1693 bestritt Dulac 22047 flor. 16 St., diese ist dem Dulac Ao. 1693 bezahlt worden . . .	— —	— —	—	— —	—	—	75256	10	5	1701 ab 101 Jahr.	380043	41	5	1754 ab 48 Jahre.	180615	18	—	Ohngeachtet an diesen 4 letzten gastos secretos Rechnungen nichts bezahlt, diese den Erben vorenthalten, und auch, wie die erste depense secrete Rechnung, anno 1754 eingedungen worden, wurde der Fiskus von dieser Forderung, ohngeachtet er keinen Heller mehr Einnahme beweisen konnte, weil diese keine Einnahme haben, anno 1801 definitive absolvirt. — —
	Zweyte dermal unbezahlte Ausgabsrechnung von 1693 bis 1695 . . .	— —	28315	7½	— —	—	—												
	Dritte detto von 1695 bis 1696 . . .	— —	48425	5¾	— —	—	—												
	Vierte detto von 1696 bis 1699 . . .	— —	10951	9	— —	—	—												
	Fünfte detto von 1699 bis 1701 . . .	— —	2615	6	— —	—	—												
Vierte Klasse.	Erste depense de la chambre, oder Kammerrechnung von 1705 bis 1707 . .	— —	— —	—	35010	18	9	70550	23	1½	1714 ab 88 Jahre.	309554	51	—	1754 ab 48 Jahre.	168848	6	—	Hier sind bie Erben (ohngeachtet das Hofzahlmeister Bombardische Rechnungs- und Prätensionswesens zwischen 1712 und 1770 beendigt, und sich nichts von den gegenseits vermeintlich an Peter Dulac bezahlten Geldern oder Haftschein zum Abrechnen gefunden hat, ohngeacht die vier Ordonanzen von 21. Aptil 1714 die Bezahlung der 153934 L. 13 S. 3 D. anbefehlen, wo NB. eine eventuale Abrechnung von 1714, welche für 144336 Livre 19 S. 3 D. zurückgegebenen Scheine, welche von den 153934 Liv. 13 S. 3 D. abgezohen, nebst 9597 Liv. 14 S. Rest heraus enthaltet, und von den Dulacischen Erben, wegen vorenthaltenen Peter Dulacischen Papiere, anno 1754 im Nacht und Nebel eingedungen, aber vom Fiskus als ein unnützes Papier ꝛc. und die 9597 Liv. 14 S. als illiquid erklärt worden ist, und weil Fiskus hier nur mit einer von ihm selbst öfters in judicio verworfenen ununterschriebenen Eventualabrechnung eine Bezahlung pr. 144336 L. 19 S. 3 D. beweisen möchte, aber durch die Hofzahlamtsbücher, oder mit Urkunden keine Zahlung darthun konnte) vom Churfl. Hofrath zum Vortheil des Fiskus, geschichtwidrig, bis das Bombardische Wesen beendiget ist, Ao. 1801 gar zur Ruhe verwiesen worden.
	Zweyte detto von 1708 bis 1709 . . .	— —	— —	—	52992	1	10½												
Klasse.	Dritte detto von 1709 bis 1711. . . .	— —	— —	—	46252	19	3												
	Vierte detto von 1712 bis 1713. . . .	— —	— —	—	19678	13	4¼												
	Aller 4 Klassen sowohl Kapital als Interessen . . .	2444	140503	10¾	153934	13	3	190490	59	½	— —	926563	35	7	— —	445176	7	6	
Summa.	Der (wegen Verzögerungen seit 13ten Juny 1801 öfters um die am 4ten März 1793 den Erben angebothenen 3000 fl. für sammtliche Forderungen gebettenen 3000 fl. Vorschuß) ohngeachtet der churfl. Hofrath einige 1000 fl. begutachtete aber am 19ten September 1801 nur gnädigst bewilligte 600 fl. und welche, wenn die Erben im churfl. Revisorium gänzlich verlieren sollten, aus Mitleiden mit der Erben äußerst dürftigen Umständen hergeschenkt, welche 600 fl. nicht ¼ Theil der den Erben seit 18 Monat neuerdings verursachten Kösten bezahlten, und weil Fiskus am 2ten Jenner nichts weiters zur Alimentation ꝛc. zahlen will, wo der churfl. Hofrath das vom churfl. Revisorium am 3. Dez. 1801 anbefohlene rechtliche am 29ten Jenner 1802 auch nicht für die Erben verfügt hat.) Von der Dulacischen gerechten Forderung bezahlten 600 fl. werden hier abgezohen	— —	— —	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	600	—	—	— —	— —	—	—	
Total Summa.	Des (wegen Vorenthaltung der Peter Dulacischen Verlassenschaftspapier nebst Inventaire, ohne andere Geldposten, Schmuck, nur mir über 18000 fl. verursachte Sollicitationsproceß ꝛc. Kosten und Schadenersatz, worauf der churfl. Hofrath keine Rücksicht genommen hat ꝛc.) nach Rechten zu bezahlenden Kapital nebst Interesse	— —	— —	—	— —	—	—	— —	—	—	— —	1116454	34	7½	— —	— —	—	—	

Nota.

Wegen schweren Kriegen zwischen 1683 und 1715, — wegen großen Geldmangel, — allgemeinen Elend, wo Max. Emanuel in die Reichsacht erklärt war, und bey Lebzeiten zwischen 1693 und 1726 nur Schulden machen aber keine zahlen konnte; — wegen den am 4. May 1713 zu Namur erfolgten Peter Dulacischen Tod, unter die Churfl. Obsignation genommenen, vorenthaltenen und dermal noch nicht vollständig extradirten Peter Dulacischen Papieren nebst Inventarium vom 24. May 1713, auch nach den allgemeinen Rechten, — dann nach den alten und jüngern bayerischen Landrechten und Gesetzen, — weiters nach so vielen Jahrelangen kostspieligen und äußerst Verdrußvollen Sollicitiren, und wo den Erben zwischen 1752 und 1793 das Wort Präscription nie entgegen gestellt worden ist, auch nur weil gegenseits zwischen 1752 und 1793 nicht mehr Einnahmen zum Abrechnen ausgefunden werden konnten ꝛc., kann die erst seit den 4ten Merz 1793 vom Churfl. Fiskus ersonnene 30jährige Präscription (auf welche er sich selbst nicht allein zu fußen getraute) hier nicht Statt haben, die übrigen fiskalischen Hauptsätze und Gegenbeweise beruhen, nach der Fiskals öffentlichen Bekenntnissen, blos auf Muthmaßungen (und zwar auf Geschicht- und Aktenwidrigen Muthmaßungen, welche der Wahrheit weichen müssen, und worüber sobald als möglich eine Druckschrift erscheinen wird). Nach diesem also, weil diese Dulacische Ausgaben ohne weitere Einnahmen keiner weitern Abrechnung, sondern nur mehr der Vergütung unterworfen sind, weil Fiskus nur ihm schadende Behelfe in Händen hat, und wenn man diese gerechtsamen Foderungen nicht nach dem schuldenwerks und fiskalischen Fingerzeig, seit den 17ten April 1792 und 1793 in die Staatskassen einleiten, wenn man die Letzten, seit 1790 um gar alles gebrachten, seit 1793 mit unbbeschreiblichem Elend und Verzweiflung kämpfenden Erben, nicht auch wie ihre Vorfahrer beweißlich durch Elend opfern, und man die Zahlflüchtigkeiten, jetzt mit einmal enden will) — könnte diese uralte Forderungssache nur nach dieser aktenmäßigen Tabelle sogleich entschieden werden; dem ohngachtet hat diese klare Sache in einem Jahrzehende noch kein Ende erreicht, wo doch diese Forderung blos durch die gegenseitigen Verzögerungen, so beträchtlich angewachsen ist, wo aber die Vertretter der höchst Gerechtsamen dieser Sache weder zum Schaden des Landes, noch zu Leide der am Grabe stehenden Erben verzögern, und das rechtliche demnächst verfügen werden. —

Verfasset den 15ten Februar 1802 vom ehemaligen bayerischen — durch Verzögerungen seit 1794 ganz verunglückten Oberlieut. J. Kopp, Cit. fr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kopp, Johann

Johann Kopps Gegennachrichten des Dulac und Koppischen Forderungs Rechtshandels, gegen die landschaftlich-gemeinsame Schulden-Abledigungswerks-Kommission, resp. Fiskum, welcher seit 1800 und 1801 bey dem churfürstl. Revisorium in München anhängig ist

S.l. 1802

Bavar. 1491 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375652-0